

# Ausfertigung

- | -

**NU** | Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8

89231 Neu-Ulm

Illerentwicklung Fl.km 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53);

Antrag auf Planfeststellung durch den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen vom 10.06.2020

## Planfeststellung

Grundlage der vorliegenden Planung ist das von den Vorhabensträgern am 29.11.1999 verabschiedete „Wasserwirtschaftlich-ökologische Entwicklungskonzept der Unteren Iller“. Ein wesentliches Ziel ist dabei, langfristig stabile flussmorphologische Verhältnisse herzustellen, den Grundwasserspiegel anzuheben und eine ökologische Verbesserung des Gewässers mit seiner Aue zu erzielen.

Bescheid 35-6414.2/2

vom 18.08.2022



Freistaat Bayern

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Tenor	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Planunterlagen	2
3. Zweck des Gewässerausbaues	4
4. Beschreibung des Gewässerausbaus	4
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
5.1 Bauausführung und -abnahme, Anzeigepflichten, Unterhaltung	5
5.2 Belange der Fischerei	7
5.3 Belange der Forst- und Landwirtschaft	8
5.4 Belange des Bodenschutzes und Wasserbaus	9
5.5 Belange des Naturschutzes	10
5.6 Belange der Trinkwasserversorgungen	11
5.7 Grundwassermonitoring	12
5.8 Vorbehalt	12
6. Hinweise	12
7. Kosten	13
B. Gründe	13
I. Sachverhalt	13
II. Umweltverträglichkeitsprüfung	18
1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	19
1.1 Mensch und menschliche Gesundheit	19
1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
1.3 Fläche	32
1.4 Boden	32
1.5 Wasser	36
1.6 Klima und Luft	42
1.7 Landschaft	46
1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	49
1.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	50
2. Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	51
3. Zusammenfassende Auswirkungsprognose	52
4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft	53
5. Begründete Bewertung und Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	53
III. FFH-Verträglichkeitsprüfung	54
IV. Rechtliche Würdigung	63
1. Zuständigkeit	63
2. Gestattungspflicht	63
3. Planrechtfertigung	65
4. Abwägung und Entscheidung zur Gestattungsfähigkeit	66
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen	69
6. Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen	69
7. Kostenentscheidung	83
Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	83

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gegen Empfangsbestätigung

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth  
vertreten durch die Amtsleiterin  
Frau Gudrun Seidel  
Förgstraße 23  
86609 Donauwörth

**Wasserrecht und Bodenschutz**

Bearbeiter/-in: Philipp Schneider  
Zimmer: 311  
Telefon: 07 31 / 70 40 - 35103  
Telefax: 07 31 / 70 40 - 11917  
E-Mail: philipp.schneider@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 35-6414.2/2  
Datum: 18.08.2022

**Wasserrecht;**

**Illerentwicklung Fl.km 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53);  
Antrag auf Planfeststellung durch den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth  
und das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen vom 10.06.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Planfeststellung**

- 1.1 Der Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, und des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, (Vorhabensträger) zur Illerentwicklung von Flusskilometer 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53) wird unter den in Ziffer 5 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- festgestellt.
- 1.2 Vom Planfeststellungsbeschluss umfasste Gestattungen und Ausnahmen:
  - 1.2.1 die Erteilung des Einvernehmens nach § 6 Nr. 8 Verordnung des Landkreises Neu-Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ vom 18.11.1997,
  - 1.2.2 die Erteilung der Zustimmung nach § 5·Nr. 8 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wochenau und Illerzeller Auwald“ der Regierung von Schwaben vom 13.04.1994,
  - 1.2.3 die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BayNatSchG für die Rodung, das Abschneiden, Fällen oder auf sonstige Weise erfolgende erhebliche Beeinträchtigung Ufergehölzen oder Ufergebüschchen,



- 1.2.4 die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für Maßnahmen in Bayern, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops (hier: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche) führen können,
- 1.2.5 die Erlaubnis zum Eingriff in nach § 30 BNatSchG u. § 33 NatSchG BW geschützte Biotope in Baden-Württemberg,
- 1.2.6 die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 8 Bayerisches Waldgesetz sowie
- 1.2.7 die Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG von den Wasserschutzgebietsverordnungen „Wochenau“ des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 13.07.2018 und des Landratsamtes Neu-Ulm vom 13.06.2022.

## 2. Planunterlagen

Der Planfeststellung liegen folgende, vom Büro Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Niederlassung Augsburg, Morellstraße 33, 86159 Augsburg gefertigten Planunterlagen, zugrunde:

### Ordner I Objektplanung, hydrologische und hydraulische Untersuchungen

#### **Heft 1 Erläuterungsbericht**

##### **Anlagen der Reihe A**

- A-1.1 Bemessungen
- A-1.2 Bauwerksverzeichnis
- A-1.3 Grundstücksverzeichnis
- A-1.4 Kostenberechnung

##### **Anlagen der Reihe B (Lose beigelegte Pläne)**

- B-1.1 Übersichtslageplan
- B-1.1.1 Übersichtskarte M = 1:25.000
- B-1.2 Lagepläne Bestand
- B-1.2.1 Lageplan Bestand - Fl.km 14+000 bis Fl.km 9+000 M = 1:2.500
- B-1.3 Lagepläne Vorhaben
- B-1.3.1 Lageplan Vorhaben - Fl.km 13+600 bis Fl.km 9+600 M = 1:2.500
- B-1.3.2 Lageplan Eigentumsverhältnisse M = 1:2.500
- B-1.3.3 Lageplan Bauabschnitte M = 1:5.000
- B-1.4 Längsschnitte
- B-1.4.0 Bodenprofil - Zeichenerklärung
- B-1.4.1 Längsschnitt Iller M = 1:1.000/100
- B-1.4.2 Längsschnitt Seitenarm Ost M = 1:1.000/100
- B-1.4.3 Längsschnitt Seitenarm West M = 1:1.000/100
- B-1.4.4 Längsschnitt Hauptrinne 1 und 2 West M = 1:1.000/100
- B-1.4.5 Längsschnitt Nebenrinne 1 und 2 West M = 1:1.000/100

B-1.4.6 Längsschnitt Hauptrinne Ost	M = 1:1.000/100
B-1.4.7 Längsschnitt Nebenrinne 1 Ost	M = 1:1.000/100
B-1.5 Querprofile	
B-1.5.0 Bodenprofil - Zeichenerklärung	
B-1.5.1 Querprofil Iller Fl.km 13+400	M = 1:100/100
B-1.5.2 Querprofil Iller Fl.km 13+000	M = 1:100/100
B-1.5.3 Querprofil Iller Fl.km 11+800	M = 1:100/100
B-1.5.4 Querprofil Iller Fl.km 10+600	M = 1:100/100
B-1.5.5 Querprofil Iller Fl.km 10+345	M = 1:100/100
B-1.5.6 Querprofil Iller Fl.km 10+000	M = 1:100/100
B-1.6 Details	
B-1.6.1 Regeldetail Durchlässe	M = 1:50

## **Heft 2 Hydrologie**

### **Heft 3 Hydraulik**

#### **Anlagen der Reihe B (Lose beigefügte Pläne)**

B-3.1 Planungszustand - maximale Einstautiefen Lastfall MQ	M = 1:5.000
B-3.2 Planungszustand - maximale Einstautiefen Lastfall HQ0,3	M = 1:5.000
B-3.3 Planungszustand - maximale Einstautiefen Lastfall HQ1	M = 1:5.000
B-3.4 Planungszustand - maximale Einstautiefen Lastfall HQ2	M = 1:5.000
B-3.5 Planungszustand - maximale Einstautiefen Lastfall HQ5	M = 1:5.000
B-3.6 Planungszustand - maximale Einstautiefen Lastfall HQ100	M = 1:5.000

## Ordner II Grundwasser

### **Heft 4 Grundwassermodell**

Teil 1: Hydrogeologisches Modell

Teil 2: Aufbau Grundwassermodell, stationäre und instationäre Kalibrierung

Teil 3: Einsatz Grundwassermodell

## Ordner III Umweltplanerische Fachbeiträge I

### **Heft 5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)**

#### **Anlagen der Reihe A**

A-5.1 Artenschutzkartierung

A-5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

#### **Anlagen der Reihe B (Lose beigefügte Pläne)**

B-5.1 Biotop- und Nutzungstypen	M = 1:5.000
B-5.2 Schutzgebiete, Biotop- und Artenschutzkartierung	M = 1:5.000
B-5.3 Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landschaft	M = 1:5.000
B-5.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	M = 1:5.000
B-5.5 Boden	M = 1:5.000
B-5.6 Wasser	M = 1:5.000

## Ordner III Umweltplanerische Fachbeiträge II und morphologische Untersuchungen

**Heft 6 Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsstudie**

**Anlagen der Reihe A**

A-6.1 Erhaltungsziele

**Anlagen der Reihe B (Lose beigefügte Pläne)**

B-6.1 Natura 2000 – Bestand und Betroffenheit

M = 1:5.000

**Heft 7 Fachgutachten Artenschutz**

**Anlagen der Reihe A**

A-7.1 Ermittlung des für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Artenspektrums - Erläuterungen

A-7.2 Liste der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten

A-7.3 Liste der potentiell betroffenen Arten

**Heft 8 Landschaftspflegerischer Begleitplan**

**Anlagen der Reihe A**

A-8.1 Hydromorphologischer Steckbrief

A-8.2 Maßnahmenblätter

**Anlagen der Reihe B (Lose beigefügte Pläne)**

B-8.1 Lageplan Bestand und Konflikte

M = 1:2.500

B-8.2 Lageplan Maßnahmen

M = 1:2.500

B-8.3 Lageplan Rodungsflächen

M = 1:2.500

**Heft 9 Morphologische Studie (Ergebniszusammenfassung) TU Stuttgart**

Morphologische Studie Untere Iller (Fkm 56,600 – Mündung) Phase 2 – Kurzbericht

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Donauwörth - Dienstort Krumbach- vom 13.06.2022 und dem Gestattungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom 18.08.2022 versehen. Soweit sie durch Roteintragungen oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter der nachstehenden Nr. 5 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der geänderten bzw. ergänzten Fassung zum Gegenstand der Planfeststellung.

**3. Zweck des Gewässerausbaues**

Grundlage der vorliegenden Planung ist das von den Vorhabensträgern am 29.11.1999 verabschiedete „Wasserwirtschaftlich-ökologische Entwicklungskonzept der Unteren Iller“.

Ein wesentliches Ziel ist dabei, langfristig stabile flussmorphologische Verhältnisse herzustellen, den Grundwasserspiegel anzuheben und eine ökologische Verbesserung des Gewässers mit seiner Aue zu erzielen.

**4. Beschreibung des Gewässerausbaus**

Die zuletzt umgesetzten Maßnahmen der Illerentwicklung umfassen den Abschnitt zwischen Fl.-km 14+600 bis 13+600, die Baumaßnahmen wurden im Sommer 2014 abgeschlossen.

Der innerhalb dieses Flussabschnittes gelegene, 4358 m lange Teilabschnitt zwischen Fl.-km 13+600 bis 9+242 mit Eigenentwicklungsbereichen bzw. weichen Ufern muss langfristig stabilisiert werden. In einer offenen Planung („Illerforum“) wurde die Vorzugsvariante 3 b gewählt mit zwei abschnittswisen Offenen Deckwerken (OD), einer Sohlaufhöhung sowie mit einer 20 m breiten Aufweitung über den gesamten Abschnitt und Abhilfemaßnahmen für die Wasserversorgung. Im Rahmen der morphologischen Studie „Untere Iller“ der Universität Stuttgart wurde die erforderliche Anzahl an Offenen Deckwerksabschnitten ermittelt, um die Sohle langfristig zu stabilisieren und den Wasserspiegel auf das Niveau von 1999 („Bezugszustand“) anzuheben. Folgende Maßnahmen beinhaltet die durch die Studie angepasste und nun beantragte Vorzugsvariante:

- Stabilisierung der Sohle mittels offenen Deckwerk– Strecken (OD) und Aufweitung der Iller
- OD 1: Fl.-km 13+100 bis 12+900
- OD 2: Fl.-km 11+300 bis 11+100
- Sohl-anhebung der OD-Strecken um 25 cm auf das Sohl-niveau des Jahres 1999
- Sohlaufhöhung zwischen Fl.-km 13+600 bis 13+100 auf Niveau 1999 zur Anhebung des MQ-Wasserspiegels in diesem Bereich
- Sohlaufhöhung zwischen Fl.-km 12+600 bis 11+300 auf Niveau 2009/2011 (Ist-Sohle morphologische Studie) zur Anhebung des MQ-Wasserspiegels in diesem Bereich
- Bereich unterstromig Fl.-km 10+800 bis 10+400 wird die Sohl-anhebung in einem sanften Übergang an die Ist-Sohle (2014) angepasst
- zur Sohlstabilisierung nach Baufertigstellung wird das Gesamtprofil der Iller durchgehend von Fl.-km 13+600 bis 10+400 um 20 m aufgeweitet (Ausnahme: Abschnitte mit Seitenarmen).
- in einigen Bereichen werden Entwicklungsbereiche mit einer Aufweitungsmöglichkeit um zusätzliche rd. 20 m vorgesehen.
- Seitenarme beidseitig
- in den Abschnitten der beiden Seitenarme erfolgt die Aufweitung des Abflussquerschnitts durch die Seitenarme selbst

Alle nicht technisch-wasserbaulich gesicherten Flächen stehen für eine natürliche Wiederbewaldung im Rahmen der sich einstellenden Flussdynamik zur Verfügung und werden nicht über ein Pflegeregime oder eine sonstige Bewirtschaftungsauflage dauerhaft waldfrei gehalten. Bei Verwendung von Wasserbausteinen zur Böschungsfußsicherung erfolgt dies als grober Steinwurf und unregelmäßig zur Wasserlinie und ohne Verfüllung von Zwischenräumen.

## **5. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

### **5.1 Bauausführung und -abnahme, Anzeigepflichten, Unterhaltung**

- 5.1.1 Die gesamten Baumaßnahmen sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, auszuführen.

- 5.1.2 Die Bauausführung der technischen Aufweitung und das Einbringen des offenen Deckwerkes sind aufeinander abzustimmen. Für die Schonzeiten der aquatischen und terrestrischen Fauna sind Ausnahmegenehmigungen beim jeweils zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- 5.1.3 Das Bauzeitenfenster für Arbeiten im Auwald wird auf den Zeitraum 1. September bis Ende Februar festgelegt. Rodungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen. Eingriffe, die die Lebensräume der Amphibien betreffen, sollten außerhalb der Vogelbrutzeit und wenn möglich nicht vor November stattfinden.
- 5.1.4 Die Flächen für Baustelleneinrichtung usw. sind mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Verbreiterung der notwendigen Zufahrt und die Schaffung von Ausweichstellen am linken Illerufer sind vor Baubeginn bei einem Ortstermin mit Vertretern des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg festzulegen und zu markieren.
- 5.1.5 Die Lagerung von Aushub, Baustoffen und Geräten ist im überschwemmungsgefährdeten Bereich nur zulässig, wenn keine Gefahr des Abtrags oder der Gewässerverunreinigung besteht. Bei der technischen Aufweitung und der Initiierung der Eigenentwicklung ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Gewässer eingetragen werden. Ölbindemittel u. ä. sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 5.1.6 Sollte es zum Unfall kommen, sind das Landratsamt Neu-Ulm, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sofort zu benachrichtigen.
- 5.1.7 Der freie und gleichmäßige Abfluss der Gewässer muss während der Bauzeit und insbesondere bei Hochwasser jederzeit gewährleistet sein. Es darf kein Wasser durch Bauwerke oder Stauanlagen zurückgehalten oder stoßweise abgelassen werden. Die ausführenden Baufirmen sind auf das Hochwasserrisiko hinzuweisen und es sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wie im Hochwasserfall zu verfahren ist. Hilfseinbauten sind sofort nach Gebrauch zu entfernen. Bei einer drohenden Hochwassergefahr ist sicherzustellen, dass die Baustelle so geführt bzw. geräumt wird, dass bei Ausuferern von Hochwasser im Baubereich keine Abdrift von Materialien erfolgt.
- 5.1.8 Maschinen und Geräte sind über Nacht aus dem Gewässerbett zu entfernen.
- 5.1.9 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- und fischschädlichen Substanzen in die Gewässer oder in das Grundwasser gelangen.
- 5.1.10 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, Unterhaltungswege und Bestandteile des Gewässers in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- 5.1.11 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Beteiligten (Bauherr, Bauleiter und Auftragnehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften



ten – insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Wassergesetze der Länder Bayern (BayWG) und Baden-Württemberg (WG) und die materiellen Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) für den baden-württembergischen Bereich sowie der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingehalten werden.

- 5.1.12 Die Baumaßnahmen bedürfen einer Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Diese entfällt, wenn die Bauleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Dienstes übertragen wird. Eine entsprechende Bestätigung ist dem Landratsamt Neu-Ulm ggf. vorzulegen.
- 5.1.13 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Neu-Ulm und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis schriftlich anzuzeigen. Wird die Baumaßnahme unter der Leitung eines Beamteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Zusammenschlusses von solchen ausgeführt, so ist dieser als Bauleiter vor Baubeginn dem Landratsamt Neu-Ulm und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu benennen.
- 5.1.14 Die Verkehrsführung und Beschilderung sowie die Verhinderung der Verschmutzung der Fahrbahn sind im Zuge der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung zu regeln. Bei Bedarf sind die Ortsdurchfahrt in Illerrieden und die Kreisstraße Illerrieden-Vöhringen regelmäßig durch eine Kehrmaschine zu reinigen.
- 5.1.15 Mit der jeweiligen Kommune sind Sperrungen und Änderungen des Iller-Radwanderweges vor Baubeginn abzuklären. Notwendige Sperrung des Illeruferweges auf bayerischem Gebiet ist bei der Stadt Vöhringen zu beantragen.
- 5.1.16 Während der Bauarbeiten ist die Sperrung der Iller für den Gemeingebrauch (Kanusport etc.) erforderlich. Der Antrag auf Einschränkung des Gemeingebrauchs ist 4-Wochen vorher beim Landratsamt Neu-Ulm zu stellen.
- 5.1.17 Durch die geplanten Baumaßnahmen wird in die bestehenden Unterhaltsverpflichtungen nicht eingegriffen. Es gilt nach wie vor der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung der Dynamisierungsbereiche hat sich am Ziel der Auenvernässung zu orientieren. Die vorgegebenen Zuflussbereiche zur Aufrechterhaltung der Auwaldvernässung sind freizuhalten.
- 5.2 Belange der Fischerei
  - 5.2.1 Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.
  - 5.2.2 Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen. \*
  - 5.2.3 Vor Baubeginn ist eine Begehung mit der Fischereifachberatung durchzuführen.

- 5.2.4 Der Ausfall vom Fischertrag im Sinne eines Bauschadens ist mit den derzeitigen Fischereirechtsinhabern (bei Verpachtung mit den Fischwasserpächtern) zu begleichen.
- 5.2.5 Die Ausführung der strukturellen und strömungslenkenden Maßnahmen in der Iller und in den Seitenarmen ist mit der Fischereifachberatung während der Durchführung der Baumaßnahme abzustimmen.
- 5.2.6 Die Gestaltung der Auesysteme (Rinnen und Senken) und deren Anbindung an bestehende Nebengewässer und an die Iller ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der Fischereifachberatung abzustimmen. Hierbei sind insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung der Fischverluste durch Trockenfallen in den Auwaldritten umzusetzen.
- 5.3 Belange der Forst- und Landwirtschaft
- 5.3.1 Der waldrechtliche Umgang mit wasserbaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Ausbau des Gewässers ist entsprechend dem gemeinsamen Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.09.2018, Gz. F1 7711.5-1/71 und 6 55e-U4440-2016/23-13 durchzuführen. Für die Planung heißt dies, dass die „neuen Uferwege“ einen Ausbaustandard erhalten, der eine uneingeschränkte forstliche Nutzung zulässt. Sie stellen damit eine dem Wald gleichgestellte Fläche dar, so dass kein Ausgleich notwendig ist. Analog ist mit den Auwaldritten unter 10 m Breite zu verfahren.  
Die restlichen in der Tabelle 30 genannten Flächengrößen sind bauabschnittsweise fünf Jahre nach Abnahmedatum des jeweiligen Bauabschnitts überprüft werden. Hierzu werden in einer gemeinsamen Begehung die in der Zwischenzeit wiederbewaldeten Flächen in den Kategorien „technische Aufweitung“ und „Seitenarme Iller (>10m Breite)“ festgelegt, um somit die Restfläche für den forstrechtlichen Ausgleich (1:1) zu ermitteln.
- 5.3.2 Die im Eigentum der Wasserwirtschaft stehenden Nicht-Waldflächen Fl.Nr. 373/56 in der Gemarkung Untereichen (10.200 m<sup>2</sup>) und Fl.Nr. 210 in der Gemarkung Illerzell (15.500 m<sup>2</sup>) sind für den waldrechtlichen Ausgleich heranzuziehen und der Baumaßnahme zuzuordnen.
- 5.3.3 Die Flächeninanspruchnahme und das Wegekonzept ist mit den Bayer. Staatsforsten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 5.3.4 Dort wo möglich ist eine Flächenübernahme von nicht mehr forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen bzw. ein Flächentausch durchzuführen.
- 5.3.5 Für die Unterhaltung der Hauptrinne auf Grundstück Fl.Nr. 1271/6 Gemarkung Vöhringen ist zwischen Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Weißenhorn, eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen.
- 5.3.6 Eine Abstimmung zur Flächeninanspruchnahme hat zwischen Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Weißenhorn bei Lagerungen während der Bauphase zu erfolgen. Danach ist ein Rückbau durchzuführen.

- 5.3.7 Eine naturschutzfachliche Aufwertung auf Bayer. Staatsforsten-Flächen sind für deren Öko-Konto vorgesehen - hierzu ist ebenfalls eine vertragliche Regelung zu treffen.
- 5.3.8 Eine Beteiligung der Bayer. Staatsforsten am Pflege- und Entwicklungskonzept lt. LBP hat, sofern Betroffenheit bestehen, zu erfolgen.
- 5.3.9 Wenn Betonelemente anfallen sind diese der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.3.10 Für den Fall, dass auf nennenswerten Flächen der Bestand geräumt wird, um für die Bauphase Transportwege, Lagerflächen u.ä. zu schaffen, ist in Baden-Württemberg eine befristete Umwandlung nach § 11 LWaldG notwendig. Diese ist rechtzeitig durch den Vorhabensträger (mit Waldeigentümer-Zustimmung) oder durch den Waldeigentümer über die untere Forstbehörde im Landratsamt Alb-Donau Kreis zu beantragen. Die Entscheidung wird von der Höheren Forstbehörde getroffen.  
 Beim Zufluss NN-OU2, der in den Forellenbach mündet, werden die Fl.Nrn. 635/0.1 und 636/0.1 Gemeinde Illerrieden, Gemarkung Dorndorf in Anspruch genommen. Entlang des Auebachs wird das Fl.Nr. 635/4.0 Gemeinde Illerrieden, Gemarkung Dorndorf und das Flurstück 239, Gemeinde Illerrieden, Gemarkung Illerrieden in Anspruch genommen. Außer dem Flurstück 239, welches im Besitz der Gemeinde Illerrieden ist, handelt es sich um Privatwaldbesitz. Der Grundstückseigentümer muss informiert werden und den Maßnahmen zustimmen. Es handelt sich bei den umzuwandelnden Flächen teilweise um Schutzwald gegen schädliche Umwelteinflüsse. Bei den Maßnahmen ist darauf zu achten, dass der Boden nicht beeinträchtigt oder verdichtet wird. Außerdem sind Biotope (Hartholzaue, Altwasser östlich Golfplatz) und das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ 7625-311 betroffen. Die geplanten Maßnahmen sollen der Verbesserung der Biotope und des FFH-Gebiets dienen. Wenn die Maßnahmen wald- und bodenschonend umgesetzt werden, spricht nichts gegen die Durchführung. Die Revierleitung vor Ort ist bei der Maßnahmendurchführung zu informieren und zu Rate zu ziehen.

#### 5.4 Belange des Bodenschutzes und Wasserbaus

- 5.4.1 Bei den Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Sollten durch die Arbeitsvorgänge Bodenverdichtungen entstanden sein, sind diese durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
- 5.4.2 Die Baumaßnahmen sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.
- 5.4.3 Es darf nur Bodenmaterial aus dem Planungsgebiet verwendet werden (Eigenmaterial). Sollte zusätzlich Fremdmaterial benötigt werden, muss dieses die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) erfüllen bzw. die Z 0 – Werte der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ eingehalten werden.

- 5.4.4 Im Bereich der großen Iller- und Nebenarmaufweitungen ist zu prüfen, ob auf die geplanten massiven Wasserbausteinsicherungen im großen Teil verzichtet werden kann, da laut Landratsamt Alb-Donau-Kreis ausreichend Entwicklungsraum vorhanden ist.
- 5.4.5 Die bisherige Hochwassersituation mit deren Grundwasserverhältnissen in den anrainenden baden-württembergischen Ortslagen darf in keinem Fall verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Im Zuge der notwendigen, anlassbezogenen Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten ist dies nach Abschluss der Arbeiten nachzuweisen und einzuarbeiten. Es darf kein Retentionsraum verloren gehen.
- 5.4.6 Die Anbindung des Auebachs und Forellenbachs ist ökologisch durchgängig herzustellen.
- 5.5 Belange des Naturschutzes
- 5.5.1 Die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neu-Ulm und des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis durchzuführen.
- 5.5.2 Für die Baumaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologisch qualifizierte Bauleitung) erforderlich. Der verantwortliche Bauleiter und das beauftragte Büro sind dem Landratsamt Neu-Ulm vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Es sind regelmäßig Berichte der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.
- 5.5.3 Die Umgebung Rinnenstruktur Fl.km 10 + 600 Ost ist in der existenten Form zu erhalten. Eine Verbesserung der derzeitigen Vernässungssituation, ohne dauerhafte Durchströmung ist anzustreben.
- 5.5.4 Die Möglichkeiten für die Schaffung einer Magerrasenfläche als Ausgleich für den Verlust am westlichen Ufer (Aufweitungen) sind zu untersuchen und umzusetzen.
- 5.5.5 Die in Kapitel 6.1. des Landschaftspflegerischen Begleitplans- LBP genannten Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie die in Kapitel 6.2 des LBP – „Maßnahmen zur Kohärenzisierung des Natura 2000- Gebiets“ und die in Kapitel 6.3 des LBP- „Maßnahmen des Artenschutzes“ genannten Vorgaben sind zu beachten (siehe hierzu auch Anlage A-8.2 „Maßnahmenblätter“). Nach § 34 Abs.5 Satz 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die getroffenen Kohärenzmaßnahmen zu unterrichten. Der Vorhabensträger hat hierzu den Vollzug an das Landratsamt Neu-Ulm zu melden, dann erfolgt eine Meldung durch das Landratsamt Neu-Ulm an die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben.
- 5.5.6 Die Erlaubnis zum Eingriff in nach § 30 BNatSchG u. § 33 NatSchG BW geschützte Biotope konnte erteilt werden, da ausweislich der Antragsunterlagen insgesamt eine deutliche Verbesserung der ökologischen Strukturen und Wertigkeiten zu erwarten ist. Sollten bei den Bauarbeiten Fragen in diesem Kontext auftauchen, ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zu beteiligen.

5.5.7 Es ist separat die Befreiung von den Verboten der Verordnung der Regierung von Schwaben über das Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au westlich Senden“ bei der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben zu beantragen, sollten dort Rodungsmaßnahmen geplant sein.

#### 5.6 Belange der Trinkwasserversorgungen

5.6.1 Sollte es entgegen der Planungen zu negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserbrunnen auf baden-württembergischer Seite kommen, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen umzusetzen. In Frage kommen hierzu die Erweiterung der bestehenden Dichtwände, Geländemodellierungen oder zusätzliche Aufbereitungsanlagen sofern fachlich geeignet.

5.6.2 Die einzelnen Maßnahmen sind mit dem Zweckverband Wasserversorgung Steinberggruppe und dem Zweckverband Wasserversorgung Illergruppe abzustimmen.

5.6.3 Es ist eine engmaschige Überprüfung des Rohwassers für die 2-jährige Bauzeit in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Grundwassermonitoring) durchzuführen.

5.6.4 Über die Bauzeit hinaus ist ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Das Land Baden-Württemberg hat die in dem Brunnen Wochenau eingebauten Trübungsmesser zu belassen. Auf die Dauer von 5 Jahren ist das Grundwasser mikrobiologisch zu beproben. Die zusätzlichen Beprobungskosten sind vom Land Baden-Württemberg zu übernehmen.

5.5.5 Sollte es entgegen der Planungen zu negativen Auswirkungen kommen, sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch den Vorhabensträger umzusetzen. Diese Inhalts- und Nebenbestimmung ist maximal auf 5 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen anzuwenden.

5.6.6 Es ist nicht auszuschließen, dass während der Bauzeit temporär Eingriffe in das Wasserschutzgebiet "Wochenau" des Zweckverbandes Wasserversorgung Steinberggruppe und des Zweckverbandes Wasserversorgung Illergruppe erfolgen. Hierzu sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 13.07.2018 und des Landratsamtes Neu-Ulm vom 13.06.2022 einzuhalten. Baumaßnahmen sind unter folgenden Auflagen in Schutzzone II zulässig:

5.6.6.1 Die an der Baustelle Beschäftigten sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten in der Schutzzone II des WSG „Wochenau“ ausgeführt werden.

5.6.6.2 Bei Verwendung von Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren sind die Auflagen der VAWS hinsichtlich Öl- und Treibstofflagerung in Wasserschutzgebieten voll zu beachten. In der engeren Schutzzone ist das Lagern von Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Öle und Treibstoffe dürfen nur in den für den eintägigen Betrieb der Antriebsaggregate benötigten Mengen in auslaufsicheren Behältern unter Verwendung von ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden, wenn durchgehend einschlägiges Fachpersonal anwesend ist.

- 5.6.6.3 Bei allen mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Maschinen sind Blechwannen zum Auffangen von Tropföl aufzustellen.
- 5.6.6.4 Es dürfen nur Hydrauliköle mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden.
- 5.6.6.5 Das Betanken, Warten, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und nichtstationären Maschinen ist im gesamten Bereich des Wasserschutzgebietes unzulässig. Kraftfahrzeuge des Baustellenbetriebes sind nach Arbeitsende täglich aus dem Schutzgebiet herauszufahren.
- 5.6.6.6 Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bauaborte sind außerhalb des Schutzgebietes aufzustellen.
- 5.6.6.7 Bei offener Bauweise ist der Aushub erst unmittelbar vor den Gründungsarbeiten vorzunehmen und der Arbeitsraum möglichst rasch so zu verfüllen, dass die ursprünglichen Deckschichten wieder eingebaut werden.
- 5.6.6.8 Die Unternehmensträgerin ZV WV Illergruppe ist von den jeweiligen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Eine allgemeine Überwachung durch einen Beauftragten der Unternehmensträgerin ist während der Bauzeit zu gestatten.

## 5.7 Grundwassermonitoring

Das Grundwassermonitoring ist über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen weiterzuführen.

## 5.8 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Fischerei oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 6. **Hinweise**

- 6.1 Es wird empfohlen, die Umleitungsstrecke für den Iller-Radwanderweg mit dem Allg. Deutschen Fahrradclub -ADFC- abzustimmen.
- 6.2 Dort wo möglich sind Fuhrten statt Durchlässe zu bauen aufgrund der Biberaktivität.
- 6.3 Laut Planung soll der baubedingt anfallende Oberboden zur Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen verwendet werden. Dies kann nach der fachlichen Meinung der unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Neu-Ulm jedoch im Einzelfall nicht gewünscht oder nicht zulässig sein, Es wird daher um Abstimmung der Eignung der hierfür vorgesehenen Grundstücke gebeten.

- 6.4 Innerhalb der Ausführungsplanung/Bauausführung ist Herr Müller, BUND Regionalverband Donau-Iller, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei Bedarf bzgl. schützenswerter Vegetationsbestände und des Umgangs mit Neophyten hinzuzuziehen:
- 6.4.1 Humus mit Indischem Springkrautsamen (vor allem im unteren Sanierungsabschnitt) der abgeschoben wird, sollte nicht an anderer Stelle am Auwaldrand ausgebracht werden.
- 6.4.2 In einem 50 m langen Abschnitt am bayerischen Ufer bei km 13,5 sollte, der dortige Oberboden mit zahlreichen Zwiebeln der geschützten Scilla Bifolia im Eingriffsbereich etwa 25 cm tief abgeschoben und nach den erfolgten Uferarbeiten in der weiteren Umgebung am Weg- bzw. Waldrand flächig wieder ausgebracht werden.
- 6.5 Abweichungen von den wasserrechtlich zugelassenen Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen der Anlagen sind stets und rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Neu-Ulm abzustimmen.
- 7. Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Die Auslagen in Höhe von 1.681,66 Euro sind zu erstatten.

## **G r ü n d e:**

### **I. Sachverhalt**

1. Um die Sohle der Iller langfristig zu stabilisieren wurden in einer jahrelangen offenen Planung („Illerforum“) geeignete Baumaßnahmen an Fl.km 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53) abgestimmt.
2. Mit Antrag vom 20.05.2020, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 10.06.2020, haben der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserrwirtschaftsamt Donauwörth und das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Fortführung der Baumaßnahmen zur Illersanierung beantragt.
3. Das Vorhaben wurde nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht im
  - Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises Neu-Ulm vom 10.07.2020
  - Amtsblatt „Stadtbote“ der Stadt Senden vom 15.07.2020
  - Bekanntmachungsorgan Stadt Vöhringen „Illertissen Extra“ Nr. 29 vom 15.07.2020
  - Amtsblatt KW 28 Gemeinde Illerkirchberg vom 10.07.2020
  - Mitteilungsblatt KW 28 Gemeinde Illerrieden vom 10.07.2020

Die Planunterlagen lagen nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG vom 20.07.2020 bis 19.08.2020 während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
- Rathaus der Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden
- Rathaus der Stadt Vöhringen, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen
- Rathaus der Gemeinde Illerkirchberg, Hauptstraße 49, 89171 Illerkirchberg
- Rathaus der Gemeinde Illerrieden, Wochenauer Straße 1, 89186 Illerrieden

Entsprechend Art. 27a BayVwVfG waren die Planunterlagen im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm <http://www.landkreis.neu-ulm.de> Rubrik „Aktuelles - Amtliche Bekanntmachungen“ online einzusehen.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen wurden Einwendungen privater Beteiligter erhoben.

4. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mit Schreiben vom 23.06.2020 folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer
- Landratsamt Neu-Ulm, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Neu-Ulm, untere Straßenverkehrsbehörde
- Landratsamt Neu-Ulm, untere Katastrophenschutzbehörde
- Regierung von Schwaben, höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Schwaben, höhere Landesplanungsbehörde
- Bezirk Schwaben, Fachberatung für Fischerei
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 33 – Fischereibehörde
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadt Vöhringen
- Stadt Senden
- Gemeinde Illerkirchberg
- Gemeinde Illerrieden
- Zweckverband Wasserversorgung Illergruppe
- Zweckverband Wasserversorgung Steinberggruppe
- Staatliches Bauamt Krumbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis

5. Den nachfolgend genannten, nach § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Neu-Ulm
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Neu-Ulm
- BUND Regionalverband Donau-Iller



- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V. Kreisgruppe Neu-Ulm e.V.
- Bayerischer Kanuverband e.V.
- Kanu-Verband Baden-Württemberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Als Beteiligte wurden die die Bayerischen Staatsforsten Forstbetrieb Weißenhorn, die Fischereigemeinschaft Vöhringen e.V., die Fischereigenossenschaft Untere Iller, der Fischereiverein Illertal Senden e.V., der Kreisfischereiverein Tübingen e. V., die Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Herrn Manfred Wemmer als Fischereirechtsinhaber, die Stadt Ulm Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, die Ayer Kraftwerk GmbH & Co. KG sowie die Gräfllich Fuggersche Zentralverwaltung um Stellungnahme gebeten.

6. Als amtlicher Sachverständiger wurde das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth -Dienstort Krumbach- mit der Begutachtung des Vorhabens beauftragt.
7. Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen und Beteiligten gingen ein:
  - 7.1 Die Stadt Senden, der Regionalverband Donau-Iller, die Regierung von Schwaben höhere Landesplanung sowie höhere Naturschutzbehörde und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg stimmten dem Vorhaben ohne Nennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu.
  - 7.2 Der Stadtrat Vöhringen hatte laut Protokoll der Stadtratssitzung vom 23.07.2020 keine Einwendungen, sofern auch die Fachbehörden zu einer positiven Beurteilung gelangen und sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Bebauung von Illerzell ergeben („trockene Keller müssen trocken bleiben“). Die Stadtrat Vöhringen regte an, bei der Planung die Realisierung einer Hängebrücke über die Iller zu prüfen.
  - 7.3 Die Gemeinde Illerrieden schließt sich den folgenden Einwendungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Illergruppe an. Der Neubau von Wegen für die Radfahrer und Fußgänger wird gefordert.
  - 7.4 Die Gemeinde Illerkirchberg schließt sich ebenfalls den Einwendungen der ZV Wasserversorgung Steinberggruppe und ergänzend an die der Illergruppe an.
  - 7.5 Es wurde von dem ZV Wasserversorgung Illergruppe und dem ZV Wasserversorgung Steinberggruppe vorgebracht, dass die Maßnahme teilweise innerhalb des gemeinsamen Wasserschutzgebiets „Wochenau“ realisiert wird. Hauptbetroffene ist die Steinberggruppe. Darüber hinaus ist die Zuordnung der Brunnen in den Planunterlagen nicht ersichtlich. Sollten Baumaßnahmen in Schutzzone II stattfinden, ist die Illergruppe zu informieren.  
Aufgrund der häufigeren Überschwemmungen wird eine engmaschige Überprüfung des Rohwassers für die 2-jährige Bauzeit in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis gefor-

dert (Grundwassermonitoring). Über die Bauzeit hinaus ist ein abgespecktes Grundwassermonitoring erforderlich – hierzu solle das Land Baden-Württemberg den im Brunnen Wochenau eingebauten Trübungsmesser belassen. Es wird angeregt, auf die Dauer von 5 Jahren mikrobiologisch zu beproben. Zusätzliche Beprobungskosten sind laut den beiden Wasserversorgern durch den Vorhabensträger zu übernehmen. Sollte es entgegen der Planungen zu negativen Auswirkungen kommen, sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch den Vorhabensträger umzusetzen wie beispielsweise die Errichtung von Dichtwänden, Geländemodellierungen oder zusätzliche Aufbereitungsanlagen. Hierzu wird auf die beigefügte Gefährdungsanalyse vom Technologiezentrum Trinkwasser in Karlsruhe verwiesen.

- 7.6 Das Staatliche Bauamt Krumbach fordert in seiner Stellungnahme, dass die Verkehrsführung und Beschilderung sowie die Verhinderung der Verschmutzung der Fahrbahn im Zuge der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung zu regeln ist.
- 7.7 Laut Planung soll der baubedingt anfallende Oberboden zur Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen verwendet werden. Dies kann nach der fachlichen Meinung der unteren Naturschutzbehörde jedoch im Einzelfall nicht gewünscht oder nicht zulässig sein. Es wird daher um Abstimmung der Eignung der hierfür vorgesehenen Grundstücke gebeten. Darüber hinaus sind die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung des Natura 2000 - Gebiets“ - und die in Kapitel 6.3 des LBP- „Maßnahmen des Artenschutzes“ genannten Vorgaben zu beachten. Es hat eine namentliche Benennung der ökologischen Baubegleitung sowie die Vorlage regelmäßiger Berichte der Ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.
- 7.8 Im sog. „Entenweihergebiet“ Fl.km 12+9 bis 12+7 schlägt der BUND Kreisgruppe Neu-Ulm vor, diese Altarmrinnenstruktur als periodisch vernässtes Kleingewässer zu erhalten und nicht an eine dauerhaft durchströmte Rinne mit Illeranschluss anzuschließen. Ein Fischeintrag ist hier nicht wünschenswert, da das Gewässer für Amphibien und Libellen eine hohe Biotopfunktion besitzt. Im sog. „Kammolch - Restgebiet“ östlich Fl.km 10,6 muss laut der BUND Kreisgruppe die Altarmrinnenstruktur in der existenten Form erhalten bleiben. Dies soll mit einer Verbesserung der derzeitigen Vernässungssituation einhergehen, jedoch ohne dauerhafte Durchströmung, da große Austrocknungstendenzen gegeben sind.
- 7.9 Es gehen laut dem BUND Regionalverband am Westufer über zwei Kilometer Magerwiesenabschnitte z.T. mit Orchideen ersatzlos verloren. Der BUND Regionalverband bittet diese nach Möglichkeit an neuen, flachen Böschungen im oberen Bereich durch geeignete Einsaat und Folgepflege zu ersetzen. Humus mit Indischem Springkrautsamen, der abgeschoben werde, darf nicht an anderer Stelle am Auwaldrand ausgebracht werden. Im Bereich von Fl.km 11+3 bis unterhalb km 11+0 hat sich durch die bereits vorab abgewickelte Baustelle eine Massenvermehrung der Kanadischen Goldrute eingestellt. Der BUND Regionalverband bittet darum, diesen mit Neophyten-Wurzeln verseuchten Oberboden auf diesem Streifen abzuschieben und zu entfernen. In einem 50 m langen Abschnitt am bayerischen Ufer bei Fl.km 13+5 bittet er darum, „den dortigen Oberboden mit zahlreichen Zwiebeln der geschützten Scilla Bifolia im Eingriffsbereich etwa 25 cm tief abzuschieben und nach den erfolgten Uferarbeiten in der weiteren Umgebung am Weg- bzw. Waldrand flächig wieder auszubringen. Der BUND Regionalverband spricht sich auch dafür aus, dort wo möglich lokale Ausgleichsflächen zu suchen.

- 7.10 Die Fischereifachberatung machte geltend, dass die Gestaltung der Auesysteme (Rinnen und Senken) und deren Anbindung an bestehende Nebengewässer und die Iller im Zuge der Ausführungsplanung noch fachlich abzustimmen ist. Hierbei sind insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung der Fischverluste durch Trockenfallen in den Auwaldritten umzusetzen. Die Entwicklung der aquatischen Habitats und des Fischbestandes ist durch ein Monitoringprogramm in Abstimmung mit der Fischereifachberatung ebenfalls fachlich zu begleiten. Bei der Verwendung von Wasserbausteinen zur Böschungsfußsicherung ist weiterhin ein grober Steinwurf unregelmäßig zur Wasserlinie und ohne Verfüllung von Zwischenräumen zu verwenden. Die Ausführung von strukturellen und strömungsleitenden Maßnahmen in der Iller und den Seitenarmen ist fachlich mit der Fischereifachberatung abzustimmen. Entsprechende Auflagen werden hierzu formuliert. Es wird weiterhin von Seiten der Fischereifachberatung angeregt im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt Agile Iller ein Geschiebemanagement zu konzipieren. Die Finanzdirektion Augsburg und das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 33 – Fischereibehörde schlossen sich der Stellungnahme der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben an.
- 7.11 Der Landesfischereiverband Bayern (LFV) e.V. schließt sich inhaltlich der Fischereifachberatung an, dass Fische, die bei Hochwasser den Schutz in der angebundenen Aue suchen, bei sinkendem Abfluss und Wasserspiegel auch sicher wieder in die Iller zurückkehren können müssen.
- 7.12 Laut dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim (AELF) wird der Waldausgleich erst nach 5 Jahren endgültig definiert. Hierzu werden in einer gemeinsamen Begehung die in der Zwischenzeit wiederbewaldeten Flächen in den Kategorien „technische Aufweitung“ und „Seitenarme Iller (> 10m Breite)“ festgelegt, um somit die Restfläche für den forstrechtlichen Ausgleich (1:1) zu ermitteln. Laut dem AELF ist aufgrund der wasserbautechnischen Standards bereits zum jetzigen Zeitpunkt offensichtlich, dass ein großer Teil der planerischen Rodungsfläche von rund 7,0 ha dauerhaft die Waldeigenschaft verliert. Die genaue Größe kann erst nach der Begehung ermittelt werden. Alle nicht technisch-wasserbaulich gesicherten Flächen müssen für eine natürliche Wiederbewaldung zu Verfügung stehen. Die im Eigentum der Wasserwirtschaft stehenden Nicht-Waldflächen Fl.Nr. 373/56 in der Gemarkung Untereichen und Fl.Nr. 210 in der Gemarkung Illerzell sollen für den walddrechtlichen Ausgleich benannt und dem Sanierungsabschnitt zugeordnet werden.
- 7.13 Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) betonen, dass aufgrund der hohen Biberaktivität in den Auwaldritten Furten statt Durchlässe zu bauen sind. Furten und Durchlässe müssen überfahrbar bleiben um das Gebiet weiterhin problemlos bewirtschaften zu können. Außerdem muss geklärt werden, wer zukünftig auf der Wegstrecke, die in den Auwald zurückverlegt wird, die Verkehrssicherung übernimmt. Eine Flächenübernahme von nicht mehr forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen bzw. ein Flächentausch wird vorgeschlagen. Eine naturschutzfachliche Aufwertung auf BaySF-Flächen soll auch für deren Öko-Konto vorgesehen werden. Hierzu ist eine vertragliche Regelung erforderlich – ebenso zu Unterhaltsfragen und zur Verkehrssicherung. Auch hat eine Abstimmung zur Flächeninanspruchnahme bei der Lagerung während der Bauphase zu erfolgen. Die temporären Lagerflächen sind nach Ab-

schluss der Maßnahme wieder zu räumen und herzurichten. Wenn Betonelemente anfallen sind diese zu entsorgen. Auch eine Beteiligung am Pflege- und Entwicklungskonzept laut LBP, sofern Betroffenheit besteht, hat zu erfolgen.

- 7.14 Laut dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis sind die Waldumwandlungsanträge über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde zu stellen. Die Grundstückseigentümer am Forellentbach müssen mit der Maßnahme einverstanden und darüber informiert werden.
- 7.15 Laut dem Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung ist für den Fall, dass auf neuwertigen Flächen der Bestand geräumt wird, um für die Bauphase Transportwege, Lagerflächen u.ä. zu schaffen, ist eine befristete Umwandlung nach § 11 LWaldG notwendig. Diese ist rechtzeitig durch den Vorhabensträger (mit Waldeigentümer-Zustimmung) oder durch den Waldeigentümer über die untere Forstbehörde im Landratsamt Alb-Donau Kreis zu beantragen..
- 7.16 Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Neu-Ulm, der Landesjagdverband Bayern e.V. Kreisgruppe Neu-Ulm e.V., der Bayerischer Kanuverband e.V., der Kanu-Verband Baden-Württemberg, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., die Fischereigemeinschaft Vöhringen e.V., die Fischereigenossenschaft Untere Iller, der Fischereiverein Illertal Senden e.V., der Kreisfischereiverein Tübingen e. V, Herr Manfred Wemmer, die Stadt Ulm Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, die Ayer Kraftwerk GmbH & Co. KG sowie die Gräfling Fuggersche Zentralverwaltung äußerten sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht.
- 7.17 Im Verfahren wurden zahlreiche private Einwände v.a. hinsichtlich der Grundwassersituation vorgetragen, die vom Landratsamt Neu-Ulm im Folgenden abgewogen werden. Einige Einwände fordern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme den Bau einer Sickerleitung zur Absenkung des Grundwasserspiegels in den Siedlungsgebieten sowie eine Beweissicherung.
8. Der Erörterungstermin nach Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG fand am 21.09.2021 in Vöhringen statt. Der Inhalt und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in der Niederschrift des Landratsamts Neu-Ulm vom 11.11.2021 dokumentiert.
9. Mit Gutachten vom 13.06.2022, 1-4543.1-NU-13810/2022 nahm das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zur beantragten Gewässerausbaumaßnahme sachverständig Stellung. Es stimmte dem Vorhaben unter Nennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu. Der Landesbetrieb Gewässer Regierungspräsidium Tübingen schloss sich der gutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth an.

## **II. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der beantragte Gewässerausbau bedarf einer allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit. Nach überschlägiger Prüfung der Kriterien aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- kommt das Landratsamt Neu-Ulm zur Entscheidung, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG als unselbstständiger Teil des Verfahrens durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

- 1.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- 1.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 1.3 Fläche, 1.4 Boden, 1.5 Wasser, 1.6 Luft, 1.7 Klima und Landschaft,
- 1.8 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- 1.9 die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 24 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der UVP.

Die nachfolgende Darstellung der Vorhabenauswirkungen bezieht sich ausschließlich auf die Vorzugsvariante. Die übrigen Varianten werden nicht weiter einbezogen. Aufgrund der Art des Vorhabens ist generell nicht mit betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen. Gegenstand der Prüfung sind alle erheblichen Umweltauswirkungen. Diese und die möglichen Wechselwirkungen werden nachfolgend unter den jeweiligen Schutzgütern benannt und bewertet.

## **1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile und deren Bewertung**

Die UVP beschränkt sich räumlich auf den Wirkraum des Vorhabens (= Untersuchungsraum (UR)), d.h. auf den Bereich, für den Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall erstreckt sich der Untersuchungsraum beidseitig entlang der Iller von Fl.km 15+000 (Unterstrom Vöhringer Brücke) bis zur Brücke in Senden (Fl.km 8+500) und umfasst rd. 406 ha Fläche.

### **1.1 Mensch und menschliche Gesundheit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)**

Der UR befindet sich zwischen den bayerischen Städten Senden im Norden und Vöhringen im Süden. In der Stadt Senden leben rd. 23.300 Einwohner und in der Stadt Vöhringen, zu der die Gemarkung Illerzell gehört, rd. 13.000 Einwohner. Beide Städte sind Mittelzentren und gehören zum Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm, welches rund 13 km nördlich liegt. Im UR gibt es nur vereinzelt Siedlungsbebauung. Dazu gehören Teile der Gemarkung Illerzell im Osten, der Stadt Senden im Nordosten und der Gemeinde Illerkirchberg im Nordwesten (BW). Lediglich Randbereiche des Siedlungsraumes und des Industriegebietes im Südosten sind in den UR eingefasst.

### **1.1.1 Gesundheit und Wohlbefinden**

Die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden werden als Schutzziel nachfolgend nicht weiter untersucht, da der UR außerhalb von Siedlungsgebieten liegt und somit keine Einrichtungen für Bevölkerungsgruppen mit besonderer Empfindlichkeit (z.B. Kinder, Schwangere, Kranke und Alte) vorhanden sind.

### **1.1.2 Wohn- und Wohnumfeldfunktion**

Das Wohnumfeld wird hier als siedlungsnaher Freiraum definiert, welcher im nahen Zusammenhang mit den an den UR angrenzenden Siedlungsgebieten steht. Durch u.a. Sichtbeziehungen, Geräusche, Gerüche oder Wegebeziehungen zur Erholung kann der Freiraum wahrgenommen und erlebt werden. Als siedlungsnaher Freiraum wird ein Umkreis vom Wohnort von 500 m Entfernung angenommen. Diese Entfernung ist innerhalb von 5-15 min zu Fuß zugänglich und kann somit auch von Kindern und Senioren gut erreicht werden. Für Vöhringen und Illerzell wird das Wohnumfeld in Richtung Westen allerdings durch die Iller eingeschränkt, da der Fluss nur im Norden an der Sendener Brücke bzw. im Süden über die Vöhringer Brücke überquert werden kann.

#### **Bewertung**

Da der UR außerhalb von Siedlungsgebieten liegt, ergibt sich die Bedeutung des Wohnumfelds (siedlungsnaher Freiraum) weitgehend aufgrund der Qualität der Erholungsfunktion der einzelnen Bereiche des UR. Es erfolgt deshalb keine gesonderte Bewertung der Wohnumfeldfunktion.

### **1.1.3 Erholungsnutzung und -funktion**

Durch den UR führen mehrere Radwege, dazu gehören der Iller-Radweg am rechten Iller-Ufer und Radwege der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Neu-Ulm. Wanderwege finden sich nur im Norden des UR. Die Stadt Senden hat einen Trimmichpfad „Vita Parcours“ und einen Rundwanderweg ausgewiesen, der Schwäbische Albverein einen Wanderweg, der über die Sendener Brücke und weiter nach Norden außerhalb des UR führt.

Wichtige Wegeverbindungen sind zudem bei Illerzell der „Mädlasteg“ und der „Spitzasteg“. Sie ermöglichen einen Rundweg und die Querung des Eiskanals für Naherholungssuchende, um an die Iller mit ihrem zugehörigem Auwald zu gelangen. Die Iller selbst kann nur über die Brücken bei Senden bzw. bei Vöhringen überquert werden, sodass sie den UR hinsichtlich seiner Erholungsfunktion in zwei Teilbereiche östlich bzw. westlich der Iller aufteilt.

Im UR selbst findet sich keine offizielle Badestelle, im Osten grenzen jedoch mehrere Baggerseen mit Strandbädern an. Die Iller wird von Kanu- und Bootsfahrern genutzt. Am Ayer Wehr befindet sich eine Umtragestelle für die Boote. Im Südwesten in Wochenau grenzt der Golfplatz des Golfclubs Ulm an den UR an.

#### Waldfunktionen

Die bayerischen Auwälder sind als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe 1 am östlichen Illerufer und Stufe 2 am westlichen Ufer ausgewiesen.

#### Vorbelastungen

Vorbelastet ist das Gebiet durch eine erhöhte Lärmbelastung ganz im Norden an der Sendener Brücke durch Straßenverkehr, durch lärmintensive Arbeiten in den Wieland-Werken sowie ggf. durch olfaktorische Geruchsbelästigungen aus der Kläranlage Vöhringen. Auf den gesamten UR

hat dies aber nur geringe Einflüsse. Weitere Vorbelastungen durch Lärm oder Luftverschmutzung befinden sich nicht im UR.

Der UR ist insgesamt für die Erholungsfunktion von hoher Bedeutung. Ein Großteil des Gebiets ist über unterschiedliche Wegeverbindungen erschlossen und kann somit für die (Nah-) Erholung genutzt werden. Die Wege selbst erhalten ihre Bedeutung dabei aufgrund ihrer Erschließungsfunktion. Besonders im Norden und Westen sind jedoch viele Waldflächen sehr groß und wenig erschlossen.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Das Gebiet erfährt infolge der geplanten Rodungs- und Erdbauarbeiten eine allgemeine Beunruhigung durch Lärm und Erschütterungen. Im Westen von Illerzell befinden sich an der Dammstraße Siedlungsbereiche, die aufgrund der Nähe zu den geplanten Baumaßnahmen wahrnehmbar von den baubedingten Auswirkungen betroffen sein können. Der Abstand zwischen Illerufer und Bebauung beträgt hier nur rd. 140 m. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der Auwald die bauzeitlichen Wirkungen abmindert und sich nur eine geringe Störung der Wohnfunktion ergibt. Die Wälder übernehmen zudem eine Filterfunktion hinsichtlich der baubedingt verursachten Staubemissionen und Luftverunreinigungen.

Die übrigen Siedlungsgebiete im Umfeld des Vorhabensabschnitts liegen in größerem Abstand zu den Baumaßnahmen, so dass hier keine Auswirkungen auf die Wohnfunktionen zu erwarten sind. Die LKW-Fahrten beschränken sich im Wesentlichen auf Fahrten zum Abtransport des Auesands sowie zur Lieferung der benötigten Wasserbausteine. Ortsdurchfahrten von LKW sind aufgrund der Lage des Vorhabensgebiets nicht vermeidbar und werden während der Bauzeiten entsprechende Auswirkungen wie Verschmutzung, Lärm, Schadstoffemissionen, etc. nach sich ziehen. Durch die umfangreichen Baumaßnahmen, die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, werden die Erholungsfunktionen und -nutzung des Vorhabensgebiets temporär stark beeinträchtigt. Insbesondere müssen die Iller-Uferwege bauzeitlich gesperrt werden. Der Iller-Radweg wird dabei großräumig umgeleitet. Auch die durch die Iller-Aue verlaufenden Waldwege sind teilweise bauzeitlich nur eingeschränkt nutzbar.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Die für die Maßnahme im Planungsabschnitt vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer Veränderung des in der Iller-Aue vorhandenen Wegenetzes. Die Wege werden zwar größtenteils zurückverlegt, verlaufen jedoch weiterhin weitestgehend fließgewässerparallel (Iller und Seitenarme). Lediglich in den Abschnitten, wo zwischen Uferweg und Iller ein Entwicklungsbereich geplant ist, wird kurz- bis mittelfristig in Abhängigkeit des Bewuchszustandes kein Gewässer mehr unmittelbar vom Weg aus sichtbar sein. Mit der Maßnahme ergibt sich eine Steigerung der Landschaftsvielfalt und das Gewässer wird in neuer Form erlebbar gemacht. Die Iller kann nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder befischt werden. Auch wird das Gewässer nach Maßnahmenumsetzung wieder für den Kanusport freigegeben.

### **Bewertung der Auswirkungen Wohnumfelds und der Erholungsfunktionen**

Die allgemeinen baubedingten Störungen des Wohnumfelds und der Erholungsfunktionen des UR sind als unerheblich negativ (-) zu bewerten. Sie sind zeitlich und räumlich begrenzt. Die naturgebundene Erholung bleibt durch die Wiederherstellung des Wegenetzes dauerhaft erhalten (keine Auswirkungen 0).

## 1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

### Bestand

Der UR gehört zum Naturraum „Unteres Illertal“ der Naturraumgroßeinheit „Donau-Iller-Lechplatte“. Die potentielle natürliche Vegetation (PNV) im UR umfasst auf baden-württembergischer Seite im Norden des Gebietes bis etwa auf Höhe von Fl.km 11+000 Waldmeister-Buchenwald, Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern, örtlich Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald und im Süden Stieleichen-Eschen-Ulmen-Auenwald mit Übergängen zum Bergahorn-Eschen-Feuchtwald. Auf bayerischer Seite ist Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald als PNV ausgewiesen.

### Biotop- und Nutzungstypen

Für die Bestandsbewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dienen u.a. die im UR vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen. Diese wurden anhand vorhandener Datengrundlagen (Orthofotos, Kartendienste, Ergebnisse früherer Kartierungen) und durch Ortsbegehungen im August 2016 ermittelt. Zudem sind sie den Lebensraumeinheiten Fließgewässer, Stillgewässer, Offenland, Gehölzstrukturen und Wälder sowie Siedlung und Infrastruktur zugewiesen. Einzelne Biotoptypen (z.B. Auenwälder) bzw. einzelne Flächen sind zudem als Lebensraumtyp (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) ausgewiesen. Die LRT-Flächen des UR und ihre Betroffenheit werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung beschrieben.

### **Lebensraumeinheit Fließgewässer**

#### Quellen

Bei den Kalktuff-Quellen des UR handelt es sich um eine nur wenige Quadratmeter große Fläche. Sie findet sich an den steilen Hängen im Nordwesten des Untersuchungsraumes. Versickerungen treten z.T. größer und flächig mit Moosbeständen (Cratoneuron) auf. Beeinträchtigt werden die Quellen durch Nährstoffeintrag aus den oberhalb der Steilhänge liegenden landwirtschaftlichen Flächen.

#### Fließgewässer

Das dominierende Fließgewässer im UR ist die Iller. Sie durchzieht das Gebiet von Süden nach Norden mit einem fast geradlinigen Lauf. Sie weist nur im bereits sanierten Abschnitt von Fl.km 14+600 bis 13+600 besondere Strukturen wie Kiesinseln und Kolke auf. Neben der Iller gehören der Aue- und Forellenbach zu den natürlichen Gewässern im UR. Künstliche Fließgewässer sind der Illerkanal, der Eiskanal und der Ayer-Werkkanal. Iller- und Ayer-Werkkanal weisen ein sehr technisch geprägtes Profil auf mit einheitlichen, naturfernen Uferstrukturen. Der Eiskanal hingegen kennzeichnet sich durch eine naturnahe Entwicklung besonders entlang der Ufer.

### **Lebensraumeinheit Stillgewässer**

Die Stillgewässer befinden sich verteilt im ganzen UR. Sie kennzeichnen sich durch periodisches Trockenfallen, starken Bewuchs wasserabhängiger Vegetation und Speisung durch Hochwasser der Iller bzw. durch Hangwasser von der Hangkante. Fast alle Stillgewässer sind naturnah entstanden, jedoch sind sie von Austrocknung gefährdet, da sich das Hochwasserverhalten der Iller verändert hat und der Grundwasserstand abgesunken ist. Die überwiegend fischfreien Stillgewässer weisen ein großes, artenreiches Amphibienvorkommen auf. Trotz der vielfältigen anthropogenen Eingriffe in Fluss und Auwald haben sich umfangreiche biotopwertige



Bestände im Untersuchungsgebiet (UG) entwickelt oder erhalten. Am Ufer der Iller hat sich im Anschluss an die Illerbrücke der Staatsstraße 2019 kleinflächig (<0,2 ha) ein Weichholzauwald entwickelt. Der Hartholzauwald zwischen Iller und Ayer-Werkskanal sowie zwischen Freudenegger See und Illerkanal nimmt ca. 2/3 der gesamten Waldfläche im UG ein.

## **Lebensraumeinheit Offenland**

### Acker und Grünland

Dazu gehören Äcker und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität. Insgesamt betrachtet sind diese Flächen nur in einem sehr geringem Anteil (2,7 %) im UR verbreitet. Bei den Grünlandflächen handelt es sich v.a. um die Vegetation der Deichböschungen. Die Grünlandflächen werden entweder intensiv oder extensiv bewirtschaftet.

### Röhrichte

Entlang der Vielzahl von Gewässern gibt es unterschiedliche Röhrichtbestände. Teilweise werden diese aufgrund der geringen Flächengröße bei der Einordnung des Gewässer-Biototyps berücksichtigt. Vereinzelt sind sie aber großflächiger vorhanden und wurden eigenständig kartiert. Schilf-Wasserröhrichte werden von Schilfrohr dominiert. Sonstige Wasserröhrichte bestehen u.a. aus Rohrglanzgras oder Rohrkolben. Die Charakterarten der Großseggenriede außerhalb der Verlandungszonen sind Seggen oder Simsen.

### Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren

Dominiert werden die im UR vorkommenden Saumbereiche von artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte. Diese finden sich überwiegend entlang der verschiedenen Stillgewässer im Norden/Nordwesten des UR sowie entlang der Iller von Fl.km 14+600 bis 13+600. Dominierende Arten sind Mädesüß, Rohrglanzgras und Pestwurz.

## **Lebensraumeinheit Gehölzstrukturen und Wälder**

### Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Baumalleen und -reihen

Neben Wäldern sind als Gehölzstrukturen im UR überwiegend Auengebüsche und -hecken vorhanden. Sie befinden sich vorrangig im Dynamisierungsbereich West auf Höhe Fl.km 14+000 und werden von verschiedenen Weidenarten dominiert. Außerdem sind in geringem Anteil auch mesophile Gebüsche vorhanden, die u.a. von Haselnuss, Hartriegel und Schlehe geprägt sind. Eine Besonderheit im UR ist eine rd. 130 Jahre alte Eschenallee entlang des Westufers der Iller von Fl.km 13+500 bis 12+800.

### Wälder

Der bedeutendste Flächenanteil (rd. 80 %) im UR wird von forstlich genutzten Wäldern eingenommen. Im Norden und Nordwesten des UR befinden sich Block- und Hangschuttwälder entlang der steilen Hangkante. Hier überwiegt der Ahorn-Eschen-Schluchtwald. Zu geringen Anteilen (rd. 2 %) ist im UR Weichholzauwald vorhanden, dominiert von Silberweide und Grauerle. Das geringe Vorkommen, auch entlang der unterschiedlichen Fließ- und Stillgewässer, ist ein Zeichen für die fortgeschrittene Austrocknungstendenz entlang der Iller. Deshalb überwiegt im UR mit einem Anteil von rd. 55 % der Hartholzauwald unterschiedlicher Altersstufen, der bis an die Iller heranreicht. Die Hartholzaue ist dominiert von Stieleichen-Ulmen-Auwald (BW), der auf bayerischer Seite durch Eschen ergänzt wird. Die vorgenannten Waldtypen sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Weiterhin sind im UR sonstige gewässerbegleitende Wälder

vorhanden. Dies sind überwiegend Giersch-Bergahorn-Eschenmischwälder und entsprechen der PNV. In geringem Anteil werden Flächen im UR als Nadelholzforste (überwiegend Fichte) genutzt.

Um die Projektziele zu erreichen, lassen sich Verluste von Auwaldbeständen nicht vermeiden. So sind durch die Anlage der beiden Seitenarme sowie die technische Aufweitung des Gewässerbetts Hart- sowie Weichholzauwaldbestände unterschiedlichen Alters beidseitig der Iller betroffen. Die Maßnahmen führen sowohl durch häufigere Überflutungen als auch durch die Anhebung der mittleren Grundwasserstände jedoch mittelfristig zu einer Regenerierung der Illerauwälder, die sich aufgrund der sinkenden Grundwasserstände und unterbleibenden Überschwemmungen in den letzten Jahren in Richtung Waldgesellschaften mittlerer Standorte entwickelt haben. Durch die verstärkte Wiedervernässung ist eine Umkehr der derzeitigen Entwicklungstendenz zu erwarten. Die Verringerung des Grundwasserflurabstandes, die häufigeren Überflutungsereignisse sowie die dynamischen Gewässerentwicklungsbereiche fördern den Weichholzauwald.

#### Feuchtbiotop

Für die Reaktivierung der vorhandenen Auwaldrinnen werden neue Verbindungsgerinne zur Iller hergestellt sowie bestehende Rinnen modelliert, wobei auf die Erhaltung des Baumbestandes geachtet wird. Eine Bespannung der Auwaldrinnen ist bei mittleren und erhöhten Wasserständen in der Iller (Abfluss = MQ, HQ0,3 und mehr) vorgesehen, so dass gegenüber der Ausgangssituation deutlich mehr Wasser in die Illeraue gelangen wird. Hierdurch wird die Entwicklung feuchtegeprägter Biotopstrukturen gefördert und es ist die Entstehung von Sonderstandorten zu erwarten. In Geländemulden und Senken kann das Wasser unterschiedlich lange verbleiben, es können sich anmoorige Standorte mit z.B. Binsen- und Seggenbeständen ausbilden. Die neue Auendynamik bringt zusätzliche Vielfalt in den bisher eher gleichmäßig strukturierten Auwald. Tiere und Pflanzen mit besonderen Standortansprüchen können sich entwickeln und so zu einer höheren Biodiversität beitragen.

#### Rohbodenstandorte (Pionierstandorte)

In den neu angelegten Gewässerböschungen und Uferbereichen entlang der Iller sowie der Seitenarme werden nach Abschluss der Bauarbeiten ausgedehnte Rohbodenstandorte verbleiben. Diese werden der natürlichen Sukzession überlassen. Aufgrund der sich ergebenden, vielfältigen Standortbedingungen ist mit der Entwicklung vielfältiger Biotoptypen zu rechnen, durch die das Artenpotenzial von Flora und Fauna im UR gesteigert wird. Insbesondere können sich im UR Pionierarten etablieren. Durch eigendynamische Gewässerentwicklungsprozesse (Flächengröße Entwicklungsbereiche rd. 9,4 ha), die durch ungesicherte Ufer auf einer Länge von rd. 5 km, das Einbringen von Strömungslenkern (Initialstrukturen) und die Schaffung ungesicherter Steilböschungen gefördert werden, ergeben sich auch künftig fortlaufend neue Rohbodenstandorte, auf denen die Biotopsukzession entsprechend dem Fließgewässertyp „Große Flüsse des Alpenvorlandes“ jeweils neu einsetzen kann.

#### Hochstaudenfluren

Gemäß den geobotanischen Untersuchungen zum Illerabschnitt Fl.km 14+600 bis 13+600 bieten die angrenzenden Auwaldbereiche sowie die flussaufwärts vorhandenen, etwas älteren Entwicklungsbereiche ein ausgezeichnetes Potenzial hinsichtlich des Artenspektrums, das sich im Zuge der Sukzession auf den Rohbodenflächen einstellen wird. Kurz- bis mittelfristig werden

sich unterschiedliche Sukzessionsstadien ausbilden, die neben Rohbodenflächen, die durch fließgewässerdynamische Umlagerungsprozesse vegetationsfrei gehalten werden, artenreiche und standortgerechte Hochstaudenfluren umfassen werden. Mittel- bis langfristig werden unmittelbar an der Mittelwasserlinie Weidengebüsche und Weichholzauwald bis hin zu Hartholzauwald dazu kommen.

#### Flechten

Da vorhabensbedingt einige der mit Baumrindenflechten besiedelten Eschen am linkseitigen Illerufer Fl.km 12+980 bis 13+530 gefällt werden müssen, werden diese zur Erhaltung der Flechtengesellschaft entastet und der Torso mit Wurzelballen wird an einen geeigneten Standort (z.B. Auwaldrinnen, Seitenarme) versetzt. Durch diese Maßnahme haben die Flechten die Möglichkeit, sich über den Torso auf benachbarte Stämme auszubreiten.

#### Biotopverbund

Durch die Sohlaufrhöhung und die bereichsweise Neugestaltung der Uferböschungen wird der Gewässereintiefung, die zurzeit die Wechselbeziehungen zwischen linker und rechter Illerseite einschränkt, entgegen gewirkt. Zudem werden neue Übergangsbereiche zwischen Land- und Wasserlebensräumen geschaffen, was sich besonders auf Amphibien und Insekten, die beide Bereiche als Lebensraum benötigen, positiv auswirkt. Auch die übrigen Tiere, die die Gewässer zum Trinken aufsuchen, profitieren von den neuen Übergangszonen.

### **Lebensraumeinheit Siedlung und Infrastruktur**

#### Siedlungs- und Industriebereiche

Die Siedlungsfläche im UR ist sehr klein, da teilweise nur Randbereiche von Wohn- bzw. Industriegebieten angeschnitten werden oder innerhalb des UR Einzelgebäude im Außenbereich liegen.

#### Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen bestehen hauptsächlich aus den befestigten Rad- und Fußwegen entlang der Iller, welche für Freizeitaktivitäten, aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden. Sie sind geschottert bzw. mineralisch befestigt. Asphaltierte Straßen sind nur in den Randbereichen des UR vorhanden (Sendener Brücke, Illerzell) und werden teilweise von geringwertigen Grünflächen oder Gehölzbeständen gesäumt. Die „Grünwege“ im UR sind unbefestigt und stark bewachsen. Sie kennzeichnen sich durch regelmäßige Mahd und Trittschäden durch anthropogene mechanische Störungen.

### **Baubedingte Auswirkungen**

#### Landlebensräume

Im Bereich der Gewässerböschungen (Iller und Seitenarme) kommt es zu einem mittelfristigen Verlust von Uferbegleitgehölzen und Auwald. Nach Fertigstellung der naturnah gestalteten Böschungen werden diese Lebensräume sich in freier Sukzession und entsprechend der Gewässerdynamik auf natürlichem Wege wieder entwickeln.

Außerdem führt das Vorhaben temporär zu einer erheblichen Störung des gesamten UR. Die großflächigen Erdbauarbeiten führen durch den Einsatz teilweise großer Geräte zu Lärm und Erschütterungen und es ergeben sich zahlreiche Materialtransporte. Über die eigentlichen Ein-

griffsflächen hinaus können die baubedingten Störungen Tierarten vergrämen, die den Nahbereich zu den Eingriffsflächen als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte nutzen. Für die Zeit der Bauausführung ist ein Ausweichen auf weniger gestörte Bereiche zu erwarten. Da die Bauarbeiten abschnittsweise umgesetzt werden, kann über die gesamte Bauphase hinweg mit genügend Ausweichmöglichkeiten im UR gerechnet werden:

Vom Baustellenverkehr können Zerschneidungseffekte ausgehen, so dass die Mobilität einzelner Tierarten innerhalb des UR bauzeitlich eingeschränkt sein kann. Allerdings beschränkt sich der baubedingte Verkehr räumlich im Wesentlichen auf die Bereiche parallel zur Iller und spätestens mit Einbruch der Dämmerung werden die Bauarbeiten täglich beendet. Da viele Tiere (Amphibien, Fledermäuse, Rotwild) dämmerungsaktiv sind und Vögel vom Zerschneidungseffekt nicht betroffen sind, erfährt die Biotopvernetzung somit keine erheblichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die bauzeitlich gestörten Bereiche wieder als Lebensraum zur Verfügung und es ist von einer raschen Wiederbesiedlung durch die vergrämen Tiere zu rechnen. Für die einzelnen, im UR nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten bzw. -artengruppen werden zum Schutz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauausführung durchgeführt. Die ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu überwachen.

#### Gewässerlebensraum

Beim Setzen des OD und durch den Kieseintrag zur Sohlaufhöhung wird das derzeit anstehende Sohlsubstrat überschüttet und überprägt. Zusätzlich kann es durch das Einbringen des Kieses und während der Erdbauarbeiten an den Uferböschungen zum Eintrag von Fremdstoffen und Feinsediment kommen. Zwar ergeben sich solche Materialeinträge auch natürlicherweise bei Niederschlags- und Hochwasserereignissen. Infolge der Baumaßnahme ist jedoch mit erhöhten Mengen und Häufigkeiten zu rechnen, so dass das Feinmaterial zu einer Beeinträchtigung der Gewässerfauna führen kann, da eine Kolmatierung des Interstitials sowie eine Verschlammung der Gewässersohle nicht ausgeschlossen werden können. Durch eine fachgerechte Lagerung des abgetragenen Oberbodens ist der Eintrag von Feinmaterial zu minimieren. Beim Kies selbst handelt es sich stofflich gesehen um naturräumtypische Gesteinsmaterialien, so dass infolge des Kieseintrags keine Verschlechterung der Wasserqualität bzw. keine Veränderung des Gewässerchemismus zu erwarten sind. Der Kiesauftrag führt zu einem vorübergehenden Verlust des Benthos, das den Gewässerboden als Lebensraum nutzt.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Das Vorhaben führt zu einer unmittelbaren Veränderung der Biotopstrukturen in den Iller-nahen Bereichen sowie einer mittel- bis langfristigen Bestandsveränderung im gesamten UR.

Die Iller selbst wird durch die geplanten Maßnahmen strukturell stark aufgewertet und die derzeit fortschreitende Gewässereintiefung wird künftig unterbunden.

Negative Veränderungen der Lebensraumstrukturen im UR werden lediglich durch den Neubau von mineralisch befestigten (Unterhaltungs-) Wegen und des Brückenbauwerks am Eiskanal hervorgerufen. Der Flächenumfang, der durch neue Wege und Brückenbauwerk in Anspruch genommen wird, entspricht jedoch dem Flächenumfang der rückgebauten Wege und des Mädlastegs (ca. 1,8 ha). Insgesamt erfährt die Lebensraumeinheit „Fließgewässer“ eine flächenmäßige Vergrößerung um rd. 7,0 ha insbesondere auf Kosten der Lebensraumeinheit „Gehölzstrukturen und Wälder“.

## 1.2.1 Tiere

### Säugetiere

Während den faunistischen Erhebungen im Jahr 2016 wurde der UR bei drei Begehungsterminen auf das Vorkommen von Fledermäusen sowie möglicher Habitatbäume untersucht. Dabei konnten im UR von Fl.km 13+600 bis 9+242 sechzehn Fledermausarten festgestellt bzw. potenziell nachgewiesen sowie 130 mögliche Habitatbäume (Höhlen- und Spaltenquartiere) erfasst werden. Der Biber ist im FFH-Gebiet „Untere Illeraue“ nachgewiesen.

Durch die vorhabenbedingt erforderlichen Gehölzentnahmen wird sich ein Verlust von Fledermausquartieren ergeben. Hierbei dürften Sommerquartiere signifikant häufiger betroffen sein als Winterquartiere. Die Fällung von Habitatbäumen lässt sich nicht vollständig vermeiden (ca. 23 Stück). Lebende Exemplare werden jedoch als Torso mit Wurzelteiler aufrechtstehend versetzt. Tote, sehr stark morsche Habitatbäume werden liegend als Totholzelement im Auwald belassen. Zusätzlich werden im verbleibenden Altholzbestand des Illerauwaldes 6 - 8 als Habitatbaum geeignete Bäume pro Hektar ausgewählt, markiert und erhalten. Um die wegfallenden Quartierverluste möglichst zeitnah auszugleichen, sind außerdem künstliche Höhlen oder Spaltenquartiere anzubringen.

### Vögel

Durch die Begehungen konnten insgesamt 29 Nester (12 Großnester, 17 kleine Nester) erfasst werden. Im UR wurden 31 Brutvogelarten und 13 Rastvogelarten nachgewiesen, wovon 10 Arten (Flusseeisvogel, Gänseäger, Halsbandschnäpper, Pirol, Rauchschwalbe, Stockente, Tafelente, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Zwergtaucher) nach Roter Liste als gefährdet eingestuft sind.

Die im Gebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind überwiegend Waldvogelarten. Durch die Gehölzentnahmen gehen diesen Arten unmittelbar Bruthabitate verloren. Dabei kann auch ein Verlust potenzieller Höhlenbäume nicht vermieden werden. Eine Verringerung des Nistplatzangebotes kann sich dabei für die als Brutvogel nachgewiesenen Arten Halsband- und Trauerschnäpper sowie Weidenmeise ergeben. Als Ausgleich für den Verlust von Habitatbäumen werden in den verbleibenden, altholzreichen Waldbeständen neue Habitatbäume ausgewiesen bzw. künstliche Nisthilfen als Übergangsquartiere angeboten.

Weitere Auswirkungen auf die verbleibenden Auwälder sind die bereichsweisen Veränderungen der Habitateigenschaften infolge von Zerschneidungs- und Randeffekte. Vor allem in Iller-nähe ergeben sich entlang der beiden geplanten Seitenarme neue Waldschneisen, entlang derer sich neue Waldrandstrukturen einstellen werden und zu einer Auflockerung des Waldbestands führen. Durch diese neuen Habitateigenschaften entstehen positive Effekte für Arten wie der Baumpeiper, der Pirol und der Grauspecht, die im UR zwar nicht nachgewiesen aber als potenziell vorkommend eingestuft sind.

Außerdem profitieren die wassergebundenen Vogelarten durch die Entstehung neuer Gewässerbereiche und Gewässerstrukturen sowie die Entwicklung von Feuchtbiotopen mit Röhricht- und Binsenbeständen. Eine Aufwertung des UR ergibt sich für die Arten Eisvogel, Beutelmeise, Wasserralle und Waldwasserläufer, die als potenzielle Brutvögel eingestuft sind. Außerdem entsteht durch die neuen Kiesflächen an und in der Iller ein potenzielles Bruthabitat für den Flussregenpfeifer, der eine typische Vogelart naturnaher Flüsse ist, derzeit im UR jedoch nicht vor-

kommt. Auch für die nachgewiesenen Rastvogelarten Schnatter-, Stock- und Tafelente sowie der Zwergtaucher gewinnt der UR durch die geplanten Maßnahmen an Habitatqualität.

## Reptilien

Zur Erfassung der Zauneidechse wurden drei Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden lediglich zwei Exemplare im schon sanierten Teilstück der Iller (Fl.km 14+600 bis 13+600) gefunden. Im direkten Vorhabensgebiet selbst wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen, da der erforderliche Lebensraum hier nicht vorhanden ist. Reptilien wurden außerdem weder im Entwicklungskonzept noch in den amtl. Kartierungen innerhalb des UR nachgewiesen.

## Amphibien

In den untersuchten Gewässern konnten insgesamt acht verschiedene Amphibienarten nachgewiesen werden. Der Kleine Wasserfrosch sowie der Laubfrosch werden zudem als potenziell vorkommend eingestuft. Die im UR vorhandenen Kleinstgewässerstrukturen sind potenzielle Amphibienlebensräume. Die permanent wasserführenden Gewässer weisen Fischbesatz auf und sind deshalb als Laichgewässer eher ungeeignet. Ein Vergleich der durchgeführten faunistischen Erfassung von 2016 zu den Kartierungen von 1996 zeigt, dass bei allen Arten (Ausnahme Grünfrosch-Komplex und Seefrosch) ein deutlicher Rückgang der Individuenzahlen festzustellen ist.

Durch die Wiedervernässung der Aue erfährt der UR insbesondere eine Aufwertung als Amphibien-Lebensraum. In Mulden und Senken können sich temporäre Kleingewässer ausbilden, die potenzielle Laichhabitats darstellen. Westlich der Iller werden die Biotopeigenschaften des stark verlandeten Entenweihers durch Abgrabung der Gewässersole verbessert. Östlich der Iller ist am Auegraben die Anlage einer neuen Tümpelkette vorgesehen, mit der zusätzliche Lebensräume für die im Nahbereich nachgewiesene Kammmolch-Population geschaffen werden sollen. Auch die Landlebensräume werden durch die Zunahme des Feuchtegrades verbessert.

## Fische

Hinsichtlich der Lebensraumeignung wurde in den untersuchten Bereichen ohne Umgestaltungsmaßnahmen (Fl.km 14+600 bis 13+200) eine weitgehende Strukturarmut festgestellt. Laich- und Juvenilhabitate konnten nur in geringem Umfang vorgefunden werden.

Durch die Zunahme der Gewässerstrukturen verbessert sich die Habitatqualität der Iller im UR deutlich gegenüber dem naturfernen IST-Zustand. Es ist künftig sowohl ein breiteres Artenspektrum im Makrozoobenthos als auch bei der Fischfauna zu erwarten.

Die Monitoringergebnisse im zuletzt sanierten Illerabschnitt zwischen Fl.km 14+600 und 13+600 zeigen deutliche Verbesserungen bzgl. der vorgefundenen Fischartenzahl. Die naturnahe Gewässerumgestaltung mit Flachwasserzonen, Uferausbuchtungen, Wurzelburgen, Totholzbäumen und Steinbuhnen führt zu neuen Laich- und Aufwuchshabitaten sowie Ruhestätten.

## Libellen

Gewässer in frühen und mittleren Sukzessionsstufen, d.h. flussnahe, mittelgroße, stehende Gewässer mit Licht- und Schattenbereichen, weisen im Auwaldbereich die größte Artenvielfalt an Libellen auf. Neben den aufgeführten, gem. Roter Liste gefährdeten Arten wurden weitere 20 ungefährdete Libellenarten im UR nachgewiesen. Es handelt sich um Arten wie die Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Becherjungfer oder Gemeine Heidelibelle. Diese Arten kommen häufig vor und sind nicht gefährdet. Allgemein ist aber ein Rückgang der Libellenvorkommen im UR

festzustellen, der auf die Austrocknungstendenzen des Auwaldes zurückgeführt werden kann. Artenschutzrechtliche Relevanz besitzt lediglich die Grüne Fluss-/Keiljungfer.

#### Käfer

Während der Laufkäfererfassung im Iller-Abschnitt Fl.km 14+600 bis 13+600 konnten insgesamt 45 verschiedene Arten bestimmt werden. Von diesen sind 9 Arten als gefährdet auf der Roten Liste eingestuft. 24 weitere Arten wurden zwar 2013 nicht kartiert, sind aber auf Grundlage der Datenrecherche an der Iller bzw. im Auwald zu erwarten. Davon gelten 14 Arten nach Roter Liste als gefährdet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die genannten Käfer auch im aktuell betrachteten Planungsabschnitt der Iller vorkommen. Einzige Ausnahme stellen die Kies- und Sandbänke als Lebensraum für thermophile Laufkäferarten dar, die bislang nur im Iller-Abschnitt Fl.km 14+600 bis 13+600 vorhanden sind. Artenschutzrechtlich relevante Käferarten sind im UR nicht vorhanden.

#### Schmetterlinge

Für Schmetterlinge wurden keine aktuellen Erfassungen durchgeführt. Durch die vorhandenen Nachweise kann potenziell von 10 Tagfaltern und 3 Nachtfaltern im UR ausgegangen werden, die als gefährdet eingestuft sind. Hinzu kommt eine Vielzahl von Tagfaltern die im Landkreis Neu-Ulm häufig im Bereich des Illerauwaldes vorkommen und nicht gefährdet sind, wie u.a. Hauhechel-Bläuling, Schwalbenschwanz, Kleiner u. Großer Kohlweissling. Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge sind im UR nicht vorhanden.

#### Weichtiere

Insgesamt betrachtet ist der UR im lokalen Vergleich mit außerhalb der Aue gelegenen Waldstandorten ein sehr arten- und individuenreicher Lebensraum. Dies gilt insbesondere dort, wo feuchte, grundwassernahe Lehm- und Kiesböden mit naturnaher Waldstruktur vorherrschen. Die Situation von Landschnecken im Illerauwald hat sich allerdings durch die sinkenden Grundwasserstände in den letzten Jahrzehnten zunehmend verschlechtert.

Für Weichtiere wurden keine aktuellen Erfassungen durchgeführt. Durch die vorhandenen Nachweise kann im UR potenziell von 8 Weichtierarten ausgegangen werden, die als gefährdet eingestuft sind. Zudem finden sich im UR zahlreiche, ungefährdete Weichtierarten (z.B. Gefleckte Knopfschnecke, Garten-Bänderschnecke, Genabelte Strauchschnecke). Artenschutzrechtlich relevante Weichtierarten sind im UR nicht vorhanden.

### **1.2.2 Pflanzen**

Zur Bestandsermittlung der vorhandenen Pflanzenwelt im UR wurden die geobotanischen Monitoringergebnisse von Fl.km 13+600 bis 14+600, die Erfassung der im UR des Vorhabens erfassten Geophyten sowie die Artenschutz- und Biotopkartierung ausgewertet. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im UR nicht vorhanden.

Als naturschutzfachlich bedeutende Geophyten kommen im UR der Märzenbecher (genaue Lage nicht bekannt) und der Blaustern (Ostufer zwischen Fl.km 13+600 bis 13+200) vor.

Die in und entlang der geplanten Auwaldritten erfassten Arten Hohe Schlüsselblume, Weißes Buschwindröschen, Gelbes Buschwindröschen sowie Seidelbast sind mehrheitlich laut Ellenberg den Edellaubwäldern auf frischen bis feuchten Böden zuzurechnen. Dagegen fehlen in der Krautschicht kennzeichnende Arten der Weich- und der Hartholzauen. Die 16 Eschen am link-

seitigen Illerufer Fl.km 12+980 bis 13+530 beherbergen eine außergewöhnliche und im UR einmalige Baumrindenflechtengesellschaft, dominiert von Blatt- und Strauchflechten. Die genaue Lage der in Tabelle 20 genannten Rote-Liste-Arten ist mit Ausnahme des Blausterns nicht bekannt. Die Blausterngesellschaft wird vor Baubeginn in Abstimmung mit Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes (Ortsvertretung BUND) umgesiedelt. Werden während der Bauphase weitere seltene Pflanzenarten innerhalb des Baufeldes entdeckt, so werden auch diese – wenn technisch möglich – erhalten (Ausweisung Tabuzone) oder umgesiedelt. Infolge der Entwicklungsmaßnahmen werden neue Standorte geschaffen (z.B. Rohbodenstandorte, Feuchtmulden), auf denen sich wiederum Pflanzenarten ansiedeln werden, die bislang aufgrund der Homogenität der Standortbedingungen nicht im UR vorkommen. Insgesamt ist mit einer Zunahme der Pflanzenarten zu rechnen.

### **Bewertung der Auswirkungen Tiere und Pflanzen**

Aus den baubedingten Wirkfaktoren ergibt sich aus den vorgesehenen Bau- und Rodungsarbeiten für die Tiere und Pflanzen des UR eine hohe Eingriffserheblichkeit. Die baubedingten Störungen sind zwar zeitlich befristet und es werden spezielle Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz einzelner Tier- und Pflanzengruppen umgesetzt, dennoch sind die baubedingten Auswirkungen (insbesondere der Gehölzeinschlag) als erheblich negativ (--) zu bewerten.

Die Umgestaltung der Iller führt infolge der vorgesehenen technischen Aufweitungen und der Anlage zweier Seitenarme zu großflächigen Eingriffen in die Waldbestände. Betroffen sind sowohl Hartholz- als auch Weichholzauwaldbestände, die von hoher Bedeutung sind. Ein Verlust potenzieller Höhlenbäume kann dabei nicht vollständig vermieden werden.

Durch die Rodungen gehen dauerhaft Lebensräume für Vögel und Fledermäuse sowie für andere, waldbundene Tier- und Pflanzenarten verloren (erheblich negative Auswirkungen (--)).

Im Gegenzug entstehen neue, aquatisch geprägte Lebensräume im Bereich der Iller sowie entlang der reaktivierten Auwaldrinnen. Gegenüber dem heutigen Zustand des UR wird die Biotopvielfalt dabei deutlich erhöht (erheblich vorteilhafte Auswirkungen (++)). Zudem wird der derzeitigen Entwicklungstendenz der Wälder, deren Auwaldcharakter aufgrund der sinkenden Grundwasserstände und der fehlenden Überflutungen stetig abnimmt, entgegengewirkt und es ist die Ausbildung neuer Weichholzauwaldbereiche zu erwarten.

Die Gehölzfällungen führen neben ihren negativen Auswirkungen auch zu positiven Effekten, indem sich künftig im UR ein Nebeneinander verschiedenster Entwicklungsstadien ergeben wird. Die Rohbodenstandorte stellen hierbei den Ausgangszustand der nachfolgenden, standortspezifischen Sukzession dar, für die gemäß den geobotanischen Untersuchungen zum Illerabschnitt Fl.km 14+600 bis 13+600 ein ausgezeichnetes Potenzial hinsichtlich des zu erwartenden Artenspektrums besteht. Aufgrund der Erhaltung des Auwaldbandes entlang der Iller sind hinsichtlich des überregionalen Biotopverbunds keine projektbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die sich aus dem Vorhaben ergebende Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt mit der Entstehung von Sonderstandorten und der Wiederherstellung autotypischer Biotopstrukturen überwiegt mittel- bis langfristig die sich aus den Gehölzverlusten ergebenden negativen Auswirkungen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden deshalb insgesamt als erheblich vorteilhaft (++) bewertet.



### 1.2.3 Biologische Vielfalt

#### Vielfalt an Ökosystemen und Lebensräumen

Die Biotop- und Nutzungstypenerfassung des UR zeigt ein breites Spektrum an Land- und Wasserökosystemen, die wichtige Funktionen als Ganz- oder Teilhabitate bilden. Allerdings weisen die Auenbereiche bereits erkennbare Defizite aufgrund der fehlenden Fließgewässerdynamik auf. Biotoptypen, die auf hohe Grundwasserstände bzw. regelmäßige Überflutungen angewiesen sind, sind entlang der Iller deshalb unterproportional vertreten. Hinsichtlich des Biotopverbundes stellt die Iller aufgrund ihres naturfernen Zustands für verschiedene landbewohnende Arten ein Hindernis dar. Steile Uferböschungen und fehlende Kiesinseln erschweren eine Gewässerquerung. Es ergibt sich somit eine gewisse Zerschneidung der Lebensräume zwischen westlicher und östlicher Illeraue.

#### Artenvielfalt

In naturnahen AuELandschaften ist die Artenvielfalt aufgrund der dynamischen Entwicklung der Lebensräume und der linearen Vernetzungswirkung des Fließgewässers äußerst hoch. Im UR ist dagegen die Dynamik der AuELandschaft seit der Begradigung und des Längsverbaus der Iller stark beeinträchtigt. Des Weiteren sind mit dem Absenken des Grundwasserspiegels nasse und feuchte Standorte nur noch reduziert vorhanden. Insgesamt betrachtet ist die Vielfalt der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Vergleich zu einer intakten Aue stark minimiert.

#### Genetische Vielfalt

Die Iller und die begleitenden Wälder besitzen als verbindendes Element zwischen den Alpen und der Donau sehr hohe Funktionen für die überregionale Wanderung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen. Der genetische Austausch innerhalb der Tier- und Pflanzenarten ist deshalb insgesamt gesehen hoch. Für einige Arten, die in ihrer Wanderung und Ausbreitung durch den naturfernen Charakter der Iller behindert sind, ist dagegen von einer Verarmung der innerartlichen genetischen Vielfalt auszugehen.

Die vorhandenen standortgerechten, naturnahen Wälder und Gehölze (z.B. Weichholz- und Hartholzauwald, Block- und Hangschuttwälder, Auengebüsche) sind im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als hochwertig anzusehen. Infolge des abgesenkten Grundwasserspiegels und der fehlenden Überflutungsdynamik sind die Wälder parallel zur Iller jedoch von Austrocknungstendenzen gekennzeichnet. Dies zeigt sich darin, dass bereits ein Teil der Wälder als sonstige gewässerbegleitende Wälder eingestuft wird. Diese Wald- und Gehölztypen werden daher als mittelwertig betrachtet.

Die naturnahen Fließ- und Stillgewässer im UR werden in ihrer Funktion für Pflanzen, Tiere (v.a. Amphibien und Libellen) und ökologischer Vielfalt mit hoch bewertet. Hierzu zählt auch der bereits sanierte Illerabschnitt ab Fl.km 13+600 flussaufwärts. Die Iller im aktuellen Planungsabschnitt von Fl.km 13+600 bis 9+242 sowie Iller- und Ayer Wehrkanal werden aufgrund ihrer naturfernen Ausprägung als geringwertig eingestuft.

Artenreiche Offenlandstrukturen erhöhen innerhalb einer Aue erheblich die Biodiversität, daher werden sie in ihrer Funktion für Pflanzen, Tiere und ökologische Vielfalt als hoch bewertet. Artenarme, aber extensiv bewirtschaftete Offenlandbereiche werden als mittelwertig betrachtet. Alle anderen Biotop- und Nutzungstypen im UR sind stark anthropogen beeinträchtigt (z.B. intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, Siedlungsflächen, Verkehrsgrün, Kanäle) und weisen ein sehr verarmtes Artenspektrum sowie stark eingeschränkte Habitatfunktionen auf. Sie

besitzen daher im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt keine bis geringe Bedeutung.

### **1.3 Fläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)**

Der UR besteht zu 97 % aus naturbelassenen Flächen. Nur etwa 3 % der Fläche zählen zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen.

#### **Bewertung**

Der UR besitzt eine sehr hohe Bedeutung als anthropogen unzerschnittene, naturbelassene Fläche.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Das gesamte Baufeld wird abschnittsweise nicht als naturbelassene Fläche zur Verfügung stehen, da umfangreiche Erdbauarbeiten vorgesehen sind. Baubedingte Eingriffe in das Schutzgut Fläche durch den Bau temporärer Baustraßen sind nicht geplant.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Umsetzung der Maßnahmen zur „Agilen Iller Maßnahme Nr. 53“ bleiben die naturbelassenen Flächen (Fließ- und Stillgewässer, Offenland, Gehölze und Wälder) in gleicher Größe erhalten. Der Bau neuer Uferwege wird durch den Rückbau der alten vollständig ausgeglichen.

#### **Bewertung der Auswirkungen Fläche**

Die baubedingten Auswirkungen werden aufgrund ihrer temporären Natur als unerheblich nachteilig (-) bewertet. Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch Erhöhung der Siedlungs- und Verkehrsflächen bestehen nicht (0).

### **1.4 Boden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)**

#### **Geologie**

Der UR gehört zur geologischen Haupteinheit „Ablagerungen im Auenbereich, meist jungholozän, und polygenetische Talfüllung, z.T. würmeiszeitlich – Mergel, Lehm, Sand, Kies, z.T. Torf“.

#### **Bodentypen**

Gem. ÜBK25 BY sowie BÜK200 BW ist der vorherrschende Bodentyp im UR „Kalkpaternia aus Carbonatfeinsand bis -schluff über Carbonatsand bis -kies (Auensediment)“. Im Osten schließt an die Kalkpaternia „kalkhaltige Vega aus Carbonatschluff, gering verbreitet aus Carbonatsand bis -lehm (Auensediment)“ an. Im Südwesten folgt „Kalkhaltiger Brauner Auenboden bis Auengley aus Auenlehm über Kies“, im Nordwesten „Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde aus sandig-schluffigen und aus umgelagerten lehmig-sandigen Molassesedimenten“. Der Höhenrücken auf baden-württembergischem Gebiet wird von „Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde aus umgelagertem Lösslehm“ dominiert. Grundsätzlich herrschen somit im UR zwei Bodenklassen vor: Auenböden als semiterrestrische Böden in Illertal- und Parabraunerden als terrestrische Böden in Hanglage.

### Vorbelastungen

Auf baden-württembergischer Seite des UR befindet sich an der Schloßstraße/Illeraue eine Altlast durch eine ehemalige, von 1950 bis 1968 genutzte Kippe. Sie befindet sich im Illerauwald ungefähr auf Höhe von Fl.km 9+000. Bei Untersuchungen im Jahr 2007 wurde die von der Altlast ausgehende Grundwassergefährdung als „(derzeit) hinnehmbar“ beurteilt. Auf der Grenze des UR ist eine Altablagerung am Golfplatz von Illerrieden seit 1995 bekannt.

Auf bayerischer Seite befindet sich u.a. eine Altlastenverdachtsfläche an der Dammstraße, in der Nähe des Eiskanals. Derzeit besteht durch diese Altlast keine Gefährdung.

Nahezu alle Böden (rd. 86 %) im UR weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Ca. 4 % sind gering verändert bzw. in Hanglage und besitzen daher nur eine mittlere Bedeutung. Die restlichen 10 % der Böden sind so beeinträchtigt, dass sie entweder nur sehr geringe oder sogar keinerlei Bodenfunktionen mehr übernehmen können.

#### **1.4.1 Natürliche Bodenfruchtbarkeit**

Im Westen des UR wird die Illeraue von den Steilhängen, die sich in Richtung Illerkirchberg erheben, begrenzt. Im Bereich der Steilhänge ist die Bodenfruchtbarkeit der dort vorkommenden Parabraunerden daher aufgrund der steilen Hanglage reduziert. Es tritt erhöhte Erosion auf, wodurch sich nur eine verringerte Humusschicht ausbilden kann. Die Bodenfruchtbarkeit wird daher auf mittelmäßig zurückgestuft. Auenböden besitzen prinzipiell ebenfalls eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, allerdings besteht die Gefahr der Überschwemmung bei Hochwasser bzw. von hoch anstehendem Grundwasser. Die Böden sind daher ohne Entwässerungsmaßnahmen i.d.R. nur als Grünland nutzbar. Daher wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit im Hinblick auf landwirtschaftliche Nutzung als mittelmäßig bewertet.

#### **1.4.2 Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**

Für die Funktion der Böden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt lässt sich im UR überwiegend eine hohe Bedeutung ableiten. Nur im Westen des UR wird die Funktion eingeschränkt, da es in diesem Gebiet zu einem hohen Oberflächenabfluss aufgrund der steilen Hangneigung kommt. Das Wasser kann so nur schlecht versickern und wird schnell den Oberflächengewässern zugeführt. Daher wird diesen Flächen eine geringe Funktion als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt beigemessen.

#### **1.4.3 Filter und Puffer für Schadstoffe**

Die Bodentypen im UR sind überwiegend kalkgeprägt. Es kann somit von einem mittleren bis hohen pH-Wert ausgegangen werden. Auenböden und Parabraunerden aus Löss besitzen i.d.R. sehr gute Filter- und Puffereigenschaften, ihre Funktion wird daher als hoch beurteilt.

#### **1.4.4 Sonderstandorte für naturnahe Vegetation**

Der UR weist sehr gut nährstoffversorgte und frische Böden auf. Es sind derzeit keine Extremstandorte bekannt, die ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für besondere und seltene Vegetationsstrukturen aufweisen.

#### **1.4.5 Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte**

Im UR sind keine Böden mit einer Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte bekannt.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Die Bautätigkeiten können zu temporären Versiegelungen / Verdichtungen des Bodens im Bereich des Baufeldes und der -wege führen. Die betroffenen Flächen werden nach Beendigung der Maßnahmen wiederhergestellt. Bei den Bauarbeiten ist auf eine Vermeidung von Schadstoffeinträgen (z.B. Treibstoff, Hydrauliköle) zu achten, indem die Geräte nur auf befestigten Flächen betankt werden und eine regelmäßige Wartung der Baugeräte erfolgt. Es sollte zudem auf die Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle geachtet werden. Bauzeitliche Gefährdungen für das Schutzgut Boden sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

#### Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen erfordern umfangreiche Erdbauarbeiten entlang des Iller-Hauptlaufs sowie innerhalb der Iller-Aue. Für die Schaffung der geplanten Seitenarme West und Ost sowie für die abschnittsweise technische Aufweitung der Iller ist insgesamt ein Bodenabtrag von rd. 335.000 m<sup>3</sup> vorgesehen. Die gewonnenen Materialien werden nach Möglichkeit vor Ort wieder eingebaut. Dies betrifft insbesondere den gewonnenen Flusskies (rd. 205.000 m<sup>3</sup>), mit dem in den Abgrabungsbereichen entlang der Iller in hohen Anteilen zu rechnen ist. Der Flusskies wird komplett für die Aufhöhung der Gewässersohle direkt wieder in die Iller eingebracht, wodurch sich ein Wiederverwertungsgrad von 100% ergibt. Der entlang der Iller anfallende Oberboden (rd. 17.000 m<sup>3</sup>) sowie Auesand (rd. 113.000 m<sup>3</sup>) kann vor Ort hingegen nicht wiederverwertet werden und wird daher fachgerecht entsorgt. Es ist mit einem hohen Durchwurzelungsgrad von Oberboden und Auesand zu rechnen.

Bei der Neumodellierung der Rinnenstrukturen innerhalb der Gewässeraue werden der abgetragene Oberboden sowie abgetragene Sande und Lehme seitlich zur Geländeeintiefung schichtengerecht wiedereingebaut. Ein Abtransport erfolgt nicht.

Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben im Projektgebiet umfangreiche Bodenveränderungen. Bei der Neuanlage von Gewässerstrukturen (Anlage von Seitenarmen, Illeraufweitung, Auwaldritten) werden dem Auenökosystem auf einer Fläche von rd. 7,0 ha überwiegend forstlich genutzte Böden entzogen und in Gewässerflächen umgewandelt.

Auf den neu gestalteten Böschungen der Iller und ihrer Seitenarme (Flächengröße rd. 7,7 ha) entstehen Rohbodenstandorte aus sandigem Kies. Rohbodenstandorte stellen den Beginn der Bodengenese dar. Im Vergleich zu den Ausgangsböden reduziert sich durch das Entfernen der Oberbodenschicht u.a. die Bodenfruchtbarkeit, eine Humusschicht mit wasser- und nährstoffspeichernden Funktionen fehlt vorerst. Nachfolgend werden auentypische Um- und Ablagerungsprozesse die Bodenentwicklung beeinflussen und zu einer Diversifizierung der Standortbedingungen hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffgehalt führen. In den umgestalteten Bereichen wird sich eine entsprechend vielfältige, naturnahe Sukzessionsvegetation einstellen. Als weiterer Standortfaktor wird der Bodenwasserhaushalt des UR durch die geplanten Maßnahmen verändert. Die bereichsweise vorgesehenen Geländeabgrabungen sowie die geplante Anhebung der Gewässersohle der Iller, die zu einer Anhebung und Stabilisierung der Grundwasserstände führen wird, bewirken eine Verringerung der Grundwasserflurabstände. Zudem wird durch die Reaktivierung der Auenrinnen vermehrt Oberflächenwasser in die Aue geführt, so dass auch die oberen Bodenbereiche, die nicht mehr grundwasserbeeinflusst sind, eine häufigere Vernässung als im IST-Zustand erfahren werden.

Durch die geplante Umgestaltung der Iller und ihrer Aue erhält der UR eine neue Vielfalt an Bodenentwicklungsstadien sowie an Variationen der Standorteigenschaften (Bodenfruchtbarkeit,

Nährstoffgehalt und Feuchtigkeitsgrad), was einem natürlichem Fließgewässer- und Auenstandort entspricht. Es entsteht das Potenzial für die Entwicklung wertvoller Sonderstandorte, z.B. wechselfeuchte Übergangsbereiche, die durch Umlagerungsprozesse längerfristig als Rohbodenstandorte verbleiben, grundwasserbeeinflusste Feuchtbereiche in Geländesenken sowie staunasse Bereiche innerhalb der reaktivierten Auenrinnen.

### Wegebau

Durch die Verlegung der Uferwege kommt es auf einer Fläche von rd. 1,8 ha zur Befestigung von bisher unbeeinträchtigten Böden. Die Wege werden mit einer wassergebundenen Wegedecke angelegt. Im Gegenzug werden in gleicher Flächengröße heute vorhandene Uferwege zurückgebaut. Beim Rückbau von Wegen und der Entnahme der Ufersicherung werden anthropogene Materialien (alte Wegedecken, Betonplatten etc.) entweder bei entsprechender Eignung vor Ort direkt wiedereingebaut oder aufgenommen und fachgerecht entsorgt.

### Bewertung der Auswirkungen Boden

Das Vorhaben führt zu einer starken Veränderung der Bodenverhältnisse im UR. Während im Ausgangszustand weitgehend ein Klimaxstadium mit überwiegend natürlich gelagerten, forstlich genutzten Böden vorherrscht, wird durch die geplanten Maßnahmen eine neue Vielfalt an Bodenentwicklungsstadien erzeugt. Vorhabensbedingt ergibt sich dabei vorerst ein hoher Anteil an Rohböden aus sandigem Kies. Die Schaffung von Rohbodenstandorten führt zu einer Reduktion der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Filter- und Pufferfunktionen des Bodens gegenüber Schadstoffen. Aufgrund der künftig geringeren Grundwasserflurabstände und der fehlenden Oberbodenschicht wird das Wasserspeichervermögen der Böden im UR verringert und die Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf verändert. Die bisherigen Standorteigenschaften werden sich erst nach langer Bodengenese wiederherstellen.

Der Wertminderung der vorgenannten Bodenfunktionen steht das Entstehen einer neuen Vielfalt von Bodenformen entgegen, aus denen sich neue Sonderstandorte für eine naturnahe, autotypische Biotopentwicklung ergeben werden. Durch die Initiierung von Umlagerungsprozessen im neuen Flussbett, die Erhöhung der Grundwasserstände sowie die Wiedervernässung der Aue ergibt sich eine mosaikartige Ausbildung unterschiedlichster Standortbedingungen, die dem Zustand einer ökologisch intakten Aue weit mehr entsprechen als die Ausgangssituation. Die baubedingten Störungen des Bodens haben einen überwiegend temporären Charakter und werden als unerheblich negativ (-) eingestuft.

Die anlagebedingte Umwandlung von naturnahen Landlebensräumen in Gewässer bedingt einen völligen Verlust der Bodenfunktionen und muss daher mit einer hohen Eingriffserheblichkeit gewertet werden.

Die anlagebedingte Schaffung von Rohbodenstandorten, die sich auf die Bodenfruchtbarkeit sowie das Filter- und Puffervermögen der Böden auswirkt, wird mit einer mittleren Eingriffserheblichkeit gewertet, eine langfristige Wiederherstellbarkeit ist gegeben. Die Auswirkungen auf den Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf werden ebenfalls mit einer mittleren Eingriffserheblichkeit gewertet. Die Schaffung von Rohboden- und Sukzessionsstandorten (erhöhte Vielfalt der Bodenformen) führt zu neuen Sonderstandorten, die im derzeitigen Zustand im UR fehlen. Diese Entwicklung wird als positiv gewertet.

Die Befestigung und Versiegelung bisher unbeeinflusster Böden beim Wegebau führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen, der mit einer hohen Eingriffserheblichkeit zu bewerten ist. Der Eingriff wird durch den gleichzeitigen Rückbau alter Wegeflächen (positive Auswirkung) in gleicher Flächenausdehnung kompensiert. Aus dem Zusammenwirken der teils

nachteiligen, teils positiven Auswirkungen ergibt sich für das Schutzgut Boden insgesamt eine Auswirkungsprognose, die als weder nachteilig noch vorteilhaft (0) zu bewerten ist.

## **1.5 Wasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)**

### **1.5.1 Oberflächengewässer**

#### Iller (Fließgewässer)

Die rd. 150 km lange Iller gehört zu den Gewässern I. Ordnung und zum Fließgewässertyp 4 „Große Flüsse des Alpenvorlandes“. Sie durchfließt den UR von Süden nach Norden und mündet bei Neu-Ulm in die Donau. Typisch für Flüsse des Alpenvorlandes sind teilweise extreme Abflussereignisse. Durch die Illerkorrektur und die zahlreichen Querbauwerke im Fluss ist das Abflussgeschehen jedoch überwiegend reguliert. Im aktuellen Planungsabschnitt werden die Strömungsverhältnisse durch den Rückstau oberhalb des Ayer Wehrs beeinflusst, dessen Stauwurzel bei mittleren Verhältnissen bei ca. Fl.km 10+300 liegt. Im bereits sanierten Abschnitt von Fl.km 14+600 bis 13+600, der ebenfalls im betrachteten UR liegt, weist die Iller infolge der getroffenen Entwicklungsmaßnahmen heute besondere Strukturen wie Kiesinseln, Niedrigwasserrinne, Totholz, Kolke und Ufererosion auf.

Die Gewässerstruktur der Iller wurde im Jahr 2002 als „sehr stark verändert“ eingestuft. D.h. die Gewässerstruktur ist durch Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und/oder durch die Nutzungen in der Aue stark beeinträchtigt. Im aktuellen Planungsabschnitt sind die Ufer der Iller durch Steinschüttungen gesichert, damit der Fluss seinen geradlinigen Verlauf beibehält. Die Uferpöschungen sind sehr steil, das Gewässerbett tieft sich aufgrund von Geschiebemangel aus Oberstrom stetig ein. Es sind keine natürlichen Gewässerstrukturen (Kiesinseln, Sandbänke, Uferabbrüche etc.) vorhanden.

#### Illerkanal (Fließgewässer)

Der Illerkanal wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Energiegewinnung gebaut. An ihm werden mehrere Laufkraftwerke betrieben. Der Illerkanal gehört nach WRRL zum Flusswasserkörper „UIAG-Kanal und Illerkanal von Filzingen bis Neu-Ulm“ (Kennzahl 1\_F027). Es handelt sich um einen künstlichen Wasserkörper allerdings mit einem guten ökologischen Potenzial. Der Abfluss beträgt konstant 16 m<sup>3</sup>/s. Außerhalb des UR auf Höhe Fl.km 13+800 befindet sich die Kläranlage der Stadt Vöhringen, die an den Illerkanal angeschlossen ist.

#### Eiskanal (Fließgewässer)

Der Eiskanal dient als Überlauf des Illerkanals. Er zweigt mit 1,3 m<sup>3</sup>/s am Wehr in Illerzell vom Illerkanal ab und mündet anschließend in die Iller. Zusätzlich mündet eine aus dem Wielandkanal auf Höhe der Kläranlage Vöhringen mit 0,5 m<sup>3</sup>/s gespeiste Auwaldrinne in den Eiskanal. Er wird von Spitzasteg und Mädlasteg gequert. Der Eiskanal ist von gewässertypischer Vegetation begleitet und sehr naturnah.

#### Ayer Werkskanal (Fließgewässer)

Der Ayer Werkskanal zweigt am Ayer Wehr nach Osten ab und mündet nach rd. 1,8 km wieder in die Iller. Er wird zur Stromgewinnung in Senden-Ay nördlich der Sendener Brücke genutzt.

#### Forellenbach (Fließgewässer)

Der Forellenbach ist nach baden-württembergischen WG ein „Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ und entwässert ein Einzugsgebiet von rd. 7 km<sup>2</sup>. Er fließt linksseitig der Iller von Süden nach Norden durch den Illerauwald und mündet bei Iller-Fl.km 10+900 in die Iller ein. MQ des Forellenbaches liegt bei 0,063 m<sup>3</sup>/s (Messung 16.07.2001). Ende der 1970er Jahre wurde der Forellenbach naturnah auf ein BHQ von 4,55 m<sup>3</sup>/s ausgebaut. Dabei wurde der Forellenbach teilweise in den alten Lauf eines Illeraltarmes verlegt. Der überwiegend durch Grundwasser gespeiste Forellenbach ist aktuell temporär trockenfallend und bildet nur an wenigen Stellen einen entsprechenden Fließgewässercharakter aus. Fischereiwirtschaftlich wird der Forellenbach nicht genutzt.

#### Auegraben (Fließgewässer)

Der Auegraben befindet sich im östlichen Auwald der Iller, es handelt sich um einen ehemaligen Altarm des Flusses von rd. 1,3 km Länge. Der Auegraben ist periodisch wasserführend und wird nur noch selten bei Illerhochwasser gespeist. Die Wasserführung ist zudem durch den gesunkenen Grundwasserstand beeinträchtigt.

#### Auebach (Fließgewässer)

Im vorletzten Bauabschnitt wurde der Auebach hergestellt. Er wird ab der Rauen Rampe bei Fl.km 15+800 mit ca. 0,6 m<sup>3</sup>/s Illerwasser gespeist, durchfließt das westliche Illervorland und mündet nach dem Entenweiher bei Fl.km 12+250 wieder in die Iller.

#### Stillgewässer

Im UR sind mehrere Stillgewässer vorhanden, die weitgehend aus ehemaligen Altarmen der Iller entstanden sind und eine eutrophe Wasserqualität aufweisen. Ebenfalls kennzeichnend ist ein periodisches Trockenfallen. Aufgrund ihrer geringen Größe (insgesamt nur 0,8 % der Fläche des UR) und ihrer Lage außerhalb der Maßnahmenbereiche werden sie für das Schutzgut Wasser nicht detailliert betrachtet.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Ein Eintrag von humosem Oberboden und weiterem Feinmaterial lässt sich nicht vollständig vermeiden. Der Eintrag kann sich während der Erdbauarbeiten sowie infolge von Niederschlägen, die auf die vegetationslosen Flächen treffen, ergeben. Zusätzlich gelangt mit dem vor Ort gewonnenen Kies, der zur Aufhöhung der Gewässersohle in die Iller eingebracht wird, weiteres Feinmaterial in das Gewässer. Während der Bauphase ist deshalb mit häufigen Trübungen der Iller zu rechnen. Diese werden jedoch nur von kurzer Dauer sein und entsprechen den temporären Wassertrübungen, die sich bei Niederschlägen sowie höheren Wasserständen natürlicherweise regelmäßig ergeben. Um eine verstärkte Verschlammung der Iller im Staubereich zu vermeiden, sollte ein übermäßiger Eintrag von humosem Bodenmaterial deshalb durch sofortigen Abtransport (keine Zwischenlagerung) des abgetragenen Oberbodens und Auesands verhindert werden. Mit Berücksichtigung dieser Maßnahme ist kein stark erhöhter Materialeintrag mit dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu erwarten.

Der Kiesauftrag zur Sohlaufhöhung sowie das Setzen des OD erfolgt bei Niedrigwasser in der fließenden Welle. Durch die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingung kann auf zusätzliche bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen verzichtet werden.

Der unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer wird durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Bei drohendem Hochwasser werden zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen und weiteren Hochwasserschäden getroffen.

Der Unterlauf des Eiskanals liegt im Entwicklungsbereich 2 Ost. Auf Höhe von Fl.km 11+800 erfolgt Illerseitig die Anlage einer neuen Senke. Im Mündungsbereich zur Iller wird der Mädlasteg zurückgebaut. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sowie bei den Arbeiten am Illerufer können sich geringfügige bauzeitliche Auswirkungen auf den Eiskanal ergeben, die sich auf den Unterlauf beschränken. Ähnliches gilt für den Forellenbach, dessen Mündungsbereich zur Iller baulich angepasst werden soll.

Am Auegraben, der periodisch wasserführend ist, wird eine Tümpelkette angelegt. Hier sowie im Bereich der Anbindung an den geplanten Seitenarm Ost können sich bauzeitliche Störungen ergeben. Die Arbeiten erfolgen während der Auegraben trocken liegt. Es sind deshalb nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Am Auebach ergeben sich bauzeitliche Auswirkungen bei der Abgrabung der Gewässersohle im Bereich der stark verlandeten Entenweiher. Die Bauarbeiten werden ausschließlich bei Niedrigwasser durchgeführt, so dass die baubedingten Auswirkungen als gering eingestuft gewertet werden können.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

#### Fließgewässer

Eine strukturelle Aufwertung der Iller beschränkt sich auf die Uferbereiche, die durch eine technische Aufweitung umgestaltet werden. Hierzu wird am östlichen Illerufer durch die Anlage mehrerer Uferbuchten / Inseln die derzeitige monotone Uferlinie aufgebrochen und dynamisiert. Zur Schonung des in der Uferböschung vorhandenen Baumbestands wird jeweils ein schmaler Uferstreifen an der Iller belassen. Landseitig an die Abgrabungen anschließend sind Entwicklungsbereiche vorgesehen. Durch das bereichsweise Belassen ungesicherter, möglichst steiler Böschungen kann sich der Gewässerabschnitt künftig eigendynamisch umgestalten.

Oberhalb der Gasrohrbrücke (ca. Fl.km 10+350), in deren Bereich aktuell keine Maßnahmen möglich sind, wird der fortschreitenden Gewässereintiefung durch eine Aufweitung des Abflussprofils der Iller sowie durch das abschnittsweise Einbringen des OD entgegen gewirkt. Zudem erfolgt eine Aufhöhung der Gewässersohle durch den Auftrag von Kies. Die Gewässeraufweitung erfolgt einerseits durch Bereiche mit technischer Aufweitung der Illerufer oder durch die Anlage von Seitenarmen. Das Abflussprofil wird durch diese Maßnahmen um 15-20 m (Bereich Gewässersohle) aufgeweitet. Der bei den Abgrabungen gewonnene Kies wird zur Aufhöhung der Gewässersohle vor Ort wiederverwertet. Die Sohlaufhöhung bewirkt einen Anstieg des Iller-Wasserspiegels bei mittleren Abflussverhältnissen. In der Folge werden die mit der Iller korrespondierenden Grundwasserstände ebenfalls stabilisiert. In den Abgrabungsbereichen werden die Uferböschungen mit wechselnden Böschungsneigungen neu gestaltet. Ergänzend zu den Abgrabungsflächen werden auf einer Fläche von rd. 9,4 ha Entwicklungsbereiche ausgewiesen, entlang derer die vorhandene Böschungssicherung zurückgebaut wird. Insgesamt sind die Böschungen zukünftig auf einer Länge von rd. 5,0 km ungesichert. Gesicherte Böschungsbereiche (rd. 5,9 km Länge) nehmen im Vergleich zur Bestandssituation (rd. 8,0 km Länge) deutlich ab. Die eigendynamische Gewässerentwicklung wird in den Gewässerabschnitten mit ausgewiesenen Entwicklungsbereichen durch das Einbringen von Lenkbuhnen und anderen Störstrukturen (z.B. Steinblöcke oder Wurzelstöcke) zusätzlich gefördert.



Innerhalb der OD-Strecken sowie der Übergangsstrecken erfolgt eine Stabilisierung der Gewässersohle durch das Einbringen größerer Steine der Gewichtsklasse 20-40 kg (LMB20/40) in einer Dichte von bis zu 7 Stück / m<sup>2</sup>. Es sind zwei OD-Bereiche vorgesehen. Zwischen OD- und Übergangsstrecke erfolgt eine Sohlensicherung mittels Querriegel. Außerdem wird an den OD-Bereichen / Übergangsstrecken die Uferbefestigung belassen.

Innerhalb der übrigen Gewässerabschnitte sowie in den neu angelegten Seitenarmen wird die Kiessohle nach erfolgtem Kiesauftrag (Iller) bzw. im Anschluss an die Abgrabung (Seitenarme, technische Aufweitung) ungesichert belassen. Da die Stabilisierung der Gewässersohle für die Iller und das Auenökosystem im UR von hoher Bedeutung ist, kann eine teilweise eingeschränkte Natürlichkeit der Gewässersohle als gering negative Auswirkung toleriert werden.

Im Iller-Auwald werden neben den im Bestand bereits erfassten Oberflächengewässern (Auegraben, Auebach, Forellenbach) weitere, bestehende Auwaldrinnen durch Abgraben und Neuansbindung an die Iller wiedervernässt. Hierzu werden von der Iller abgehend verschiedene Ausleitungen und Senken angelegt, über die künftig bereits bei kleineren Hochwasserereignissen (z.B. HQ0,3) Wasser in die Auwaldrinnen gelangen wird. Neben den kleineren Rinnen, die an die verschiedenen, an der Iller vorgesehenen Ausleitungen anbinden, sind zudem größere Rinnenstrukturen vorgesehen, die bereits ab Mittelwert des Abflusses (MQ) durch Illerwasser gespeist sind.

Durch den Ausbau der überwiegend bereits vorhandenen Auwaldrinnen wird der Grundwasserflurabstand verringert und es wird über mehrere Ausleitstellen von der Iller mehr Wasser in die Aue geführt. In der Folge ist eine zunehmende Wasserführung der Rinnen zu erwarten, die auch bei Niedrigwasserverhältnissen zu einer länger anhaltenden Vernässung der Illeraue führen wird als im IST-Zustand. Der Anstieg des mittleren Grundwasserspiegels, der sich aus dem Anstieg des Illerwasserspiegels ergibt, verstärkt die Wiedervernässung der Aue zusätzlich. In der Folge können sich entlang der angepassten Rinnen neue teils temporär, teils permanent wasserführende Gewässerstrukturen und Feuchtbiotope entwickeln.

#### Stillgewässer

Der Auebach führt durch den Entenweiher, der stark verlandet ist. Im Rahmen des Vorhabens soll seine Gewässersohle um ca. 20 cm abgegraben werden um der derzeitiger Verlandung entgegen zu wirken und das Stillgewässer wiederherzustellen.

Östlich der Iller ist am Auegraben die Schaffung einer neuen Tümpelkette vorgesehen (siehe Auegraben). Auch die übrigen, im Detail nicht erfassten Stillgewässer innerhalb der Illeraue erfahren durch das Vorhaben eine verstärkte Wiedervernässung.

#### Veränderung der Überschwemmungsflächen

Zur Überprüfung der Einhaltung der Planungsziele wurden umfangreiche Berechnungen zur Wasserspiegellagenmodellierung im Ist- und Planzustand durchgeführt. Die Ausdehnung der Überschwemmungsflächen bei den vegetationsökologisch entscheidenden Hochwasserereignissen HQ0,3, HQ1 und HQ2 verbessert sich im Planzustand gegenüber dem IST-Zustand deutlich. Insbesondere bei HQ1 ist eine wesentlich größere Fläche des Auwaldes als bisher überschwemmt (s. Tabelle 30). Rd. 14 ha Fläche, die im IST-Zustand trocken ist, wird im Planzustand bei HQ1 überschwemmt. Davon sind rd. 7,6 ha derzeit mit überflutungsabhängigen Biotopen bestockt, die nun statisch betrachtet einmal im Jahr überflutet werden. Dies fördert ihre Erhaltung und wirkt den Austrocknungstendenzen der Biotope entgegen.

Bei einem HQ100, welches maßgeblich für die Festsetzung des ÜSG herangezogen wird, verändert sich die überflutete Fläche im Planzustand im Vergleich zum IST-Zustand nicht.

### **Bewertung der Auswirkungen Oberflächenwasser**

Die Iller wird häufig baubedingte Gewässertrübungen erfahren. Da Trübungen bei höheren Wasserständen auch natürlicherweise regelmäßig vorkommen, werden diese baubedingten Auswirkungen als unerheblich nachteilig (-) bewertet. Die übrigen Gewässer erfahren ebenfalls nur geringe baubedingte Auswirkungen.

Durch die vorgesehenen wasserbaulichen Maßnahmen ist für die Iller im Abschnitt Fl. km 13+600 bis 10+400 (oberhalb der Rohrleitungsbrücke) eine strukturelle Aufwertung zu erwarten. Die Anlage von Seitenarmen sowie die technischen Aufweitungen führen zu einer erhöhten Breitenvarianz. Die Uferböschungen sind künftig in vielen Bereichen ungesichert, zusätzlich werden bereichsweise Initialmaßnahmen vorgesehen, so dass eine erhöhte Vielfalt an Uferstrukturen entstehen wird. Außerhalb der OD- Strecken werden sich durch Umlagerungsprozesse zudem neue Sohlstrukturen und eine hohe Tiefenvarianz entwickeln. Aufgrund der Erhöhung der Strukturvielfalt kann die Iller im Abschnitt Fl. km 13+600 bis 10+400 als Gewässer von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt eingestuft werden.

Im Abschnitt 10+300 bis 9+600 ist aufgrund der Einschränkungen, die sich aus der Stauhaltung durch das Ayer Wehr ergeben eine geringere strukturelle Aufwertung, die sich auf das linke Illerufer beschränkt, möglich. Die Bedeutung der Iller steigt hier von gering auf mittel. Unterhalb von Fl.km 9+600 sind keine Maßnahmen vorgesehen. Die Unterbindung der bislang fortschreitenden Gewässereintiefung, die Aufhöhung des Iller-wasserspiegels sowie die Maßnahmen zur Wiedervernässung der Illeraue mittels Ausbau der bestehenden Rinnen und verstärkter Anbindung an die Iller (ab MQ bzw. HQ0,3) führen zusammen mit der genannten strukturellen Aufwertung der Iller zu stark positiven Auswirkungen (++) des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser.

#### **1.5.2 Grundwasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)**

Der Hauptgrundwasserstrom im Illertal fließt weitgehend flussparallel in Richtung des Talgefälles. Der maßgebliche Grundwasserleiter im UR ist quartärer Talschotter. Es handelt sich um quartäre fluvioglaziale Lockergesteine mit sehr hoher bis hoher Durchlässigkeit und karbonatischem Gesteinschemismus. Der Grundwasserkörper (Aquifer) ist bis zu 10 m mächtig und wird von darunter liegenden, schluffigen bis tonigen Feinsanden der Tertiäroberfläche (Flinz-Schicht als Grundwasserstauer) begrenzt. Der Aufbau des Aquifers aus Fein- bzw. Grobkies mit unterschiedlichen Sandanteilen führt zu einer guten Durchlässigkeit, die talabwärts und zu den Talhängen wegen des dort höheren Anteils von Feinsedimenten abnimmt.

Die Iller ist im Talraum Vorfluter für das Grundwasser. Da sie gegenüber dem Gewässerumfeld eingetieft ist, sinken die Grundwasserstände zur Iller hin ab. Der Grundwasserspiegel korrespondiert mit dem Wasserspiegel der Iller. Mit zunehmender Eintiefung der Illersohle kommt es deshalb zu einem Absinken des Grundwasserspiegels. Heute liegen die mittleren GW-Flurabstände im Süden des UR überwiegend bei mehr als 2 m und erreichen teilweise 3,0-3,5 m. Die berechneten Grundwassergleichen liegen zwischen 491,0 mNN im Süden und 485,0 mNN im Norden. Im nördlichen Bereich werden die Grundwasserstände linksseitig der Iller durch den Forellenbach und den Aufstau an der Hangkante gestützt. Die mittleren Flurabstände liegen hier bei 1,0-2,0 m und sind innerhalb des teilweise noch vorhandenen Rinnensystems bis auf Werte von 0,5-1,0 m verringert. Rechtsseitig der Iller wird der Grundwasserkörper vom Eiskanal „zerschnitten“ und ist zwischen Eiskanal und Iller stark abgesenkt. Nur östlich des Eiskanals liegen die mittleren Flurabstände noch bei Werten < 2 m. Zum Ayer Wehr hin wirken sich der Rückstau des Wehrs und die dadurch in der Iller erhöhte Wasserspiegellage positiv auf das Grundwasser

aus, so dass die mittleren Flurabstände beidseitig der Iller unterhalb von ca. Fl.km 10+200 zwischen 1,0 m und 2,0 m betragen.

#### Lebensraumfunktion für Pflanzen, Tiere und Edaphon

Die Verfügbarkeit von Wasser ist limitierender Faktor für auf dem Boden lebende Pflanzen und Tiere sowie Bodenlebewesen. Dabei wird der Wasserbedarf durch im Boden gespeichertes Niederschlagswasser und durch das Grundwasser gedeckt, sofern der Grundwasserflurabstand nicht tiefer als die Wurzeltiefe der Pflanzen zuzüglich des kapillaren Wasseraufstiegs im Boden liegt. Im UR sind die Grundwasserstände aufgrund der fortschreitenden Sohleintiefung der Iller sukzessive abgesunken. Im Ist-Zustand liegt das Grundwasser deshalb tiefer, als es für einen intakten Auenstandort typisch wäre. Die Biotopentwicklung geht im UR entsprechend weg von der Weichholzaue, die natürlicherweise auf Schwankungen des Grundwasserflurabstands im Jahresverlauf von ca. 0,0 - 0,9 m uGOK angewiesen ist, hin zum Hartholzauwald (Flurabstände von ca. 0,5 - 2,8 m), der den UR flächenmäßig dominiert. In Bereichen mit Flurabständen von 2,5 m und mehr setzt sich die Waldentwicklung in Richtung sonstige gewässerbegleitende Wälder frischer Standorte fort. Das Absinken des Grundwasserspiegels wird hier in Bezug auf die Lebensraumfunktion als Schädigung der ursprünglich grundwasserbeeinflussten Landökosysteme bewertet.

#### Grundwasserqualität

Die mittlere Grundwasserneubildung aus Niederschlag (1971-2000) beträgt überwiegend zwischen 50-150 mm/a. Die GW-Neubildungsrate ist so hoch, da der UR durch hohe Niederschläge geprägt und der Anteil an versiegelten Flächen sehr gering ist. Vorbelastungen des Grundwassers sind nicht bekannt. Im UR ergibt sich infolge der hohen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffen, da diese schnell eindringen und sich gut verteilen können. Da eine forstwirtschaftliche Nutzung des UR überwiegt, besteht jedoch nur eine geringe Gefahr der Verunreinigung. Nach WRRL gilt für den Grundwasserkörper G\_005 „Quartär – Illertissen“ ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand, entsprechend ist die Zielsetzung der WRRL bereits erreicht. Die Grundwasserqualität im UR ist aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate sowie der überwiegend forstwirtschaftlichen Nutzung als hoch zu bewerten.

#### Trink- oder Brauchwassergewinnung

Der Grundwasserleiter ist sehr ergiebig und wird zur Brauch- und Trinkwassergewinnung wasserwirtschaftlich intensiv genutzt.

Im UR und angrenzend befinden sich insgesamt 17 Brunnen. Davon dienen acht Brunnen in der „Wochenau“ (linksseitig der Iller) der öffentlichen Trinkwasserversorgung und werden vom Zweckverband (ZV) Steinberggruppe bzw. vom ZV Illergruppe betrieben. Über die Brunnen wird ca. 1 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr entnommen, wodurch die Gemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig mit Trinkwasser versorgt werden.

Die übrigen Brunnen gehören zur Wieland Werke AG, die seit mehreren Jahrzehnten diverse Produktionsanlagen mit Brauchwasserkühlung betreiben. Hierzu werden bis zu 15 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zu Tage gefördert mit entsprechender grundwasserabsenkender Wirkung. Behandelte Abwässer, Kühl- und Niederschlagswässer werden dem Illerkanal als Vorfluter zugeführt. Der Grundwasserkörper im UR ist demnach für die Trink- und Brauchwassergewinnung von hoher Bedeutung. Gem. WRRL darf der mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht gefährdet werden, d.h. eine Übernutzung muss ausgeschlossen sein.

## **Baubedingte Auswirkungen**

Bauzeitliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind lediglich i.V.m. mit Boden- oder Wasserverschmutzungen an der Oberfläche denkbar und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

## **Anlagebedingte Auswirkungen**

Infolge der Anhebung der Illersohle sowie des mittleren Iller-WSP hebt sich auch der korrespondierende mittlere Grundwasserspiegel in der Illeraue. Ziel der Illerentwicklung ist u.a. die Erzielung und Einhaltung des Grundwasserniveaus aus dem Jahr 1999 (Bezugszustand). Da erst seit dem Wasserwirtschaftsjahr (WWJ) 2002 nach Einrichtung des „Sondermessnetzes Illerentwicklung“ im Sommer 2001 (kontinuierliche Messwerterfassung an allen GWM des Sondermessnetzes) belastbare Messwertaufzeichnungen für die Beurteilung der Grundwassersituation vorliegen, stellen die gemessenen Verhältnisse im WWJ 2002 den maßgebenden Bezugszustand für das Grundwasserniveau dar. Der Vergleich zwischen den im WWJ 2002 gemessenen Grundwasser-Flurabständen (FAB) und den im Planungszustand berechneten zeigt, dass die FAB von 2002 im Planungszustand erreicht werden und sich oberstrom Fl.km 10+800 bereichsweise sogar verringern. Gegenüber dem IST-Zustand reduzieren sich die FAB im Planungszustand v.a. zwischen Fl.km 13+600 bis ca. Fl.km 10+800 aufgrund der Anhebung der Illersohle. Zwischen Fl.km 10+800 bis Ayer Wehr erhöhen sich die FAB bereichsweise minimal, da in diesem Abschnitt der MQ-Wasserspiegel in der Iller im Planungszustand gegenüber dem IST-Zustand leicht absinkt (Ursache: die Illersohle wird hier aufgeweitet, jedoch nicht aufgehöhht).

Bei einem 100-jährlichen Hochwasser erhöhen sich die Grundwasserstände im Planungszustand gegenüber dem IST-Zustand im Mittel um rd. 10 cm. Das Planungsziel „1999 trockene Keller sollen trocken bleiben“ wird jedoch eingehalten. Die GW-Neubildungsrate wird innerhalb des UR aufgrund neuer Fließgewässer und versiegelter Flächen leicht reduziert. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist jedoch nicht auszugehen. Verschlechterungen der Grundwasserqualität sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

## **Bewertung der Auswirkungen Grundwasser**

Die Anhebung und Stabilisierung des mittleren Grundwasserniveaus im UR ist als sehr positiv (++) zu werten, da die FAB verringert werden und sowohl die Lebensraumfunktion als grundwasserbeeinflusster Auenstandort als auch die Trink- und Brauchwassergewinnung gefördert werden. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sind nicht zu erwarten.

## **1.6 Klima und Luft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)**

### **1.6.1 Bestandsklima**

Der UR kennzeichnet sich durch eine mittlere Jahrestemperatur von 7,6 °C (s. Tabelle 26). Das Illertal ist gekennzeichnet durch eine kontinentale Niederschlagsverteilung mit einem hochsommerlichen Maximum und einem Niederschlagsminimum im Spätwinter. Für den baden-württembergischen Anteil des UR gelten die gleichen Werte.

### **1.6.2 Klimawandel und -projektionen**

Der Klimawandel bedingte seit 1931 einen Jahresmitteltemperaturanstieg um +1,1 °C (Mess-/Auswerteperiode 1931-2010). Dieser Erwärmungstrend wird sich auch in Zukunft fortsetzen: bis

2050 wird mit einer Temperaturzunahme gegenüber 1971-2000 von mehr als +1 °C gerechnet. Eis- und Frosttage werden deutlich zurückgehen, während „Sommertage“ und „Heiße Tage“ zunehmen.

Für den mittleren Gebietsniederschlag zeigt sich für den Zeitraum 1932-2010 im hydrologischen Winterhalbjahr eine Zunahme von +22 %, während im hydrologischen Sommerhalbjahr mit -2 % nahezu keine Änderungen im Mittel feststellbar sind. Auch dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen.

### 1.6.3 Klimatope

#### Wald-Klimatop:

Wald-Klimatope haben einen stark gedämpften Tages- und Jahresgang von Temperatur und Feuchte. Die Frisch- und Kaltluftproduktion sind gut ausgeprägt. Das Blätterdach übernimmt eine zusätzliche Luftreinigungsfunktion. Tagsüber entstehen nur relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit durch Verschattung und Verdunstung, nachts dann relativ milde Temperaturen. Wälder sind als Regenerationszonen für die Luft geeignet. Die Wald-Klimatope im UR nehmen mit rd. 83 % den größten Flächenanteil ein.

Teile des Auwaldes auf baden-württembergischer Seite des UR sind als „Gesetzlicher Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ nach § 31 LWaldG ausgewiesen.

#### Gewässer-Klimatop:

Gewässer-Klimatope wirken thermisch ausgleichend mit hoher Feuchtigkeit und sind windoffen. Die Lufttemperaturen sind im Sommer tagsüber niedriger und nachts höher als in der Umgebung. Die kleinen (< 200 m<sup>2</sup>) Fließ- und Stillgewässer im Illerauwald werden zum Wald-Klimatop gezählt, da ihre potenzielle lokalklimatische Wirkung durch den dominierenden Wald stark beeinträchtigt ist. Die Gewässer-Klimatope im UR umfassen rd. 11 % der Gesamtfläche.

#### Offenland-Klimatop:

Offenland-Klimatope besitzen einen ungestörten stark ausgeprägten/extremen Tages- und Jahresgang von Temperatur und Feuchte, sind windoffen und weisen eine hohe nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion auf. Insbesondere ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand gehören zu den Offenland-Klimatopen. Die Offenland-Klimatope im UR nehmen rd. 5 % der Fläche ein.

#### Stadtrand-Klimatop:

Stadtrand-Klimatope beeinflussen wesentlich Temperatur, Feuchte und Wind eines Gebietes und stören gleichzeitig lokale Windsysteme durch die Bebauung. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Lokale Winde und Kaltluftströme werden behindert, Regionalwinde werden stark gebremst. Die Stadtrand-Klimatope befinden sich nur am Rand des UR und nehmen damit nur einen sehr geringen Flächenanteil (0,2 %) ein.

#### Gewerbe-Klimatop:

Gewerbe-Klimatope besitzen eine starke Veränderung aller Klimaelemente. Der Wärmeinselleffekt tritt auf, es herrschen eine teilweise hohe Schadstoffbelastung der Luft, geringe Luftfeuchtigkeit und erhebliche Windfeldstörungen. Nächtlich findet eine intensive Abkühlung im Dachniveau statt, von Gebäuden gesäumten Straßen und Stellplätze bleiben stark erwärmt. Die

Gewerbe-Klimatope befinden sich am Rand des UR und nehmen ebenfalls nur einen sehr geringen Flächenanteil (0,03 %) ein.

#### **1.6.4 Klimatische Funktionen**

##### Kaltluftentstehung, -leitung, -sammlung

Die Iller fungiert als große offene Fläche mit leichtem Gefälle als Luftleitbahn. Sie verbindet Wirkungsraum (Siedlungsgebiete) mit dem Ausgleichsräumen (vegetationsgeprägte, unbebaute Gebiete). Die Iller transportiert die im UR anfallende Kaltluft weiter nach Norden, jedoch bewirkt sie auch einen Aufwärmungseffekt, da sie als Gewässer eine hohe Wärmespeicherkapazität besitzt und diese Wärme an die Kaltluft abgibt.

##### Frischlufentstehung, -leitung, -sammlung

Die Iller transportiert die anfallende Frischluft aus dem UR weiter nach Norden. An der Sender Brücke entsteht durch das erhöhte Fahrzeugaufkommen eine leicht erhöhte Schadstoffbelastung. Aufgrund der durch die Auwälder großen Menge an Frischluft ist die Schadstoffbelastung aber als vernachlässigbar anzusehen.

##### Bioklimatische Ausgleichsfunktion für den Menschen

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion wird nachfolgend nicht weiter untersucht, da sich im UR keine Einrichtungen für besonders empfindliche Personengruppen befinden und der Wirkraum für die Ausgleichsfunktion (Ballungsräume wie Ulm/Neu-Ulm) außerhalb des UR liegt. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die lockere Bebauung von Senden und Illerkirchberg im Norden des UR nicht durch einen Wärmeinseleffekt oder besondere Schadstoffe belastet ist, die einen bioklimatischen Ausgleich erfordert. Der Ballungsraum Ulm/Neu-Ulm ist zu weit entfernt, sodass dort die im UR produzierte Frisch- und Kaltluft nicht wirksam werden kann.

#### **1.6.5 Zusammenfassende Bewertung Klima und Luft**

Die Kaltluft- und Frischluftfunktion im UR ist stark von der vorhandenen Vegetation bzw. den Klimatopen abhängig. Der UR hat weitgehend eine hohe Bedeutung für die Kalt- und Frischluftfunktionen. Entscheidend dabei sind die großflächigen Wald- und Offenland-Klimatope im UR. Je nach Bewuchshöhe treten Unterschiede in der Menge der produzierten Kaltluft auf. Die großen Auwaldflächen sorgen für eine sehr gute Luftreinigung von Staub und Gasen. Die Gewässer-Klimatope besitzen nur eine geringe Frischluftproduktion, da besonders die Iller überwiegend frei von aquatischer Vegetation ist. In den Stadtrand-Klimatopen findet sich nur vereinzelt Vegetation, die ebenfalls nur einen geringen Beitrag zur Frischluftproduktion leistet. Das Gewerbe-Klimatop produziert nicht nur weder Kalt- noch Frischluft, sondern kann eher zur Erwärmung im UR beitragen. Die Kaltluft- und Frischluftleitung ist im UR aufgrund der geringen Hangneigung insgesamt nur gering ausgeprägt. Da der UR aufgrund des sehr hohen Wald- und Offenlandbestandteils nahezu komplett eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft aufweist, wird auf eine kartographische Darstellung verzichtet.

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Materialtransporte außerhalb des Baufeldes beschränken sich im Wesentlichen auf den An- und Abtransport der Baugeräte sowie derjenigen Materialien, die vor Ort nicht verwertet (z.B. Oberboden und Auesand) bzw. gewonnen (z.B. Wasserbausteine) werden können.

Durch die Bauarbeiten werden Luftverunreinigungen durch baubedingte Emissionen der motorbetriebenen Baumaschinen und durch Staubentwicklung erwartet. Dies betrifft den Baustellenbereich und, je nach Windverhältnissen, die nahe Umgebung der Baustelle.

Die Luftverunreinigung endet mit Abschluss der Bauarbeiten. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigung sowie aufgrund der Filterfunktion der Wälder, von welchen die Baubereiche mehrheitlich umgeben sind, werden keine weiträumigen Wirkungen auf die Lufthygiene erwartet. Durch die Bautätigkeiten und -transporte kommt es zu Treibhausgasemissionen (insbesondere Kohlendioxid). Die Menge der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist nicht abschätzbar, da sie von zahlreichen Faktoren wie Transportentfernungen, Anzahl der Fahrten, Transportlast je Fahrt, eingesetzte Fahr- und Baufahrzeuge usw. abhängig ist.

Auf den Eingriffsflächen im Bereich der neuen Böschungen erfolgt ein Gehölzeinschlag auf einer Fläche von rd. 10 ha. Dadurch ergeben sich in den ersten Jahren erheblichen Veränderungen der lokalen Klimaverhältnisse. Mit der Entfernung der Vegetation und des Oberbodens wird der kiesige Untergrund freigelegt, so dass auf diesen Flächen starke Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchte ausgelöst werden. Sehr warme, trockene Bedingungen stehen im Wechsel mit kühlen, nassen Bedingungen, die durch die regelmäßigen Überflutungen und Vernässungen und die damit verbundene Verdunstungskälte sowie Erhöhung der Luftfeuchte entstehen. Mit fortschreitender Sukzession werden die klimatischen Funktionen des derzeitigen Waldbestands wiederhergestellt. Dabei ist für die Klimafunktionen bereits mittelfristig wieder mit einer hohen Frischluftproduktionsrate sowie einer hohen bioklimatischen Ausgleichsfunktion zu rechnen, da die Wiederherstellung dichter Gehölzbestände der Weichholzaue in 8-10 Jahren zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Klimawandels ist zu berücksichtigen, dass der Gehölzeinschlag und Bodenabtrag auf rd. 10 ha die Bindungsrate von Kohlenstoff im UR temporär reduzieren, da die Bäume und der Boden als Speicher nicht zur Verfügung stehen. Durch fortschreitende Sukzessionsprozesse wird sich das Kohlenstoffspeichervermögen langfristig wieder regenerieren.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Infolge der technischen Aufweitung des Gewässerbetts sowie der Anlage der Seitenarme und Auwaldrinnen gewinnt das Gewässer-Klimatop im UR langfristig an Größe (ca. 7,0 ha), während das Wald-Klimatop ca. 6,4 ha und das Offenland-Klimatop ca. 0,6 ha verlieren. Da die Eingriffsflächen überwiegend von weiterhin ausgedehnten Waldbereichen umgeben sind, werden sich die klimatischen Auswirkungen auf den Bereich der Eingriffsflächen beschränken. Die geschlossenen Wälder werden mit ihrer ausgleichenden Funktion weiterhin das Klima des UR regulieren. Aufgrund der im Gebiet verbleibenden ausgedehnten Waldbestände bleiben zudem die Filterfunktion des Waldes sowie die Funktionen als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten unverändert. Die Iller bleibt als Kalt- und Frischluftleitbahn erhalten. Aufgrund der Gewässeraufweitung wird die Funktion der Luftleitbahn leicht verstärkt.

Durch die großflächigen Abgrabungen und der Umwandlung von Wald in Gewässer auf einer Fläche von rd. 6,4 ha wird im Wald gespeicherter Kohlenstoff freigesetzt. Zudem steht der Wald nicht mehr als Kohlenstoffbinder zur Verfügung (Verlust des Klimaschutzeffekts). Die genaue freigesetzte Menge ist abhängig von der Art der weiteren Verwendung von Biomasse und Boden. Eine Bezifferung ist aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge und fehlender Grundlagendaten nicht möglich. Mit Blick auf den Klimawandel gilt, dass je intakter ein Ökosystem ist, desto besser kann es für gewöhnlich auf Störungen reagieren. Die Gewässer- und Auenent-

wicklungsmaßnahmen an der Iller fördern ein naturnahes, intaktes Ökosystem und dienen dabei der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung), indem u.a.:

- der natürliche Wasserrückhalt gefördert wird,
- das Grundwasserniveau stabilisiert wird,
- die Habitate und Strukturen im Gewässer, Profil und Uferbereich verbessert werden und
- die Biodiversität durch neue und vielfältige Lebensraumstrukturen gefördert wird.

### **Bewertung der Auswirkungen Klima**

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Lufthygiene und der Verlust des Klimaschutzeffektes sind temporär und werden als unerheblich negative Auswirkungen (-) bewertet. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz von Klima und Luft sind dabei durchzuführen. Über die Eingriffsflächen hinaus sind keine klimatischen bzw. lufthygienischen Veränderungen zu erwarten. Die Klimafunktionen der Eingriffsbereiche werden zudem mit fortschreitender Biotopentwicklung wiederhergestellt. Es ergeben sich somit keine dauerhaften, anlagenbedingten Auswirkungen (0) auf das Schutzgut Klima und Luft. Die Freisetzung von Kohlenstoff infolge von Gehölzeinschlag, Rodung und Bodenabgrabungen sowie die Umwandlung von Wald in Gewässer sind mit Blick auf den Klimawandel als negativ zu werten. Da das Vorhaben jedoch mittel- bis langfristig der Klimaanpassung dient, wird der Eingriff durch die positiven Auswirkungen des Vorhabens ausgeglichen.

## **1.7. Landschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)**

Das Landschaftsbild umfasst den, für den Menschen wahrnehmbaren, Gesamteindruck einer Landschaft und schließt sowohl objektive wie auch subjektive Wahrnehmung der räumlichen Gegebenheiten ein. Es wird stellvertretend für das Schutzgut Landschaft beschrieben und bewertet.

Zur Bewertung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des im UR vorhandenen Landschaftsbildes wird die naturraumtypische Eigenart des UR beschrieben. Im Vergleich mit diesem „Sollzustand“ werden anschließend Defizite und Übereinstimmungen zum aktuellen IST-Zustand erhoben, um die Bedeutung des Landschaftsbildes einschätzen zu können. Dafür werden Landschaftsbildeinheiten gebildet, die sich z.B. aufgrund einer einheitlichen Biotopausstattung bzw. unter Berücksichtigung des Geländereiefs zusammenfassen lassen.

### **Schutzgebiete und Funktionen**

Der UR ist auf bayerischer und auch auf baden-württembergischer Seite fast vollständig als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt. Zusätzlich sind die Auwälder auf bayerischer Seite als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild gekennzeichnet. Allerdings bringt diese Ausweisung keinen gesetzlichen Schutz mit sich. Die Wälder sollen erhalten und vor Beeinträchtigungen bewahrt und wenn möglich zu größerer Naturnähe entwickelt werden.

### **1.7.1 Naturraumtypische Eigenart**

Der UR gehört zum Naturraum „Unteres Illertal“. Im Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind die „Unteren Felder des Unteren Illertals“ beschrieben.

In dieser Beschreibung zeigt sich deutlich, dass die Iller nicht mehr ihren naturraumtypischen Gegebenheiten entspricht. Als Wildfluss sollte sie eine hohe Dynamik mit Kiesbänken und Brennen sowie Ufererosion als Elemente einer typischen Flusslandschaft aufweisen. Der Au-



wald entlang der Iller mit seinen verschiedenen Strukturen wird als besonders hochwertig und als wichtiger Bestandteil der naturraumtypischen Eigenart beschrieben. Ein geringer Flächenanteil im Nordwesten des UR gehört zur Landschaft „Holzstöcke“. Aufgrund der Größe dieses Gebiets und der Lage außerhalb der geplanten Maßnahmen bleibt es in der Beschreibung der naturraumtypischen Eigenart unberücksichtigt.

### **1.7.2 Landschaftsbildprägende Strukturelemente**

Landschaftsbildprägende Strukturelemente sind meist punktuell oder flächig vorhanden und heben sich durch ihre Struktur von den umgebenden Bereichen ab. Dabei handelt es sich um visuell wahrnehmbare Strukturen.

Positiv (der naturräumlichen Eigenart entsprechende) prägende Strukturelemente:

- Waldrand, Baumreihen, Einzelbäume, Kiesbänke, Feuchtgebiete

Negativ (von der naturräumlichen Eigenart abweichende) prägende Strukturelemente:

- Stromfreileitungen, Gaspipeline, Deich, Sendener Brücke, Ayer Wehr, Industriegebäude (außerhalb des UR, aber mit Wirkung in diesen)

### **1.7.3 Landschaftsbildeinheiten**

Für den UR ergeben sich nachfolgende Landschaftsbildeinheiten anbei mit:

- Iller – Abschnitt Fl.km 14+600 bis 13+600
- Iller – Abschnitt Fl.km 13+600 bis 8+600
- Auwald
- Hangwälder

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Der Baustellenbetrieb, die Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen sowie Erdlager bringen eine vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich. Die baubedingten Auswirkungen sind temporär und enden mit dem Abschluss der Baumaßnahmen.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Das Landschaftsbild des UR wird entlang der Iller deutlich verändert. Durch die Gewässeraufweitung und die Anlage von Seitenarmen ergeben sich neue Gewässer- und Uferstrukturen, welche die Landschaftsvielfalt stark erhöhen. Die umgestaltete Iller von Fl.km 13+600 bis 9+600 wird sich in ihrem Erscheinungsbild dem bereits sanierten Abschnitt von Fl.km 14+600 bis 13+600 angleichen. Dieser weist einen naturnahen Flusscharakter mit Kiesbänken und Brennen auf. Strukturelemente wie Raubäume, Wurzelstöcke oder Kiesinseln sorgen hier sowohl für ein differenziertes Landschafts- wie auch Strömungsbild. Die flachen Böschungen ermöglichen einen Abgang zum Gewässer und steigern so die Erlebbarkeit.

In zwei Abschnitten mit Übergangsbereichen ist ein OD vorgesehen. Das OD ist eine lockere Belegung der Sohle mit größeren Steinen, die Belegungssteine decken innerhalb der OD-Strecken ungefähr die Hälfte der natürlichen Illersohle (Kies) ab. Durch das OD und die Aufhöhung der Illersohle werden sich im Zusammenspiel mit der Gewässerbettaufweitung künftig dynamische Kiesflächen innerhalb der Iller und entlang der Uferlinie ergeben, die bei Hochwasserereignissen verlagert werden. Die im Bereich des OD 1 (Fl.km 11+300 bis 11+100) angelegte Naturversuchsstrecke aus dem Jahr 2004 zeigt, dass durch das OD keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Die variierende Uferlinie und die wechselnden Böschungsneigungen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Uferböschungen verbleiben nach Abschluss der Baumaßnahmen vor-

erst vegetationslos. Im Laufe der an die Bauarbeiten nachfolgenden Vegetationsperiode werden sich jedoch bereits erste Staudenbestände ausbilden und der Deckungsgrad wird innerhalb der ersten 1-2 Jahre stetig und je nach Standortbedingungen variierend ansteigen (vgl: auch Vegetationsentwicklung Illerabschnitt Fl.km 14+600 bis 13+600). So wird die Ufervegetation binnen weniger Jahre regeneriert sein und im Wechsel mit den vegetationsfrei verbleibenden Steilufern und Kiesanlandungen ein fließgewässertypisches Landschaftsbild ergeben.

Durch Rinnen und Ausleitungen wird künftig häufiger Illerwasser in die Aue geleitet. Dadurch entstehen temporäre und dauerhafte Stillgewässer mit entsprechender Ufervegetation, die den autotypischen Charakter der Wälder neu verstärken. Durch die zusätzliche Vernässung ist in der Folge auch eine Veränderung der Waldbestände zurück zu autotypischen Auwäldern zu erwarten. Das Landschaftsbild einer naturnahen Aue wird gefördert bzw. stabilisiert. Zusätzliche Landschaftselemente können sich zudem in den Entwicklungsbereichen ergeben, deren Uferbereiche bis hin zur Sicherungslinie eigendynamischen Erosionsprozessen übergeben werden.

Im UR ergeben sich durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen neue Sichtbeziehungen. Entlang der Entwicklungsbereiche erfolgt eine Rückverlegung der Uferwege. Linksseitig wird der bestehende Weg, der dem Illerufer von der Vöhringer Brücke bis ca. Fl.km 11+100 folgt, ab ca. Fl.km 13+100 entlang des neuen Seitenarms West rückverlegt und bindet auf Höhe von ca. Fl.km 12+500 an die vorhandenen Waldwege an (s. Lageplan Vorhaben B-1.3.1). Der bestehende Uferweg wird zurückgebaut und danach der freien Sukzession überlassen.

Rechtsseitig der Iller wird der Uferweg in den Bereichen mit technischer Aufweitung sowie im Bereich des östlichen Seitenarms rückverlegt und verläuft künftig binnenseitig der Entwicklungsbereiche bzw. des Seitenarms. In den übrigen Bereichen verbleibt der Weg am Illerufer. In den rückverlegten Bereichen wird das Gewässer künftig nicht mehr einsehbar sein. Da sich diese verminderte Erlebbarkeit der Landschaft jedoch nur für Teilbereiche ergibt und das Erscheinungsbild der Iller und ihrer Aue insgesamt stark gewinnen wird, sind diese Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen nicht erheblich.

Auf die im UR vorhandenen landschaftsbildprägenden Strukturelemente ergeben sich folgende Auswirkungen:

Im Bestand positiv (der naturräumlichen Eigenart entsprechende) prägende Strukturelemente:

- Waldrand: Durch die Umgestaltung ergeben sich zusätzliche Waldrandbereiche (positive Auswirkung)
- Baumreihen und Einzelbäume: Am linken Illerufer ergibt sich ein teilweiser Verlust einer Baumreihe, ebenso kann es im Uferbereich zum Verlust von Einzelbäumen kommen (negative Auswirkung)
- Kiesbänke: Gegenüber dem Bestand werden sich künftig zusätzliche Kiesflächen ergeben (positive Auswirkung)
- Feuchtgebiete: Durch die zusätzliche Vernässung der Aue wird die Entstehung von Feuchtbiotopen gefördert (positive Auswirkung)

Im Bestand negativ (von der naturräumlichen Eigenart abweichende) prägende Strukturelemente:

- Stromfreileitungen, Gaspipeline, Deich, Sendener Brücke, Ayer Wehr, Industriegebäude (außerhalb des UR): Strukturelemente bleiben durch das Vorhaben unbeeinflusst.

### **Bewertung der Auswirkungen Landschaftsbild**

Die baubedingten negativen Veränderungen des Landschaftsbildes werden aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters als unerheblich negativ (-) bewertet.

Anlagebedingt ergibt sich aus der Umgestaltung der Iller und der Wiedervernässung der Aue eine deutliche Erhöhung der Landschaftsvielfalt und eine starke Bereicherung des UR mit autotypischen Landschaftselementen (erheblich vorteilhafte Auswirkungen (++)). Teilweise werden durch die Wegerückverlegung die Sichtbeziehungen auf die Iller unterbunden (unerheblich negative Auswirkung (-)). Die Uferwege bleiben jedoch abschnittsweise erhalten, so dass die Iller insgesamt gut erlebbar sein wird. Hinsichtlich der im UR vorhandenen landschaftsbildprägenden Strukturelemente ergeben sich Teilverluste von Baumreihen und Einzelbäumen (unerheblich negative Auswirkung (-)). Die übrigen naturraumtypischen Strukturelemente erfahren eine Bereicherung (erheblich vorteilhafte Auswirkungen (++)). Die naturraumuntypischen Strukturelemente bleiben unverändert erhalten (keine Auswirkungen (0)). Insgesamt betrachtet bewirkt das Vorhaben anlagebedingt für das Schutzgut Landschaft unerheblich vorteilhafte Auswirkungen (+).

### **1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)**

Zum kulturellen Erbe gehören Zeugnisse menschlichen Handels von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren und in ihrer Form unwiederbringlich sind. Dazu gehören

- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, Stätten historischer Landnutzungsformen sowie kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder.

Im UR befinden sich keine kulturell bedeutsamen Güter wie Bau- und Bodendenkmäler.

Sonstige Sachgüter sind von gesellschaftlichem Wert, z.B. hohe funktionale Bedeutung wie Brücken, Türme und infrastrukturelle Einrichtungen. Im UR finden sich folgende sonstige Sachgüter (s. Lageplan Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landschaft B-5.3):

- Stromfreileitungen,
- Gasfernleitung Donau-Bodensee (Illerquerung oberirdisch über Fachwerkröhrbrücke),
- das Ayer Wehr an Fl.km 9+242 zur Ableitung des Werkkanals und zur Stromerzeugung
- Sendener Brücke und Vöhringer Brücke,
- Brunnen zur Trinkwassergewinnung,
- Iller zur fischereilichen Nutzung,
- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- sowie Wälder als potenzielle Holzlieferanten inkl. Jagd (überwiegend bayerischer Staatsforst).

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte, negative Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität wird durch die Einhaltung der einschlägigen Gewässerschutzmaßnahmen vermieden. Die fischereiliche Nutzung der Iller erfährt eine bauzeitliche Einschränkung. Ebenso kann die reguläre Waldnutzung zu Forst- bzw. Jagdzwecken während der Bauausführung eingeschränkt sein.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Die Lage der Sachgüter wurde im Rahmen der technischen Planung zur Maßnahme berücksichtigt. Um negative Auswirkungen auf die Bauwerke und Infrastrukturen zu vermeiden, werden Sicherheitsabstände eingehalten bzw. bauliche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen.

Ein hohes Augenmerk gilt den Brunnen zur Trinkwasserversorgung. Hier darf es durch die Planung zu keinerlei negativen Auswirkungen hinsichtlich der Trinkwassernutzung kommen. Um dies zu gewährleisten, wird auf konstruktive Maßnahmen in der Schutzzone II und I der Wassergewinnung verzichtet. Infolge der technischen Aufweitung und Anlage der Seitenarme wird

forstwirtschaftlich genutzter Wald dauerhaft vorrangig in Fließgewässer (rd. 5,4 ha) und Uferbegleitweg (rd. 1,6 ha) umgewandelt, wodurch dieser auf einer Fläche von rd. 7,0 ha gerodet werden muss. Die Flächen zwischen Iller und Seitenarme (rd. 8,4 ha) bleiben zwar vorerst Wald, sind aber nicht mehr zugänglich und teilweise der eigendynamischen Entwicklung überlassen (Entwicklungsbereiche). Durch die Ausweisung neuer Habitatbäume, die in der Folge nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, erfährt das Sachgut „Wald“ eine weitere, jedoch minimale Einschränkung. Der Spitzasteg wird saniert und der Mädlasteg zurückgebaut. Damit die Querung des Eiskanals weiterhin möglich ist, wird stromaufwärts des Eiskanals, auf Höhe Iller-Fl.km 11+850, eine neue Brücke als Ersatz für den Mädlasteg gebaut. Durch die Sanierung bzw. den Neubau wird der Sachwert beider Brücken erhöht. Die übrigen anthropogenen Nutzungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt möglich.

#### **Bewertung der Auswirkungen Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die baubedingten Einschränkungen bei der Nutzung von Sachgütern im UR ist sehr kurz und wird daher als unerheblich nachteilig (-) eingestuft. Die Stabilisierung der Grundwasserstände führt zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung (erheblich vorteilhafte (++) Auswirkung).

Der Verlust der Forstflächen bedeutet gleichzeitig einen Gewinn an Gewässerfläche, die fischereilich genutzt werden kann. In Anbetracht dessen das die Iller natürlicherweise bis zu 100 m breit wäre und sich in viele Seiten- und Nebenarme aufteilen würde, ist der derzeitige Zustand (kanalisierte Iller auf 40 m Breite und Hartholzauwald vielfach bis an die Ufer) als naturfern zu bezeichnen. Im Zuge des Vorhabens wird der räumliche Zusammenhang zwischen Gewässer und Auwald deutlich verbessert. Gleichzeitig dienen die Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen, die zu einer Wiedervernässung des Illervorlands führen, der Erhaltung der Auwälder. Aus diesen Gründen wird der Verlust der Forstflächen aus Sicht des Schutzgutes Sachgüter als unerheblich nachteilig (-) bewertet. Die Ausweisung von Biotopbäumen hat auf die forstliche Nutzbarkeit ebenfalls nur unerheblich nachteilige (-) Auswirkungen, da verhältnismäßig wenige Bäume davon betroffen sind. Der Neubau bzw. die Sanierung des Mädlastegs und des Spitzastegs ist aus Sicht des Schutzgutes Sachgüter als erheblich vorteilhaft (++) zu werten.

#### **1.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)**

Unter den Wechselwirkungen versteht man erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können. Eine vollständige Darstellung des im UR vorhandenen ökosystemaren Wirkungsgefüges ist weder zielführend noch verhältnismäßig. Folglich werden ausschließlich die Wechselwirkungen betrachtet, die vom Vorhaben voraussichtlich betroffen sind.

Relevante Wechselwirkungen werden voraussichtlich zum einen durch die wasserbaulichen Maßnahmen an bzw. in der Iller ausgelöst und zum anderen durch die Maßnahmen zur Wiedervernässung des Illerauwaldes.

#### **Durch wasserbauliche Maßnahmen beeinflusste relevante Wechselwirkungen**

Da sich im UR die Wasserstände von Iller und Grundwasser gegenseitig beeinflussen, bedingt eine Stabilisierung bzw. Erhöhung der Wasserstände in der Iller auch eine Stabilisierung bzw.

Erhöhung der Grundwasserstände. Infolge der Sohlaufhöhung in der Iller wird die Aue zudem regelmäßiger und großflächiger überschwemmt.

Die Veränderung des Grundwasserstands, die Erhöhung der Überflutungsfrequenz sowie die Vergrößerung der Überschwemmungsflächen wirken sich wiederum auf die Artenzusammensetzung und die biologische Vielfalt der Pflanzen und Tiere der natürlicherweise nassen bis feuchten Aue aus. Bei einer Anhebung des mittleren Grundwasserspiegels wird der Anteil der nässe- und feuchteliebenden Arten zunehmen, bei einer Absenkung ist ein weiterer Rückgang des Vorkommens von Nass- und Feuchtstandorte bewohnenden Arten zu erwarten.

Der Pflanzenbewuchs, aber auch liegendes Totholz und Tierbauten (v.a. Biberdämme) verändern die Strömungsverhältnisse im überschwemmten Bereich. Durch verschieden starke Strömungen werden bei Überschwemmungen sowohl Bodenabträge als auch -anlandungen ausgelöst. Hierdurch können wiederum sowohl Veränderungen der überschwemmten Flächen als auch Veränderungen der Wasserstandhöhe eintreten.

#### Durch Bodenveränderungen beeinflusste relevante Wechselwirkungen

Entlang der Entwicklungsbereiche wird die Ufersicherung entfernt und das natürlich anstehende Böschungsmaterial wird freigelegt. Dadurch werden bei Hochwassern dynamische Prozesse wie Erosion und Sedimentation erst ermöglicht. So werden initial bei der Maßnahmenumsetzung neue Rohbodenstandorte geschaffen, diese entstehen bei nachfolgenden Umlagerungsprozessen zudem fortlaufend neu, was einem naturnahen Auestandort entspricht. In den neu entstehenden Geländeformen ergeben sich durch neue Grundwasserverhältnisse und die neue Überflutungsdynamik veränderte Standortbedingungen.

Die Veränderungen des Wasserhaushalts (GW-Stand und Überschwemmungen) und der Bodenverhältnisse führen zu veränderter Pflanzen- und Tierartenzusammensetzung und erhöhen damit auch die biologische Vielfalt im UR. Die neuen Habitate bieten optimale Bedingungen für die Ansiedlung von Pionierarten des Spülsaums und Arten der Weichholzaue. Mittel- und langfristig sind wiederum durch die vorhandenen Arten ausgelöste Rückkopplungen auf Überschwemmungshäufigkeit und -dauer sowie die Bodenart wie folgt möglich.

## **2. Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen**

Die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können, sind im Rahmen der Erstellung von FFH-VS, saP) sowie LBP erarbeitet.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Der LBP unterscheidet zwischen solchen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen, die bereits in die technische Vorhabensplanung eingegangen sind (Planerische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) und solchen, die zusätzlich im Rahmen des LBP entwickelt wurden (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauausführung). Des Weiteren werden im LBP diejenigen Maßnahmen, die sich für den speziellen Artenschutz (s. Heft 7) als erforderlich gezeigt haben, übernommen (Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz).

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Bauausführung durchgeführt:

- E/A-V1 Einsatz ökologischer Baubegleitung (ÖBB) gem. DWA Merkblatt 619
- E-V2 Schutz wertvoller Vegetationsbestände

- E-V3 Minimierung der Gefährdung für das Schutzgut Wasser
- E-V4 Minimierung der Gefährdung für das Schutzgut Boden
- E-V5 Minimierung der Gefährdung für das Schutzgut Klima und Luft
- A-V2 Optimierung der Baufeldfreimachung zum Schutz von Vögeln, Fleder- und Haselmäusen
- A-V3 Anpassung Bauzeitraum zum Schutz der Fauna
- A-V4 Aufbau Amphibienzaun zum Schutz von Kammmolchen
- A-V5 Schutz möglicher Bibervorkommen
- A-V6 Schutz der Fauna und Flora außerhalb des Baufeldes

#### Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Den vorhabenbedingt zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen stehen die positiven Projektwirkungen hinsichtlich der Entwicklung neuer Gewässerstrukturen und der Reaktivierung der Illeraue (Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen) gegenüber.

Die zu erwartenden negativen Auswirkungen sind zudem größtenteils auf die Bauphase beschränkt und nicht von andauernder Wirkung. Dauerhaft negative Auswirkungen, die einen funktionalen Ausgleich erfordern, ergeben sich durch den Verlust von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sowie FFH-LRT?

Zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Fachbeitrag Artenschutz:

- der Schutz und Erhaltung von Habitatbäumen (CEF1) sowie
- die Anbringung künstlicher Ersatzquartiere für Vögel, Fleder- und Haselmäuse (CEF2) als erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ermittelt.

Zur Kohärenzsicherung der Natura2000-Gebiete ist gem. FFH-VS (s. Heft 6) die:

- mittel- bis langfristige, forstwirtschaftliche Umwandlung von gewässerbegleitenden Wäldern in Weich- (LRT 91E0\*) und Hartholzauwald (LRT 91F0) (KS1) vorgesehen.

### **3. Zusammenfassende Auswirkungsprognose**

Wesentliche negative Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich zusammenfassend für folgende Schutzgüter:

#### **Mensch baubedingt**

- Lärm, Erschütterungen, Verschmutzung, Schadstoffemissionen
  - eingeschränkte Erholungsnutzung und Wegfall von Wegeverbindungen während der Bauarbeiten
- unerheblich negativ (-)

#### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt baubedingt**

- temporäre Störung und Verluste von Lebensräumen
  - Gehölzeinschlag
- erheblich negativ (--)

#### **Fläche baubedingt**

- temporäre Flächenverluste
- unerheblich negativ (-)

#### **Boden baubedingt**

- temporäre Versiegelung und Verdichtung
- unerheblich negativ (-)

**Oberflächengewässer baubedingt**

- temporäre Gewässertrübungen
- bauzeitliche Störung der Gewässerlebensräume
- unerheblich negativ (-)

**Klima und Luft baubedingt**

- lokale Staub- und Schadstoffemissionen (temporär)
- THG-Emissionen und temporäre Reduzierung des Kohlenstoffspeichervermögens durch Gehölzeinschlag und Bodenabtrag
- temporärer Verlust von Waldklimatopen
- unerheblich negativ (-)

**Landschaft baubedingt**

- lokale, temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- unerheblich negativ (-)

**Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter baubedingt**

- bauzeitliche Einschränkung der Iller zur fischereilichen Nutzung und der Wälder zu Forst- und Jagdzwecken
- unerheblich negativ (-)

Insgesamt zeigt sich, dass die baubedingten Eingriffe zunächst erheblich bis unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Anlagebedingt wirkt sich das Vorhaben dann jedoch vorrangig unerheblich bis erheblich positiv aus.

**4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

In der UVS mit integriertem LBP wurden die durch das Bauvorhaben bedingten Eingriffe erfasst, dokumentiert und bewertet. Auf der Grundlage der bayerischen Kompensationsverordnung wurden die erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen errechnet.

Insgesamt ergibt sich ein auszugleichendes Defizit von 177.481 Wertpunkten. Hierbei werden 13.725 Wertpunkte in Form der Umwandlung einer 2745 m<sup>2</sup> großen, mit nicht standortgerechten Bäumen bestockten Waldfläche in eine hochwertige Hartholzauwe erbracht. Der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 163.756 Wertpunkten erfolgt über das Ökokonto des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth. Mit den Ersatzmaßnahmen besteht nach fachlicher Prüfung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neu-Ulm Einverständnis.

**5. Begründete Bewertung und Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sowie eine Begründung sind nach § 26 Abs. 1 UVPG zwingender Bestandteil im Planfeststellungsbeschluss.

Die umweltbezogenen Inhalts- und Nebenbestimmung finden sich in den Bescheidsauflagen; das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG sind im Sachverhalt nachzulesen.

Bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter zeigt sich im Ergebnis, dass die Maßnahme zu erheblichen und nachhaltigen Eingriffen, insbesondere baubedingt auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führt. Die baubedingten Störungen sind zwar zeitlich befristet und es werden spezielle Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz einzelner Tier- und Pflanzengruppen umgesetzt. Die Umgestaltung der Iller führt infolge der vorgesehenen technischen Aufweitungen und der Anlage zweier Seitenarme zu großflächigen Eingriffen in die Waldbestände. Betroffen sind sowohl Hartholz- als auch Weichholzauwaldbestände, die von hoher Bedeutung sind. Ein Verlust potenzieller Höhlenbäume kann dabei nicht vollständig vermieden werden. Durch die Rodungen gehen dauerhaft Lebensräume für Vögel und Fledermäuse sowie für andere, waldbundene Tier- und Pflanzenarten verloren. Im Gegenzug entstehen neue, aquatisch geprägte Lebensräume im Bereich der Iller sowie entlang der reaktivierten Auwaldrinnen. Gegenüber dem heutigen Zustand des UR wird die Biotopvielfalt dabei deutlich erhöht. Zudem wird der derzeitigen Entwicklungstendenz der Wälder, deren Auwaldcharakter aufgrund der sinkenden Grundwasserstände und der fehlenden Überflutungen stetig abnimmt, entgegengewirkt und es ist die Ausbildung neuer Weichholzauwaldbereiche zu erwarten.

Die sich aus dem Vorhaben ergebende Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt mit der Entstehung von Sonderstandorten und der Wiederherstellung atypischer Biotopstrukturen überwiegt mittel- bis langfristig die sich aus den Gehölzverlusten ergebenden negativen Auswirkungen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden deshalb insgesamt als erheblich vorteilhaft bewertet.

Insgesamt lässt sich das Resümee ziehen, dass die durch die Maßnahme einhergehenden negativen baubedingten Einwirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung vertretbar sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der langfristig erreichbaren Verbesserungen für 4 km Iller. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind deshalb mit der Maßnahme nicht verbunden. Das Vorhaben ist insgesamt als umweltverträglich anzusehen. Die Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte am 18.08.2022 auf <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

### **III. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

#### **Vorhandene Schutzgebiete und die dort vorkommenden Lebensraumtypen und Arten**

Das Vorhaben liegt innerhalb der Natura 2000-Gebiete

- FFH DE-7726-371 „Untere Illerauen“ (Bayern) und
- FFH DE-7625-311 „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ (Baden-Württemberg).

Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, sind nach Art. 6 der FFH-RL, nach § 34 des BNatSchG, nach BayNatSchG und nach § 38 des NatSchG BW vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des bzw. der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

Das Vorhaben steht im direkten Zusammenhang mit den Schutzzielen und dem Schutzzweck der beiden Natura 2000-Gebiete, die vornehmlich zur Erhaltung der Auenökosysteme entlang



der Unteren Iller ausgewiesen wurden. Die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Agilen Iller werden im Managementplan zum FFH-Gebiete Nr. 7726-371 „Untere Illerauen“ als erforderliche, übergeordnete Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der die FFH-Gebiete charakterisierenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie der Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgeführt.

#### Übersicht über das FFH-Gebiet Nr. 7726-371 "Untere Illerauen" (Bayern)

Das FFH-Gebiet 7726-371 „Untere Illeraue“ liegt im Nordwesten des Landkreises Neu-Ulm im Bereich der Gemeinden Vöhringen, Senden und Neu-Ulm. Die Gesamtgröße des FFH-Gebietes beträgt rd. 829 ha. Es besteht aus zwei Teilgebieten: Der größere Bereich „Untere Illerauen“ (Nr. 7726-371.01, rd. 802 ha) erstreckt sich entlang der Iller von Vöhringen bis zur Mündung in die Donau und schließt den Lauf der Donau (bayerische Flussseite) bis zum Pfuher See mit in das Schutzgebiet ein. Ein weiteres Teilgebiet „Plessenteich“ (Nr. 7726-371.02, rd. 26 ha) liegt südöstlich von Neu-Ulm. Letzteres wird aufgrund der Distanz und der fehlenden funktionalen Zusammenhänge zum Planungsgebiet im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht betrachtet.

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch eines der letzten überwiegend naturnahen Vorkommen an Weichholz-Auwäldern (prioritärer LRT 91E0\*) aus, das teilweise noch einer naturnahen Überschwemmungsdynamik und auentypisch wechselnden Grundwasserständen unterliegt. Weiterhin charakteristisch für das Gebiet sind ein lebhaftes Relief mit Flutmulden sowie die naturnahe Waldstruktur mit hohem Alt- und Totholzanteil. Von Bedeutung ist zudem das Vorkommen des Strebers, der in Bayern nur noch in der Iller, der Donau, im Regen und in der Naab nachgewiesen ist. Die Art ist in Bayern als stark gefährdet (Rote Liste Status 2) und in Deutschland als vom Aussterben bedroht (Rote Liste Status 1) eingestuft. Überregional von Bedeutung sind ferner die Vorkommen des Kammmolchs und der Gelbbauchunke.

#### Vorkommende Lebensraumtypen (LRT) FFH-Gebiet 7726-371 nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

(LRT-Code/Beschreibung/ LRT-Flächen [ha]/Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

3150 / Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons / 20 / C

6210 / Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien / 3,6 / C

6430 / Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe / 2 / C

6510 / Magere Flachland-Mähwiesen / 3,45 / B

91E0\* / Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* / 130 / B

91F0 / Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* / 49 / C

\* prioritärer Lebensraumtyp (LRT)

#### Vorkommende Arten FFH-Gebiet 7726-371 nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

(LRT-Code/Beschreibung/Anteil LS am FFH-Gebiet [%]/Erhaltungszustand)

1105 / Huchen (*Hucho hucho*) / B

1160 / Streber (*Zingel streber*) / C

1163 / Koppe (*Cottus gobio*) / C

1166 / Kammmolch (*Triturus cristatus*) / A

1193 / Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) / C

1337 / Biber (*Castor fiber*) / C

Übersicht über das FFH-Gebiet Nr. 7625-311 "Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller" (Baden-Württemberg)

Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf der Donau zwischen Munderkingen und Ulm sowie naturnahe Waldgesellschaften entlang der Iller im nördlichen Illertal. Südlich der Donau und westlich der Iller sind weitere naturnahe Waldflächen in das FFH-Gebiet integriert. Charakterisierende LRT an der Donau sind Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, natürliche nährstoffreiche Seen sowie Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Im nördlichen Illertal dominieren Schlucht- und Hangmischwälder sowie Hartholzauenwälder.

Das FFH-Gebiet 7625-311 besteht heute aus 17 Teilflächen. Das innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtete Vorhaben liegt im Teilgebiet 5: Illertal S Oberkirchberg, das rd. 104,25 ha umfasst. Aufgrund des Grenzverlaufes zwischen Baden-Württemberg und Bayern umfasst das FFH-Gebiet im Bereich des nördlichen Illertals überwiegend die gewässerbegleitenden Auwaldbereiche. Die Iller selbst verläuft weitgehend außerhalb der Schutzgebietsgrenze auf bayerischem Gebiet.

Vorkommende Lebensraumtypen FFH-Gebiet 7625-311 nach Anhang I der FFH-Richtlinie:  
(LRT-Code/Beschreibung/LRT-Flächen [ha]/Erhaltungszustand)

3150 / Natürliche nährstoffreiche Seen / 47,3 / B  
 3160 / Fließgewässer mit flutender Wasservegetation/ 82,1 / C  
 6210 / Kalk-Magerrasen/ 1,64 / B  
 6210\* / Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) / 0,45 / B  
 6410 / Pfeifengraswiesen / 0,19 / B  
 6510 / Magere Flachland-Mähwiesen / 9 / B  
 7220\* / Kalktuffquellen / 0,05 / C  
 9130 / Waldmeister-Buchenwälder / 4,73  
 9180\* / Schlucht- und Hangmischwälder / 25,45 / B  
 91E0\* / Auwälder mit Erle, Esche, Weide / 27,66  
 91F0 / Hartholzauwälder mit Eiche und Ulmen / 55,1 / C  
 \*\* auf Gesamtgebietsebene

Vorkommende Arten FFH-Gebiet 7625-311 nach Anhang II der FFH-Richtlinie:  
(LRT-Code/Beschreibung/Anteil LS am FFH-Gebiet [%]/Erhaltungszustand)

1037 / Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) / 20,33 / C  
 1059 / Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*) / 0,07 / C  
 1061 / Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) / 0,07 / C  
 1096 / Bachneunauge (*Lampetra planeri*) / 13,62 / C  
 1130 / Rapfen (*Aspius aspius*) / 10,68 / C  
 1134 / Bitterling (*Rhodeus amarus*) / 16,33  
 1160 / Streber (*Zingel streber*) / 7,19 / C  
 1163 / Groppe (*Cottus gobio*) / 9,52 / C  
 1166 / Kammmolch (*Triturus cristatus*) / 1,41 / C  
 1324 / Großes Mausohr (*Myotis myotis*) / 70,14 / B  
 1337 / Biber (*Castor fiber*) / 41,27 / A  
 1381 / Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) / 1,19 / B  
 4056 / Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) / 0,34 / C

### **Beschreibung der Projektwirkungen**

Gegenstand des festgestellten Planes ist auch die FFH-Verträglichkeitsstudie der BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH vom Februar 2020. Auf diese wird hier in Teilen Bezug genommen. Durch das Vorhaben werden sich bau- und anlagebedingte Projektwirkungen ergeben, deren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der beiden betroffenen Natura 2000-Gebiete zu überprüfen sind.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Bodenverdichtung und -strukturveränderungen: z.B. Flächen für Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerung für Boden
- Verlust der Vegetation (bauzeitlich): Bei Umsetzung der geplanten flussbaulichen Maßnahmen, nach Abschluss der Bauarbeiten stellt sich durch Sukzession neue Vegetation ein.
- Stoffeinträge: Infolge der Erdbauarbeiten im Bereich der Iller
- Luftverunreinigungen: baubedingte Schadstoffemissionen / Staubentwicklung beim Baustellenbetrieb und –verkehr
- Visuelle, haptische und akustische Störungen: Temporäre Erschütterungen und erhöhte Lärmbelastung aufgrund von Erdbauarbeiten, visuelle Störungen durch den Baustellenbetrieb

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Verlust der Bodenfunktionen: Bau neuer Wege, Abgrabungen (Entwicklungsbereiche, neue Seitenarme)
- Natürliche Bodengenese: Schaffung von Rohbodenstandorten durch Erdbauarbeiten
- Entwicklung natürlicher Auenvegetation: Infolge der freien Sukzession und den regelmäßigen Überschwemmungsereignisse mit Sedimentations- und Erosionsprozessen Entwicklung unterschiedlicher Vegetationszonen in den Entwicklungsbereichen. Zusätzliche Rinnenstrukturen und der Wiederanschluss der vorhandenen kleinen Fließgewässer an die Iller sorgen für eine Wiedervernässung des Illerauwalds. Verringerung des Grundwasserflurabstandes und vermehrten Überflutungsereignisse fördern den Weichholzauwald. Die neue Auedynamik bringt zusätzliche Vielfalt in den bisher eher gleichmäßig strukturierten Auwald. Tiere und Pflanzen mit besonderen Standortansprüchen können sich entwickeln und so zu einer höheren Biodiversität beitragen.
- Verlust der Vegetation aufgrund Schaffung neuer Gewässerflächen: Durch die Anlage von neuen Seitenarmen ergibt sich ein Verlust an Vegetationsfläche zugunsten der neuen Gewässerflächen; an den neuen Gewässerböschungen wird sich durch Sukzession neue, gewässerraumtypische Vegetation in unterschiedlichen Sukzessionsstadien entwickeln.
- Sohlstabilisierung der Iller: In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Iller sehr stark eingetieft. Durch die OD wird die Sohle stabilisiert und i.V.m. der Sohlaufweitung an einer erneuten Eintiefung gehindert. Zusätzliche Geschiebebeigaben sorgen für eine Substratanreicherung. Es ergeben sich neue Möglichkeiten für gewässertypische Umlagerungsprozesse (Ufererosion und Sedimentation), wodurch ein Eintiefen der Sohle ebenfalls reduziert wird.
- Anhebung mittlerer Illerwasserspiegel / Veränderung Grundwasserspiegel: Durch die Sohlstabilisierung und die Schaffung der Entwicklungsbereiche wird der mittlere Wasserspiegel der Iller auf das Niveau des Bezugszustands 1999 angehoben. Der mit dem Wasserspiegel der Iller korrespondierende mittlere Grundwasserspiegel wird dadurch ebenfalls ansteigen.

### **Untersuchung der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete**

Nachfolgend werden die auf die maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erwartenden Auswirkungen für den gesamten Wirkraum summarisch beschrieben. Das Vorhaben führt zu einer unmittelbaren Veränderung der Biotopstrukturen in den Iller-nahen Bereichen, die überwiegend innerhalb des FFH-Gebiets 7726-371 „Untere Illerauen“ liegen. Um die Projektziele zu erreichen, lassen sich Verluste von Auwaldbeständen nicht vermeiden. So sind durch die Anlage der beiden Seitenarme sowie die technische Aufweitung des Gewässerbetts Hart- sowie Weichholzauwaldbestände (LRT 91F0 und 91E0\*) unterschiedlichen Alters beidseitig der Iller betroffen. Die Maßnahmen führen durch die zu erwartende Wiedervernässung der Auenbereiche (Anhebung der Grundwasserstände, Ausleitung von Wasser in die Auwaldtrinnen) jedoch insgesamt zu einer großräumigen Regenerierung der Auwaldbestände, die sich aufgrund der sinkenden Grundwasserstände und unterbleibenden Überschwemmungen in den letzten Jahren in Richtung Waldgesellschaften mittlerer Standorte entwickelt haben.

Für die Reaktivierung der vorhandenen Auwaldtrinnen werden neue Verbindungsrinne zur Iller hergestellt sowie die in der Aue bestehenden Rinnen abgegraben. Dabei wird auf die Erhaltung des vorhandenen Baumbestands geachtet, so dass sich kein Verlust von LRT-Flächen ergibt. Eine Bespannung der Auwaldtrinnen ist bei mittleren und erhöhten Wasserständen in der Iller (Abfluss = MQ, HQ0,3 und mehr) vorgesehen, so dass gegenüber der Ausgangssituation deutlich mehr Wasser in die Illeraue gelangen wird. Hierdurch wird die Entwicklung feuchtegeprägter Biotopstrukturen gefördert. Pflanzenarten der mittleren Standorte werden infolge der Vernässung zurückgedrängt und vernässungstolerante Auenarten können sich erneut ausbreiten.

In den neu angelegten Gewässerböschungen und Uferbereichen entlang der Iller werden nach Abschluss der Bauarbeiten ausgedehnte Rohbodenstandorte verbleiben. Diese werden der natürlichen Sukzession überlassen und es ist die Entwicklung neuer Weichholzauenbestände zu erwarten. Durch eigendynamische Gewässerentwicklungsprozesse, die durch die Entfernung der Ufersicherung, das Einbringen von Strömungskern und die Schaffung ungesicherter Steilböschungen gefördert werden, ergeben sich auch künftig fortlaufend neue Sukzessionsstadien. Eine fortlaufende natürliche Verjüngung der Auwaldbestände wird somit gefördert. Insgesamt kann somit eine mittelfristige Zunahme des prioritären LRT 91E0\* Weichholzauwald angenommen werden, wie es den Erhaltungszielen der beiden betroffenen FFH-Gebieten entspricht und in den Managementplänen festgehalten ist.

Durch die sich neu ergebenden, autotypischen Biotopstrukturen werden neue Lebensräume für Amphibien geschaffen und die vorhandenen (Rest-)Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs werden in ihrem Fortbestand gefördert.

Die Reaktivierung der Auwaldtrinnen sowie die Zunahme von Weichholzbeständen wirken sich positiv auf die Eignung des Vorhabenraums als LS des Bibers aus. Die „Agile Iller Maßnahme Nr. 53“ mit Neuschaffung vielfältiger Ufer- und Sohlenstrukturen wertet das Gewässer als LS für den Bitterling, den Huchen und die Mühlkoppe auf.

Für das Große Mausohr kann aufgrund der Verluste von Habitatbäumen eine Reduktion des Angebots an (Sommer-)Quartierbäumen nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabenraum dient jedoch nicht als Fortpflanzungsstätte und ist somit nicht als obligater Habitatbestandteil einzustufen. Die Funktion des Vorhabenraums als Nahrungshabitat wird nicht beeinträchtigt. Für die beiden im Wirkraum des Vorhabens betroffenen Natura 2000-Gebiete Nr. 7726-371 „Untere Illerauen“ (Bayern) und Nr. 7625-311 „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ (Baden-Württemberg) wird nachfolgend eine getrennte Auswirkungsprognose vorgenommen.

### **Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens**

Es wurden zur Beurteilung der Verträglichkeit der geplanten Sanierungsmaßnahmen mit den im Schutzgebiet bestehenden Lebensräumen und Arten die unvermeidbaren und nicht weiter zu minimierenden Beeinträchtigungen dahingehend bewertet, ob sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild im Sinne des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

#### FFH-Gebiet Nr. 7726-371 "Untere Illerauen" (Bayern)

##### Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Großteil der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb des FFH-Gebiets 7726-371 „Untere Illerauen“. Die geplanten Maßnahmen führen zu umfangreichen Flächenverlusten der LRT 91F0 Hartholzauwald sowie 91E0\* (prioritär) Weichholzauwald. Dabei sind ausschließlich die absoluten und dauerhaften Flächenverluste von LRT des Anhangs I der FFH-RL relevant. Dauerhafte Verluste ergeben sich infolge von Wegebau (größtenteils Ersatz bestehender Uferwege), Brückenbau sowie durch die Umwandlung von Auenwaldbereichen in Fließgewässer. Aus Maßnahmen, die mit gleichzeitiger Erhaltung der LRT durchgeführt werden bzw. die zu temporären Eingriffen sowie zu einer Umwandlung von LRT mit langfristiger Neuentwicklung von Beständen des LRT 91E0\* (prioritär) Weichholzauwald führen, ergibt sich insgesamt kein Verlust von LRT. Gemäß Managementplan brauchen diese Maßnahmen somit auch nicht ausgeglichen werden.

Bei Beobachtung der derzeit erkennbaren Entwicklungstendenzen ist ersichtlich, dass wasserwirtschaftlich-ökologische Maßnahmen für den Fortbestand der LRT 91E0\* und 91F0 im FFH-Gebiet 7726-371 „Untere Illeraue“ zwingend notwendig sind.

Da die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen grundsätzlich vorsorgeorientiert ausgerichtet sein muss und sich aus der Bundesamt für Naturschutz-Fachkonvention eine deutliche Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen ergibt, verbleibt für die Zulassung des Vorhabens dennoch nur die Durchführung einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

##### Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie

Für die im Wirkraum des Vorhabens betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-RL ergeben sich nur vorübergehende Beeinträchtigungen während der Maßnahmenumsetzung (Bauphase). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ zu erwarten.

Die infolge der geplanten wasserwirtschaftlich-ökologischen Maßnahmen eintretende mittel- bis langfristige Aufwertung der Auenlebensräume führt zu einer Verbesserung der LS der für den Schutzzweck des FFH-Gebiets „Untere Illerauen“ maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-RL. Durch das Vorhaben werden somit die gebietsbezogenen Erhaltungsziele (s. Anlage A-6.1) für die LS der Anhang II-Arten gewahrt.

#### FFH-Gebiet Nr. 7625-311 "Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal" (BW)

Das Vorhaben führt nur in sehr geringem Flächenumfang zu einer Betroffenheit des FFH-Gebiets 7625-311 "Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal". Es ergeben sich keine dauerhaften Flächenverluste von LRT des Anhangs I der FFH-RL. Des Weiteren

können Beeinträchtigungen der LS von Arten des Anhangs II der FFH-RL (hier relevant: Großes Mausohr) ausgeschlossen werden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7625-311 "Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

### **Ausnahmeprüfung**

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs.2 BNatSchG).

Das Projekt kann dann im Ausnahmefall jedoch zugelassen werden, wenn die Bedingungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. D.h. ein Projekt kann abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Betroffenheit von prioritären natürlichen LRT oder prioritären Arten können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind bei der Ausnahmezulassung zudem Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (sog. Kohärenz-Maßnahmen) vorzusehen. Für das Vorhaben ist aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Nr. 7726-371 „Untere Illerauen“ eine Ausnahmeprüfung erforderlich.

### Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Vorhaben dient der ökologischen Aufwertung des Flusses sowie seiner begleitenden Auenbereiche. Sie ist zudem zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dringend erforderlich.

Ohne das Vorhaben (Nullvariante) wird sich die Sohle der Iller weiter eintiefen. Mit Erreichen und Durchbrechen der Flinz-Schicht ergäbe sich dabei schließlich eine gegenüber den jetzigen Erosionsprozessen beschleunigte Sohleintiefung. In der Folge käme es zu einem drastischen Absinken des Grundwasserspiegels.

Die Illeraue würde hierdurch eine komplette Entwässerung erfahren. Die Auwaldbestände würden sich zu Wäldern mittlerer Standorte entwickeln, die derzeitigen Bestände des LRT 91F0 Hartholzauwald und des prioritären LRT 91E0\* Weichholzauwald gingen verloren. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Grundwasserstände sind somit zwingend erforderlich um den Fortbestand der für den Schutzzweck des FFH-Gebiets 7726-371 „Untere Illerauen“ maßgeblichen Bestandteilen dauerhaft sicherzustellen. Zusätzlich zur bloßen Sicherung der Bestände dienen die Maßnahmen der Erhaltung des gemäß SDB guten Erhaltungszustands (EHZ) der vorhandenen Weichholzauwaldbestände (91E0\*) sowie der Wiederherstellung eines günstigen EHZ der vorhandenen Hartholzauwaldbestände (91F0). In der Folge würde das gesamte Fließgewässer-Aue-Ökosystem zunehmend gestört und die öffentliche Trinkwasserversorgung würde gefährdet.

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich somit, dass für die Durchführung des Vorhabens zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Diese umfassen einerseits

- die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Unterbinden der fortschreitenden Sohleintiefung
- sowie andererseits
- die dauerhafte Erhaltung der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie, zu deren Schutz das betrachtete FFH-Gebiet ausgewiesen wurde sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses stehen dabei im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen (Sicherung der Trinkwasserversorgung). Das geplante Vorhaben führt zudem zu maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt. Das Vorhaben erfüllt somit die Bedingungen des § 34 Abs. 3 u. 4 BNatSchG hinsichtlich der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bei Betroffenheit prioritärer Lebensräume.

#### **Alternativenprüfung**

Die Überprüfung möglicher Alternativen hinsichtlich des Standorts bzgl. der Wahl der Maßnahmenflächen sowie die mit der Darstellung des Planungsprozesses dokumentierte Begründung der Auswahl der Maßnahmenkombination (optimierte Vorzugsvariante) ergibt, dass keine zumutbaren Alternativen, den dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Da mögliche zumutbare Alternativen, trotz eingehender Prüfung, hier nicht gegeben sind und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der geplanten Maßnahmen vorliegen, kann das Vorhaben nach §34 BNatSchG zugelassen werden.

#### **Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

Ist eine FFH-Ausnahmeprüfung erforderlich, sind vom Vorhabensträger im Rahmen des Zulassungsverfahrens mögliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen aufzuzeigen. Es kommen grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in Frage:

- Neuanlage eines LRT oder eines Habitats in einem Teil des betroffenen Natura 2000-Gebietes oder in einem außerhalb liegenden Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist,
- Verbesserung des LRT oder eines Habitats in einem Teil des Gebiets oder in einem andern Natura 2000-Gebiet, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Vorhaben entstanden ist,
- im Ausnahmefall Aufnahme eines neuen Gebietes, das dieselben Funktionen im Netz Natura 2000 erfüllen kann.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat ein vollständiger Funktionsausgleich für das kohärente Netz Natura 2000 zu erfolgen. Falls außerhalb der bestehenden Natura 2000-Gebiete liegende Flächen eingegliedert werden sollen, sind vorrangig Flächen im räumlichen Verbund mit bestehenden Gebieten in Erwägung zu ziehen.

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Verbesserung der im Vorhabenraum vorhandenen LRT und trägt zu deren dauerhaften Erhaltung bei. Durch die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird ein Anstieg des Iller- sowie des korrespondierenden Grundwasserspiegels erzielt und über die Reaktivierung der vorhandenen Auenrinnen wird zusätzliches Oberflächenwasser in die Illeraue gebracht. Das Vorhaben wirkt dabei den Austrocknungstendenzen der vergange-

nen Jahrzehnte entgegen und schafft erneut autotypische Standortbedingungen. Damit wird der günstige Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ ausgewiesenen Flächen der LRT 91E0\* Weichholz- sowie 91F0 Hartholzauwald langfristig gesichert.

Diese dem Projektziel entsprechende Verbesserung der vorhandenen LRT entspricht einer Erhaltungsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der FFH-RL und ist als solches auch im Managementplan festgesetzt. Da gemäß Angaben der EU-Kommission die zur „normalen“ Umsetzung der FFH-RL erforderlichen Maßnahmen nicht als Ausgleichsmaßnahmen für ein Projekt mit schädlichen Auswirkungen angesehen werden können, müssen für das Vorhaben weitere Maßnahmen zur Kohärenzsicherung umgesetzt werden.

Aufgrund der dauerhaften Eingriffe in die LRT des FFH-Gebiets „Untere Illerauen“ ergeben sich folgende vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen:

- Verlust von 91E0\* (prioritär) Weichholzauwald: 6.242 m<sup>2</sup>
- Verlust von 91F0 Hartholzauwald: 37.592 m<sup>2</sup>

Die FFH- Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Vorhabens ein dauerhafter Verlust von ca. 6200m<sup>2</sup> des prioritären Lebensraumtyps 91E0\* (Weichholzauwald) sowie von ca. 37.600 m<sup>2</sup> des prioritären Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzauwald) entsteht. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen der für das FFH- Gebiet genannten Erhaltungsziele hervorgerufen.

Zur Sicherung des Schutzzweckes und als Kohärenz- Maßnahme nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG werden deshalb innerhalb des Vorhabensgebietes durch die Neuanlage von autotypischen Standortbedingungen sowie durch forstwirtschaftliche Maßnahmen neue Weich- und Hartholzauen entwickelt.

Eine mögliche Kohärenzsicherung ergibt sich innerhalb des Wirkraums des Vorhabens in den bisher nicht als LRT ausgewiesenen Waldbereichen. Auch hier werden sich infolge der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen eine verstärkte Vernässung und die Entwicklung autotypischer Standortbedingungen ergeben. Unter Berücksichtigung der umliegenden LRT-Flächen und deren Artenpotenzial ergibt sich für diese Flächen ein hohes Potenzial zur Entwicklung neuer LRT. Für die räumliche Festlegung der Kohärenzsicherungsmaßnahme bietet sich der Auenbereich östlich der Iller (ca. Fl.km 10+600 bis 9+800) besonders an.

**KS1 – Mittel- bis langfristige, forstwirtschaftliche Umwandlung von gewässerbegleitenden Wäldern in Weich- (LRT 91E0\*) und Hartholzauwald (LRT 91F0)**

Der Maßnahmenbereich weist im Bestand „sonstige gewässerbegleitende Wälder“ unterschiedlichen Alters (Biotopcode L541, L542, L543) auf. Der Bereich erfährt durch die Anhebung der Grundwasserstände sowie durch die Reaktivierung der „Hauptrinne Ost“ (mit den Nebenrinnen 1 und 2 Ost) eine deutliche Vernässung gegenüber dem Ausgangszustand. Für die einer dauerhaften Vernässung unterliegenden Rinnenbereiche kann dabei die Entwicklung von Weidengebüschen des LRT 91E0\* (Weichholzauwald, prioritär) im Umfang von rd. 10.700 m<sup>2</sup> erwartet werden. Für die umliegenden Waldbereiche (Umfang rd. 115.000 m<sup>2</sup>) ist die Entwicklung von Beständen des Hartholzauwalds (LRT 91F0) zu erwarten. Durch naturnahe Waldbewirtschaftung lässt sich dabei die Entwicklungsdauer der neuen LRT verkürzen. So ist die Berücksichtigung der lebensraumtypischen Baumarten, die Zurücknahme nicht heimischer gesellschaftsfremder Baumarten wie Hybrid- / Balsampappeln, das Beseitigen invasiver Arten sowie das Belassen und die Erhaltung ausreichender Mengen an stehendem und liegendem Totholz und Biotopbäumen fester Bestandteil der hier aufgezeigten Kohärenzsicherungsmaßnahme. Die Maß-



nahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Ein regelmäßiges Monitoring sichert die Funktionskontrolle der Kohärenzsicherungsmaßnahme.

Da der Bereich im Besitz des Freistaates Bayern (vertreten durch das WWA Donauwörth) ist, kann die Umsetzbarkeit der Maßnahme als gesichert eingestuft werden:

- Die Fläche befindet sich in öffentlichem Eigentum, ihre Verfügbarkeit ist somit weitgehend gesichert (Abstimmung mit dem AELF Krumbach-Mindelheim erforderlich).
- Die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen können gut durchgeführt werden, da die Flächen im räumlichen Zusammenhang mit den bereits vom AELF Krumbach-Mindelheim im Rahmen des Gebietsmanagements bewirtschafteten Waldflächen liegen. Hierdurch ist auch die Durchführung der langfristig anzusetzenden Maßnahme sichergestellt.

Die Fläche liegt bereits innerhalb des FFH-Gebiets „Untere Illeraue“ und grenzt an bestehende LRT-Flächen an. Somit ist ein vollständiger Funktionsbezug gewährleistet. Vom Flächenumfang her ergibt sich im betrachteten Maßnahmenbereich eine prognostizierbare Neuentwicklung von rd. 10.700 m<sup>2</sup> Weichholzauwald (LRT 91E0\* prioritär) im Bereich der reaktivierten Auerinnen sowie rd. 115.000 m<sup>2</sup> Hartholzauwald (LRT 91F0) in den umliegenden Bereichen.

Durch den gegenüber den prognostizierten Beeinträchtigungen größeren Maßnahmenumfang wird der qualitative Unterschied zwischen den wegfallenden LRT-Flächen und den neuen LRT-Flächen, auf denen sich ein günstiger Erhaltungszustand erst langfristig einstellen wird, kompensiert. Da die Kohärenz des Netzes Natura 2000 aufgrund der im Vorhabenraum vorhandenen, nicht beeinträchtigten LRT-Bestände stets gesichert ist, kann auch die Zeitspanne bis die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme gegeben ist als unkritisch eingestuft werden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit integrierter Ausnahmeprüfung zeigt somit, dass das Vorhaben nach § 34 des BNatSchG zugelassen werden kann.

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

##### **1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neu-Ulm ist nach Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bek. vom 25.10.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- i.d.F. der Bek. vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), als untere Wasserrechtsbehörde zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

##### **2. Gestattungspflicht**

Die Illerentwicklung Fl.km 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53) stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung, § 68 Abs. 1 WHG. Der beantragte Gewässerausbau bedarf als Vorhaben im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) einer allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit. Nach überschlägiger Prüfung der Kriterien aus Anlage 3 des UVPG kommt das Landrats-

amt Neu-Ulm zur Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Relevanz für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat neben den entsprechenden Regelungen im UVPG auch Art. 78 a BayVwVfG. Die UVP wurde unter II. als unselbstständiger Teil des Verfahrens durchgeführt. Insgesamt ließ sich in der UVP das Resümee ziehen, dass die durch die Maßnahme einhergehenden negativen baubedingten Einwirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung vertretbar sind. Die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG wurden durch Maßnahmen kompensiert, die in die weitere Planung sowie in den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit eingeflossen sind. In der Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen überwiegen die positiven Auswirkungen der Maßnahmen.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Das Verbot ist nach Satz 2 aber nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus einschlägig.

Nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Im konkreten Fall sind dies die naturschutzrechtliche und waldrechtliche Erlaubnis sowie die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG und § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG kann in der Planfeststellung gem. Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG erteilt werden. Danach wird die Erteilung der Ausnahme von diesen Verboten durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt. Das hierfür erforderliche Benehmen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm wurde, unter der Maßgabe, dass die Belange des Naturschutzes eingehalten werden, erteilt.

Ebenso ersetzt die Planfeststellung entsprechend Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG das Einvernehmen nach § 6 Nr. 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Keilmünz“ und die Erteilung der Zustimmung nach § 5 Nr. 8 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wochenau und Illerzeller Auwald“. Das Einvernehmen und die Zustimmung wurden, unter der Maßgabe, dass die Belange des Naturschutzes eingehalten werden, erteilt.

Nach Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG wird auf diese Ersetzungswirkung hingewiesen.

Die Zulassung der Ausnahmen in Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 sowie das Einvernehmen nach Ziffer 1.2.5 und die Zustimmung nach Ziffer 1.2.6 konnten erteilt werden, da ausweislich der Antragsunterlagen insgesamt eine deutliche Verbesserung der ökologischen Strukturen und Wertigkeiten zu erwarten ist und damit die Maßnahmen aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig ist.

Da auf baden-württembergischer Seite Eingriffe in nach § 30 BNatSchG u. § 33 NatSchG BW geschützte Biotope erforderlich sind, erteilte die untere Naturschutzbehörde die Erlaubnis zum Eingriff. Diese Erlaubnis konnte erteilt werden, da ausweislich der Antragsunterlagen insgesamt eine deutliche Verbesserung der ökologischen Strukturen und Wertigkeiten zu erwarten ist.

Entsprechend § 5 Nr. 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wochenau und Illerzeller Auwald“ ist die geplante Maßnahme von den Verboten der Verordnung ausgenommen, sofern bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Auwaldökosystems das Landratsamt Neu-Ulm, untere Naturschutzbehörde, diesen zugestimmt hat. Dies ist erfolgt. Ebenso ist die Maßnahme von den Verboten des § 3 Abs. 2 und der Erlaubnispflicht nach § 5 Nr. 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ ausgenommen, wenn das Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde- sein Einvernehmen hierzu erteilt. Dies ist ebenfalls erfolgt.

Betreffend der Verordnung der Regierung von Schwaben über das Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au westlich Senden“ ist nach Rückmeldung der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben separat die Befreiung nach § 6 der Verordnung zu beantragen, sollten dort Rodungsmaßnahmen geplant sein.

Beim Vorhaben handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Rodung i.S. des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Einer Erteilung einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG wurde in der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach zugestimmt. Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner eigenen Erlaubnis.

Für Maßnahmen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Wochenau“ des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 13.07.2018 wird laut Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine Befreiung von der Schutzonenverordnung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG benötigt. Der Planfeststellungsbeschluss schließt aufgrund dessen Konzentrationswirkung weitere erforderliche Zulassungen mit ein. Diese werden dort aufgeführt und abgeprüft. Laut der Regierung von Schwaben sind in der Auslegung des Schreibens vom 09.02.2001 Maßnahmen in Baden-Württemberg von der Zuständigkeitsbestimmung mit umfasst. Das Landratsamt Neu-Ulm stellte mit geeigneten Inhalts- und Nebenbestimmungen sicher dass das Wasserschutzgebiets „Wochenau“ nicht beeinträchtigt wird, die Befreiung konnte im Rahmen der Planfeststellung erteilt werden.

### **3. Planrechtfertigung**

Den in §§ 6 Abs. 1 und 2 sowie 67 Abs.1 WHG verankerten wasserwirtschaftlichen Grundsätzen trägt die Planung ebenso Rechnung wie den in §§ 1 und 2 BNatSchG und landesrechtlich verankerten Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Maßnahme ist mit den in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz –ROG- sowie Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz –BayLplG- verankerten Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Durch die Maßnahmen wird nicht unzulässig in Rechte Dritter eingegriffen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die beteiligten Fachbehörden nahmen zum Vorhaben jeweils positiv Stellung; die darin vorgeschlagenen und zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorgaben erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer Nr. 5 aufgenommen.

Durch die beantragte Maßnahme sind bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, § 68 Abs. 3 WHG.

Die Beurteilung ergibt, dass der Illerentwicklung Fl.km 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53) keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Planfeststellungsvoraussetzungen entgegenstehen. Die für das Vorhaben vorliegenden Unterlagen, die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung lassen die Aussage zu, dass das Vorhaben insgesamt planfeststellungsfähig ist. Die Erteilung der Planfeststellung ist geeignet, angemessen und erforderlich. Insbesondere zeigt die Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Umwelteinwirkungen des Vorhabens darstellt und bewertet, dass das Vorhaben keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen bedingt und daher als umweltverträglich einzustufen ist.

#### **4. Abwägung und Entscheidung zur Gestattungsfähigkeit**

Die Planfeststellung könnte erteilt werden. Durch die beantragten Maßnahmen sind bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, § 68 Abs. 3 WHG. Derzeit ist die Iller durch eine immer fortschreitende Erosion der Sohle gekennzeichnet. Querprofilaufnahmen haben gezeigt, dass trotz der zahlreichen Querbauwerke sich die Iller immer weiter eintieft. Allein nach den Hochwassern von 1999 und 2005 verlagerte die Iller teilweise ihr Sohle um bis zu 1 m in die Tiefe. Zur Sicherung des bisher bereits gebauten offenen Deckwerks (14+600 bis 13+600) im Zuge der Illerentwicklung und zur Stabilisierung der Sohle, sowie zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der anliegenden Gemeinden, ist es daher unbedingt erforderlich die o. g. Maßnahmen durchzuführen. Sonstige vom Landratsamt Neu-Ulm zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften widersprechen dem Vorhaben nicht.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 6, Abs. 2, § 67 WHG werden beachtet. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum wird durch die geplante Maßnahme verbessert. Alle Maßnahmen sind wasserwirtschaftliche Ziele insbesondere der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und entsprechen einer natürlichen Gewässerentwicklung.

Auswirkungen auf Anlagen Dritter sind nicht gegeben. Die gestaffelte Mindestwasserführung in der Iller bleibt erhalten. Der sanierungsbedürftige Mädlasteg im Mündungsbereich des Eiskanals wird zurückgebaut. Als Ersatzquerung wird auf Höhe Fl.km 11+850 in Verlängerung der Dammstraße ein Übergang mit zwei Maulprofilen geschaffen. Die Kostenaufteilung ist mit je einem Drittel der Freistaat Bayern (als Träger der Illersanierung), die Stadt Vöhringen und der Illerkanalverband vereinbart.

Der Umbau und Neubau des Spitzasteges wird durch eine separate Planung sichergestellt. Die Kostenaufteilung ist mit je zur Hälfte von der Stadt Vöhringen und dem Illerkanalverband vorgesehen.

Bereits während den Planungsphasen wurden umfangreiche Grundwassermodellierungen durchgeführt, welche keine signifikanten Verschlechterungen für die Siedlungsgebiete, insbesondere für den Stadtteil Illerzell, prognostizieren. Die Wirkungsweise aller Maßnahmen im hyd-

raulischen Wasserspiegellagenmodell sowie im Grundwassermodell wurde nachgewiesen. Maßgabe dabei war u. a. auch der Nachweis der Hochwassersicherheit (Pfungsthochwasser 1999). Die Vorgabe, dass bisher trockene Keller auch trocken bleiben, wurde mittels Berechnungen nachgewiesen und wird nach Abschluss der Baumaßnahmen durch ein Überwachungsprogramm überprüft.

Für Illerzell wurde anhand der Auswertung von Grundwassermessstellen festhalten:

- Bei mittleren Abflussverhältnissen wurde die Anhebung des Grundwasserspiegels im Mittel mit 0,2 – 0,3 m berechnet.
- Bei Hochwasserverhältnissen ergibt sich bis zu Ereignissen mit der Jährlichkeit 5 (HQ5) keine zusätzliche planungsbedingte Auswirkung auf die Grundwasserstände
- Messstelle 09823 (exemplarisch): Bei HQ100 ergibt sich im Planungszustand in illernahen Bereichen ein niedrigerer Scheitel der Grundwasserwelle als im IST-Zustand. Das Niveau des Wasserstandes vom Hochwasser 1999 wird nicht erreicht.
- Messstelle 09881 (exemplarisch): Bei HQ100 ergibt sich im Planungszustand in illerferneren Bereichen ein weniger ausgeprägter Scheitel als in Illernähe. Der Grundwasserstand ist höher als im IST-Zustand. Das Niveau des Wasserstandes vom Hochwasser 1999 wird nicht erreicht.
- In mehreren Zyklen wurden seitens Vorhabensträger Keller in Vöhringen-Illerzell eingemessen und die Ergebnisse – wo vorliegend – entsprechend berücksichtigt
- Zusätzlich wurden gebäudescharfe Einzelbetrachtungen derjenigen Flurstücke durchgeführt und ausgewertet, deren Eigentümer im Verfahrensprozess Einwände gegen die Planungen erhoben hatten.

Keller, die beim Hochwasserereignis 1999 trocken waren (im Sinne von nicht eingestaut), werden durch die geplanten Maßnahmen gem. den durchgeführten Untersuchungen nicht zusätzlich vernässen. Dennoch wurden im Verfahren zahlreiche private Einwände v. a. hinsichtlich der Grundwassersituation vorgetragen, die vom Landratsamt Neu-Ulm im Folgenden abgewogen werden. Einige Einwendende fordern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme den Bau einer Sicker-/Drainageleitung zur Absenkung des Grundwasserspiegels in den Siedlungsgebieten.

Ungeachtet den Nachweisen aus der Grundwassermodellierung wurde deshalb die Möglichkeit einer Sickerleitung sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht im Auftrag des Vorhabenträgers durch Björnson Beratende Ingenieure GmbH (BCE) geprüft.

Für den betreffenden Iller-Abschnitt existiert eine Kosten-Nutzen-Analyse (BCE, 2006), in der die Basisvariante (keine Maßnahmen) der Variante Offenes Deckwerk und einer „Sanierungsvariante“ gegenübergestellt wurde.

Die damalige „Sanierungsvariante“ hätte 3 Rampenbauwerke vorgesehen, die eine deutlichere Anhebung des mittleren Wasserspiegels in der Iller zur Folge gehabt hätte als die damalige Variante Offenes Deckwerk und die gegenständliche Planung,

Im Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse wurde die „Sanierungsvariante“ nicht weiter verfolgt. Trotz der höchsten Biotop-Aufwertung wies sie die höchsten Kosten auf, vor allem für die Umsetzungs- und Abhilfemaßnahmen. Als mögliche Abhilfemaßnahme wurde damals bereits eine Sickerleitung in Vöhringen-Illerzell untersucht.

Die Sickerleitung Illerzell als mögliche Abhilfemaßnahme wurde damals als Freispiegelableitung bis ins Unterwasser des Ayer Wehrs konzipiert und untersucht. Die Sickerleitung selbst wurde auf Ihrer Länge von ca. 500 m in einem Durchmesser DN900 dimensioniert. Die Trasse der Ableitung verlief aus der Ortslage Illerzell unter dem bestehenden Hochwasserschutzdeich bis hin zum rechten Illerufer und dann im Verlauf des Uferweges bis zum Ayer Wehr. Im Unterwasser des Ayer Wehrs konnte die Leitung im Freispiegel in die Iller entwässern. Über Rückstau bei erhöhten Abflüssen lagen aus den damaligen Untersuchungen keine Informationen vor.

Mit einer Sickerleitung gem. damaligen Kenntnisstand hätte sich die Situation für ca. 130 Wohnhäuser verbessert, jedoch wäre weiterhin ein Einzelobjektschutz gegen erhöhte Grundwasserstände für 14 Wohnhäuser erforderlich geworden (Eine Verlängerung der Sickerleitung wurde aus Kostengründen gegenüber den Einzelschutzmaßnahmen nicht weiter betrachtet).

Aufgrund der hohen Betriebs- und Wartungskosten sind Pumpmaßnahmen nicht weiter betrachtet worden. Die Herstellkosten (Kostengruppe 300) nach DIN 276 wurden im Jahr 2006 mit 2,7 Mio. € brutto ermittelt.

Auf Forderung des Landratsamtes Neu-Ulm fand 2022 seitens BCE eine Fortschreibung der damaligen Kostenermittlung statt um die Alternative Abhilfemaßnahme Sickerleitung Illerzell zum heutigen Zeitpunkt betrachten zu können. Hierbei wurden die Einheitspreise angepasst (Differenz > 15 Jahre!). Die Herstellkosten (Kostengruppe 300) nach DIN 276 wurden aktuell (03/2022) mit 6,1 Mio. € brutto ermittelt bzw. fortgeschrieben. Berücksichtigung fanden in der Kostenfortschreibung gem. Anlage 2 die Preissteigerungsindizes des Statistischen Bundesamtes sowie die derzeitigen Teuerungen aufgrund erhöhter Materialkosten (Erzeugerpreisindex) und Betriebskosten.

Die Alternativenprüfung seitens des Landratsamts Neu-Ulm kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Forderungen hinsichtlich einer Drainage unverhältnismäßig sind. Die Abwägung beruht auf folgenden Gründen:

Das Grundwasser übersteigt bei einem HQ100-Ereignis in der Iller nach Umsetzung der Planung nicht den Höchststand von 1999. Andere mögliche Beeinflussungen des Grundwasserstandes durch z.B. Starkregen-Ereignisse waren nicht Teil der Untersuchungen und Planungen. Der Schutz vor lokale anhaltenden (Stark-) Niederschlägen ist nicht Planungsbestandteil, sondern liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Gegenüber dem IST-Zustand (= Zustand 2014) ergeben sich bei mittleren Verhältnissen Grundwasseraufspiegelungen von 0,2 – 0,3 m. Nach aktueller Kenntnis erfahren nur einige wenige Gebäude dadurch eine tatsächliche Zustandsverschlechterung und sind zugleich gegen einen höheren Grundwasserstand aufgrund der baulichen Ausführung hinreichend geschützt.

Die Herstellkosten „Sickerleitung“ wurden 2006 mit rd. 2,7 Mio. € brutto ermittelt und wurden 2022 fortgeschrieben und mit rd. 6,1 Mio. € brutto ermittelt. Zusätzlich anfallende Kosten betragen weiterhin vorab geschätzt > 2 Mio. € brutto.

Gemäß aktuell geplanter Sohl- und Wasserspiegelanhebungen ergibt sich keine fachliche Erfordernis einer Sickerleitung, weil die Höchstgrundwasserstände vom Hochwasser 1999 nicht erreicht werden. Im Unterschied zur aktuellen Planung wären Abhilfemaßnahmen (z.B. die Sickerleitung) bei der damaligen „Sanierungsvariante“ aus 2005 tatsächlich erforderlich gewesen.

Aus Sicht des Landratsamtes Neu-Ulm ergibt eine Fortschreibung der vollständigen Kosten-Nutzen-Analyse ein noch deutlicheres Ergebnis gegen eine Sickerleitung Illerzell als 2005/2006. Zudem wären die Kosten aufgrund der Baupreissteigerung noch deutlich höher anzusetzen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der bestehenden Verhältnisse für die Grundstückseigentümer durch die geplanten Maßnahmen kommt. Grundstückseigentümer haben grundsätzlich das Recht einen entstandenen Schaden einzufordern. Die Nachweispflicht liegt hierbei beim Grundstückseigentümer. Ein Schaden müsste von den privaten Einwendern evtl. mit Rückgriff auf das Monitoring nachgewiesen werden. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen wurde vorgeschlagen das Grundwassermonitoring über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen weiterzuführen. Das Landratsamt Neu-Ulm sieht hierin eine Grundlage um für alle Beteiligten eine sichere Beweisführung zu schaffen, auf die im Streitfall zurückgegriffen werden kann.

### **5. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Festsetzung der Bedingungen und Auflagen erfolgte gemäß § 13 WHG. Sie sind nach Art und Umfang geeignet, angemessen und erforderlich.

### **6. Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen**

#### **Gemeinde Illerrieden Stellungnahme vom 10.09.2020**

1. Die Gemeinde Illerrieden schließt sich den Einwendungen der Illergruppe an.
2. Das LKW Aufkommen sollte gering gehalten werden und die Baufahrzeuge sollten ihre Reifen reinigen. Die Ortsdurchfahrt in Illerrieden und die Kreisstraße Illerrieden-Vöhringen sollte regelmäßig durch eine Kehrmachine gereinigt werden. Sämtliche Gewässer seien durch den Vorhabensträger zu unterhalten.
3. Weiterhin wird ein durchgehender Uferweg für Radfahrer gefordert.

#### **Zu Ziffer 1**

Der Einwand ist damit berücksichtigt.

#### **Zu Ziffer 2**

Eine entsprechende Auflage hierzu wird aufgenommen.

#### **Zu Ziffer 3**

Es ist die Aufgabe der beiden Länder, die Iller zu renaturieren, die Eintiefung aufgrund der Begradigung zu stoppen und nicht Wege zu bauen. Es muss durch die Maßnahme die Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden. Durch die Maßnahme wird zwar auch die Erlebbarkeit der Iller verbessert, allerdings sind die westlichen Illerauwälder zwischen Vöhringen und Ulm die letzten intakten Rückzugsräume für Flora und Fauna. Hier eine zusätzliche touristische Erschließung, d.h. eine Wegeführung bis Illerkirchberg zu etablieren, ist nicht gewollt – es wird zum Schutz dieser Gebiete explizit darauf verzichtet. Die diesbezügliche Einwendung der Gemeinde Illerrieden wird deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

#### **Gemeinde Illerkirchberg Stellungnahme vom 10.09.2020**

1. Die Gemeinde Illerkirchberg schließt sich den Einwendungen der ZV Wasserversorgung Steinberggruppe und ergänzend an die der Illergruppe an.

Zu Ziffer 1

Der Einwand ist damit berücksichtigt.

**ZV Wasserversorgung Illergruppe Schreiben vom 19.08.2020 und ZV Wasserversorgung Steinberggruppe Schreiben vom 07.09.2020**

1. Laut dem ZV WV Illergruppe und dem ZV WV Steinberggruppe sei eine Zuordnung der Brunnen in den Planunterlagen nicht enthalten.
2. Weiterhin wird gefordert, dass sollten Maßnahmen in der Schutzzone II des WSG „Wochenau“ ggf. auch nur temporär während der Bauzeit vorgesehen sein, der ZV WV Illergruppe zwingend zu informieren sei.
3. Aufgrund der häufigeren Überschwemmungen wird eine engmaschige Überprüfung des Rohwassers für die 2-jährige Bauzeit in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis gefordert (Grundwassermonitoring). Über die Bauzeit hinaus sei ein abgespecktes Grundwassermonitoring erforderlich – hierzu sollte das Land Baden-Württemberg den im Brunnen Wochenau eingebauten Trübungsmesser belassen. Es wird angeregt, auf die Dauer von 5 Jahren mikrobiologisch zu beproben.
4. Sollte es entgegen der Planungen zu negativen Auswirkungen kommen seien geeignete Abhilfemaßnahmen durch den Vorhabensträger umzusetzen.

Zu Ziffer 1

Die Brunnenstandorte sind im Lageplan dargestellt.

Zu Ziffer 2

Diese Forderung wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen mit aufgenommen.

Zu Ziffer 3

Diese Forderung wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen mit aufgenommen.

Zu Ziffer 4

Diese Forderung wird als Vorbehalt mit in die Inhalts- und Nebenbestimmungen mit aufgenommen mit Begrenzung der zeitliche Dauer auf 5 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme.

**Staatliches Bauamt Krumbach Stellungnahme vom 29.07.2020**

1. Das Staatliche Bauamt Krumbach macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass die Verkehrsführung und Beschilderung sowie die Verhinderung der Verschmutzung der Fahrbahn im Zuge der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung zu regeln seien. Die verkehrsrechtliche Anordnung für den Baustellenbetrieb sei einzuholen.

Zu Ziffer 1

Dies wird in der Ausschreibung berücksichtigt.

**Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer Stellungnahme vom 02.10.2020**



1. Es werden keine Einwände vorgebracht. Für die Fl.-Nr. 507/20, Gemarkung Ay, sei laut dem Regierungspräsidium Tübingen ein Gestattungsvertrag mit dem Eigentümer Landesbetrieb Gewässer abzuschließen.

Zu Ziffer 1

Zur rechtlichen Sicherung ist kein Gestattungsvertrag erforderlich.

**Landratsamt Neu-Ulm untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 14.09.2020**

1. Es werden keine Einwände erhoben. Es wird um eine namentliche Benennung der ökologischen Baubegleitung sowie um Vorlage regelmäßiger Berichte der Ökologischen Baubegleitung während den Baumaßnahmen gebeten.

Zu Ziffer 1

Diese Forderung wird mit in die Inhalts- und Nebenbestimmungen mit aufgenommen.

**BUND Naturschutz Kreisgruppe Neu-Ulm Stellungnahme vom 20.08.2020**

1. Im sog. „Entenweihergebiet“ Fl.km 12+900 bis 12+700 Illeraue West schlägt der BUND Kreisgruppe Neu-Ulm vor, diese Altarmrinnenstruktur als periodisch vernässtes Kleingewässer zu erhalten und nicht an eine dauerhaft durchströmte Rinne mit Illeranschluss anzuschließen. Ein Fischeintrag wäre hier nicht wünschenswert, da das Gewässer für Amphibien und Libellen eine hohe Biotopfunktion besitzt.
2. Im sog. „Kammolch -Restgebiet“ Umgebung Rinnenstruktur Fl.km 10+600 Ost müsste die Altarmrinnenstruktur in der existenten Form erhalten bleiben. Dies sollte mit einer Verbesserung der derzeitigen Vernässungssituation einhergehen, jedoch ohne dauerhafte Durchströmung, da große Austrocknungstendenzen gegeben seien. Der existente Bestand der Kammolchpopulation sei von 26 Tieren auf 12 Tiere (Kartierung Kurus-Nägele 2020) zurückgegangen.
3. Bzgl. einer Dynamisierung im "Gelbbauchunken-Restgebiet" Fl.km 10+100 bis 10+000 empfiehlt die BUND Kreisgruppe die existente Uferverbauung in dem Bereich Fl.km 10+100 bis 10+000 West auf das Niveau abzusenken und zu fixieren, so dass ein HQ 0,3 die Böschung überfluten und die angrenzenden Weichholzauenbereiche flächig überströmen könne, und somit regelmäßig neue Kleinstgewässer in der Aue West bis Fl.km 9+800 entstehen können. Der existente Bestand der Gelbbauchunken sei auf unter 5 Tiere (3 Tiere bei Kartierung Kurus-Nägele 2020) zurückgegangen.

Zu Ziffer 1

Der sog. Entenweiher wird derzeit schon vom Auebach (errichtet 2007 – 2008) durchströmt. Deshalb wird dbzgl. keine Inhalts- und Nebenbestimmung festgesetzt.

Zu Ziffer 2

Dieser Belang wird in die Inhalts- und Nebenstimmungen mit aufgenommen.

Zu Ziffer 3

Dieser Belang ist im Projektziel enthalten - eine Aufnahme in die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

### **BUND Regionalverband Donau-Iller Stellungnahme vom 02.09.2020**

1. Laut dem BUND Regionalverband gingen am Westufer über zwei Kilometer Magerwiesenabschnitte z.T. mit Orchideen ersatzlos verloren. Der BUND Regionalverband bittet diese nach Möglichkeit an neuen, flachen Böschungen im oberen Bereich durch geeignete Einsaat und Folgepflege zu ersetzen.
2. Der Humus mit Indischem Springkrautsamen (vor allem im unteren Sanierungsabschnitt) der abgeschoben wird, dürfte nicht an anderer Stelle am Auwaldrand ausgebracht werden. Im Bereich von km 11+300 bis unterhalb km 11 habe sich durch die bereits vorab abgewickelte Baustelle eine Massenvermehrung der Kanadischen Goldrute eingestellt. Der BUND Regionalverband bittet darum, diesen mit Neophyten-Wurzeln verseuchten Oberboden auf diesem Streifen abzuschleppen und zu entfernen. In einem 50 m langen Abschnitt am bayerischen Ufer bei km 13+500 bittet der BUND Regionalverband weiterhin darum, den dortigen Oberboden mit zahlreichen Zwiebeln der geschützten Scilla Bifolia im Eingriffsbereich etwa 25 cm tief abzuschleppen und nach den erfolgten Uferarbeiten in der weiteren Umgebung am Weg- bzw. Waldrand flächig wieder auszubringen.
3. Der BUND Regionalverband spricht sich auch dafür aus, dort wo möglich lokale Ausgleichsflächen zu suchen.

#### Zu Ziffer 1

Dieser Belang wird in die Inhalts- und Nebenstimmungen mit aufgenommen.

#### Zu Ziffer 2

Die vorgenannten Belange werden im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt bzw. als Hinweise aufgenommen.

#### Zu Ziffer 3

Dieser Belang kann nicht fixiert werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich soll zwar ortsnah sein, rechtlich ist aber auch ein Ausgleich im selben Teilraum „Iller-Lech-Schotterplatten“ möglich.

### **Fischereifachberatung des Bezirkes Schwaben Stellungnahme vom 30.09.2020**

1. Die Fischereifachberatung macht geltend, dass die Gestaltung der Auesysteme (Rinnen und Senken) und deren Anbindung an bestehende Nebengewässer und die Iller im Zuge der Ausführungsplanung noch fachlich abzustimmen sei. Hierbei seien insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung der Fischverluste durch Trockenfallen in den Auwaldritten umzusetzen.
2. Die Entwicklung der aquatischen Habitate und des Fischbestandes sei durch ein Monitoringprogramm in Abstimmung mit der Fischereifachberatung ebenfalls fachlich zu begleiten.
3. Bei der Verwendung von Wasserbausteinen zur Böschungsfußsicherung sei weiterhin ein grober Steinwurf unregelmäßig zur Wasserlinie und ohne Verfüllung von Zwischenräumen zu verwenden.
4. Die Ausführung von strukturellen und strömungsleitenden Maßnahmen in der Iller und den Seitenarmen sei fachlich mit der Fischereifachberatung abzustimmen.
5. Es wird weiterhin von Seiten der Fischereifachberatung angeregt im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt Agile Iller ein Geschiebemanagement zu konzipieren.

Zu Ziffer 1

Dieser Belang wird in die Inhalts- und Nebenstimmungen mit aufgenommen.

Zu Ziffer 2

Dieser Belang ist im Arbeitsprogramm Agile Iller mit aufzunehmen und nicht in der Maßnahme.

Zu Ziffer 3

Dieser Belang ist ein wasserbaulicher Grundsatz bzw. steht in der Vorhabensbeschreibung und muss nicht in den Inhalt- und Nebenstimmungen vermerkt werden.

Zu Ziffer 4

Dieser Belang ist in der Ausführungsplanung abzustimmen - eine entsprechende Auflage wird hierzu formuliert.

Zu Ziffer 5

Diese Anregung ist nicht Gegenstand der Planung.

**Landesfischereiverband Bayern (LFV) e.V. Stellungnahme vom 30.08.2020**

1. Der LFV schließt sich inhaltlich der Fischereifachberatung an, dass Fische, die bei Hochwasser den Schutz in der angebundenen Aue suchen, bei sinkendem Abfluss und Wasserspiegel auch sicher wieder in die Iller zurückkehren können müssen.

Bereits in der jetzigen Planfeststellung sei laut LFV eine Aussage zu treffen, wie mit dem Kiesgeschiebe umgegangen werden soll, wenn dieses an der nächsten Wasserkraftanlage/Staustufe ansteht. Es sollte im Rahmen der Unterhaltsregelung festgehalten werden, dass dieses Kies nicht gewerblich genutzt werden dürfe und im Rahmen eines Geschiebemanagements entweder wieder zurück in den örtlichen Geschiebekreislauf oder als Geschiebefortführung in das Unterwasser der betreffenden Staustufe abgegeben werde.

Zu Ziffer 1

Dieser Belang ist im Arbeitsprogramm Agile Iller mit aufzunehmen und nicht in der Maßnahme.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim Stellungnahme vom 04.08.2020**

1. Der waldrechtliche Umgang mit wasserbaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Ausbau des Gewässers werde mit gemeinsamen Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.09.2018, Gz. F1 7711.5-1/71 und 6'55e-U4440-2016/23-13, konkretisiert. Laut dem AELF werde der Waldausgleich erst nach 5 Jahren endgültig definiert. Hierzu werden in einer gemeinsamen Begehung die in der Zwischenzeit wiederbewaldeten Flächen in den Kategorien „technische Aufweitung“ und „Seitenarme Iller (> 10m Breite)“ festgelegt, um somit die Restfläche für den forstrechtlichen Ausgleich (1:1) zu ermitteln.

2. Da laut AELF aufgrund der wasserbautechnischen Standards bereits zum jetzigen Zeitpunkt offensichtlich ist, dass ein erheblicher Teil der planerischen Rodungsfläche von rund 7,0 ha dauerhaft die Waldeigenschaft verliere, sollten die im Eigentum der Wasserwirtschaft stehenden

Nicht-Waldflächen Fl.Nr. 373/56 in der Gemarkung Untereichen (10.200 m<sup>2</sup>) und Fl.Nr. 210 in der Gemarkung Illerzell (15.500 m<sup>2</sup>) für den walddrechtlichen Ausgleich benannt und dem Sanierungsabschnitt zugeordnet werden.

3. Alle nicht technisch-wasserbaulich gesicherten Flächen im Projektgebiet sollten für eine natürliche Wiederbewaldung im Rahmen der sich einstellenden Flusssdynamik zur Verfügung stehen und nicht über ein Pflegeregime oder eine sonstige Bewirtschaftungsaufgabe dauerhaft waldfrei gehalten werden.

Zu Ziffer 1

Dieser Belang wird als Hinweis aufgenommen.

Zu Ziffer 2

Dieser Belang wird in die Inhalts- und Nebenbestimmungen mit aufgenommen.

Zu Ziffer 3

Dieser Belang ist ein wasserbaulicher Grundsatz bzw. steht in der Vorhabensbeschreibung und muss nicht in den Inhalt- und Nebenstimmungen vermerkt werden.

**Bayerische Staatsforsten Stellungnahme vom 27.08.2020**

1. Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) betonen, dass derzeit der Bauunterhalt und die Verkehrssicherung (inkl. Baumbeschau) für den Illerbegleitweg bei der Wasserwirtschaftsverwaltung liege. Dies sollte so bleiben.
2. Aufgrund der hohen Biberaktivität seien in den Auwaldrinnen Furten statt Durchlässe zu bauen.
3. Eine Flächenübernahme von nicht mehr forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen bzw. ein Flächentausch werde vorgeschlagen. Weiterhin werde vorgeschlagen eine Verwaltungsvereinbarung von Fl.Nr. 1271/6 Gemarkung Vöhringen Hauptrinne zwischen WWA und BaySF und eine Abstimmung Flächeninanspruchnahme bei Lagerung während der Bauphase. Danach werde der Rückbau gefordert.
4. Eine naturschutzfachliche Aufwertung auf BaySF-Flächen sollte auch für deren Öko-Konto vorgesehen werden. Hierzu sei eine vertragliche Regelung erforderlich – ebenso zu Unterhaltfragen und zur Verkehrssicherung. Wenn Betonelemente anfallen seien diese zu entsorgen. Auch eine Beteiligung am Pflege- und Entwicklungskonzept laut LBP, sofern Betroffenheit besteht, habe zu erfolgen. Die Flächeninanspruchnahme und Wegekonzept müsse mit Staatsforsten abgeklärt werden.

Zu Ziffer 1

Dieser Belang ist zivilrechtlich und nur für die Liegenschaft der Wasserwirtschaftsverwaltung anzuwenden.

Zu Ziffer 2

Dies wird als Hinweis aufgeführt und ist nur bei dauerhaft bespannten Gewässern notwendig.

Zu Ziffer 3

Die Belange werden in die Inhalts- und Nebenbestimmung mit aufgenommen.

Zu Ziffer 4

Inhalts- und Nebenbestimmung hierzu werden entsprechend formuliert.

**Landratsamt Alb-Donau-Kreis Stellungnahme vom 12.08.2020**

1. Die Waldumwandlungsanträge seien über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde zu stellen. Die Entscheidung werde von der Höheren Forstbehörde getroffen. Beim Zufluss NN-OU2, der in den Forellenbach mündet, werden die Fl.Nrn. 635/0.1 und 636/0.1 Gemeinde Illerrieden, Gemarkung Dorndorf in Anspruch genommen. Entlang des Auebachs werde das Fl.Nr. 635/4.0 Gemeinde Illerrieden, Gemarkung Dorndorf und das Flurstück 239, Gemeinde Illerrieden, Gemarkung Illerrieden in Anspruch genommen. Außer dem Flurstück 239, welches im Besitz der Gemeinde Illerrieden ist, handele es sich um Privatwaldbesitz. Der Grundstückseigentümer müsse mit der Maßnahme einverstanden und informiert sein.
2. Für Maßnahmen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Wochenau“ werde laut Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine Befreiung von der Schutzonenverordnung benötigt.

Zu Ziffer 1

Die Einholung der Zustimmung der Grundstückseigentümer ist in die Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.

Zu Ziffer 2

Der Planfeststellungsbeschluss schließt aufgrund dessen Konzentrationswirkung bereits weitere erforderliche Zulassungen mit ein. Diese werden dort aufgeführt und abgeprüft. Laut der Regierung von Schwaben sind in der Auslegung des Schreibens vom 09.02.2001 Maßnahmen in Baden-Württemberg von der Zuständigkeitsbestimmung mit umfasst.

**Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Stellungnahme vom 07.10.2020**

1. Laut der Landesforstverwaltung sei für den Fall, dass auf nennenswerten Flächen der Bestand geräumt wird, um für die Bauphase Transportwege, Lagerflächen u.ä. zu schaffen, eine befristete Umwandlung nach § 11 LWaldG notwendig. Diese sei rechtzeitig durch den Vorhabensträger (mit Waldeigentümer-Zustimmung) oder durch den Waldeigentümer über die untere Forstbehörde im Landratsamt Alb-Donau Kreis zu beantragen.

Zu Ziffer 1

Dieser Punkt wird, siehe Stellungnahme Landratsamt Alb-Donau-Kreis, als Inhalts- und Nebenbestimmung mit aufgenommen.

***Die betroffenen privaten Beteiligten werden anbei aus Datenschutzgründen als Einwender 1-7 bezeichnet. Das persönliche Anschreiben erhält eine Aufschlüsselung wer Einwender 1-7 ist.***

## **Einwender 1**

1. Einwender 1 macht anwaltlich geltend, dass sich seine nördlich von Illerzell gelegene Hofstelle am tiefsten Punkt östlich des 2000 gebauten Hochwasserdamms befinde, dort sammle sich durch Hochwasser bedingtes Druckwasser. Die Planung führe zu einem längeren Verweilen von Hochwasser im Überschwemmungsgebiet als bisher. Dies führe zur Umkehr von Hochwasserströmen und zu einer Spannung des Grundwassers. Es bestehe die Gefahr, dass durch erhöhtes Druckwasser Gebäude nachhaltig geschädigt werden. Deshalb wird gefordert vor Umsetzung der Maßnahme an den Gebäuden eine Beweissicherung durchzuführen. Werde durch Hochwassermaßnahmen die Situation für angrenzende Anwesen verbösere führe dies laut der anwaltlichen Vertretung zu einer Entschädigungspflicht. Es sei festzuschreiben, dass Druckwasserschäden -insbesondere an Gebäude und Inventar- durch den Vorhabensträger zu entschädigen seien.

### Zu Ziffer 1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach der Untersuchung des Ing.-Büros BCE vom 13.08.2021 die relevanten baulichen Oberkanten oberhalb des berechneten (Grund) Wasserspiegels für ein HQ100 im Planungszustand liegen. Die Betriebssicherheit der Stall-Lüftungsanlage wird durch einen Grundwasserstand, der bei einem 100-jährlichen Iller-Hochwasser nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen erreicht wird, mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Es ergeben sich somit keine nachteiligen Einflüsse auf die baulichen Anlagen des Einwenders. Die Einwände werden zurückgewiesen. Dem Vorhabensträger wird ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

## **Einwender 2**

1. Einwender 2 ist Eigentümer eines Grundstückes im östlichen Bereich von Illerzell. Er hat die Befürchtung, dass bei einer künstlich herbeigeführten Anhebung des Grundwasserspiegels gerade im kleineren und mittleren Hochwasserbereich sein Anwesen aufgrund des Grundwasseranstiegs vermehrt der Gefahr von Grundwassereintritten ausgesetzt sein wird.
2. Er ist der Auffassung, für Illerzell sei die natürliche Absenkung des Grundwasserspiegels eine positive Entwicklung und dürfe nicht durch Flussbaumaßnahmen beeinflusst werden. Die Eintiefung ist für ihn natürlich.
3. Er fragt, ob Heizöltanks, bedingt durch die Erhöhung des Grundwasserspiegels zu sichern seien und wer würde diese Kosten tragen?
4. Die Ausführungen des Planungsbüros bzw. des Vorhabensträgers in der Stadtratssitzung Vöhringen am 23.07.2020 werden angezweifelt: Damals wurde auf Nachfrage, warum nicht der Stadtteil Illerzell durch den Bau einer Drainagenleitung von der Erhöhung des Grundwasserspiegels geschützt wird, geantwortet, dass dies aus Kostengründen nicht vorgesehen und auch nicht nachgewiesen sei, dass eine Erhöhung des Grundwasserspiegels im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen stehe. Es könne nicht sein, dass dies der Geschädigte nachzuweisen habe.
5. Die einsetzende Klimaveränderung wurde nicht berücksichtigt.
6. Die Aussage, dass die Keller, die 1999 „trocken“ waren, auch weiterhin „trocken“ sein werden, könne so nicht hingenommen werden, da seines Wissens kein Keller 1999 in Illerzell „trocken“ war bzw. die wenigen „trockenen“ Keller durch Aufschwemmen beschädigt wurden. Der

derzeitige Istzustand werde eindeutig verschlechtert. Bei einer Sohlaufhöhung zur Anhebung des MQ-Wasserspiegels von Fl.km 13+600 bis 13+100 auf Niveau 1999 bzw. durch eine Sohlaufhöhung von Fl.km 12+600 bis 11+300 auf Niveau 2009/2011 wurde außer Acht gelassen, dass bei Grundstücken, die nach diesen Zeitpunkten bebaut bzw. erworben wurden, die Käufer von einem anderen Grundwasserstand ausgegangen sind. Er fragt sich weiterhin, dass wenn eine Sicherung der Trinkwasserversorgung aufgrund der Eintiefung der Gewässersohle erforderlich sei, warum die Sohlaufhöhung im Bereich von Illerzell, wo grundsätzlich schon ein höherer Grundwasserstand vorliege, stattfinde und nicht nördlich des „Mädelessteiges“. Falls der Grundwasserspiegel angehoben werde, will er eine verbindliche Zusage, dass die Kosten von evtl. Gebäudeschäden, notwendigen Sanierungsmaßnahmen, Schäden an der Heizungsanlage und den Öltanks inklusive der Beseitigung von Umweltschäden wie Grundwasserverunreinigungen durch Ölaustritte durch den Vorhabensträger getragen werden.

Zu Ziffer 1

Zwischen einem HQ1-HQ5 bzw. im kleineren und mittleren Hochwasserbereich gibt es keine Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand bzw. diese sind zu gering um nachgewiesen werden zu können. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 2

Dass die Eintiefung natürlich ist, stimmt nicht. Die Eintiefung erfolgt wegen der im Jahr 1920 erfolgten Begradigung. Die bei der damaligen Korrektur gemachten Fehler sollen nun teilweise behoben werden. Unter anderem wird der Auwald wieder an die Iller angeschlossen und damit erhalten (Verschlechterungsverbot). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 3

Nach Modellrechnung ergibt sich ein Grundwasserstand GW100Plan von 490,41m ü. NN. Die UK Kellerbodenplatte liegt bei 490,91 m ü. NN, folglich wirkt sich der o.g. berechnete Grundwasserstand nach Abschluss der Maßnahme nicht auf die Heizöllagerung im Keller aus. Außerhalb eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, wie beim Grundstück von Einwender 2 der Fall, gelten keine besonderen Pflichten zur Heizöllagerung. Die sich aus dem Bau und dem Betrieb von Heizöllagerungsanlagen ergebenden allgemeinen Pflichten (u.a. sicherheitstechnische Belange) obliegen aber stets dem Eigentümer. Eine Kostenübernahme ist damit ausgeschlossen. Die Einwände werden zurückgewiesen. Dem Vorhabensträger wird ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

Zu Ziffer 4

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine fachliche Erfordernis einer Sickerleitung, weil die Höchstgrundwasserstände vom Hochwasser 1999 nicht erreicht werden. Der Einwand wird zurückgewiesen. Siehe hierzu S. 66 ff „Abwägung und Entscheidung zur Gestattungsfähigkeit“.

Zu Ziffer 5

Gesetzliche Planungsgrundlage ist das ermittelte HQ100 mit Klimafaktor. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 6

Im Rahmen der Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der bestehenden Verhältnisse für die Grundstückseigentümer durch die geplanten

Maßnahmen kommt. Nach Modellrechnung ergibt sich ein Grundwasserstand GW100Plan von 490,41m ü. NN. Die UK Kellerbodenplatte liegt bei 490,91 m ü. NN. Für den Einwender 2 entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit keine nachteiligen Einflüsse. Eine Kostenübernahme ist damit ausgeschlossen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Dem Vorhabensträger wird ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

### **Einwender 3**

1. Einwender 3 ist Eigentümer eines Grundstückes im süd-östlichen Ende von Illerzell. Negative Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die bestehende Bebauung und den Öltank seien zu erwarten. Er schließt sich den Ausführungen von Einwender 2 an.

#### Zu Ziffer 1

Nach Modellrechnung ergibt sich ein Grundwasserstand GW100Plan von 490,69 m ü. NN. Die UK Kellerbodenplatte liegt bei 490,98 m ü. NN. Für den Einwender 3 entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit keine nachteiligen Einflüsse. Die Einwände werden zurückgewiesen. Dem Vorhabensträger wird ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

### **Einwender 4**

1. Einwender 4 ist Eigentümer eines Grundstückes im östlichen Bereich von Illerzell. Beim Bau einer Drainage versteht er die Ungleichbehandlung nicht, dass zwischen Bellenberger und Illerzeller Bürgern unterschieden werde und in Illerzell eine solche Drainagenleitung nicht geplant werde, um sein Hab und Gut zu schützen.

2. Er hat die Befürchtung, dass eine künstlich herbeigeführte Anhebung des Grundwasserspiegels die Lage verändert und Grundwassereintritte im Keller zu erwarten seien. Dies mache er anhand der tatsächlich gemessenen Grundwassermessungen fest. Er sieht weiterhin keinen Zusammenhang zwischen der Renaturierung der Iller und der künstlichen Anhebung des Grundwassers. Die natürliche Absenkung des Grundwasserstands sei eine Beruhigung und ein Vorteil für ihn. Er liest den Passus im WHG, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden sollen, so, dass eine natürliche Gewässerentwicklung ohne Anhebung Vorrang vor flussbaulichen Maßnahmen habe. Wenn die Illersanierung eine Anhebung des Grundwasserspiegels bedingt, dann sollte seiner Meinung nach auch der Schutz der nahegelegenen Bebauung genauso in die Planung berücksichtigt werden, für die es negative Auswirkungen habe. Er sieht keine Notwendigkeit für die Anhebung des Grundwasserspiegels zu seinen Lasten. Die Kosten und Sanierungskosten für durch Grundwasser verursachten Gebäudeschäden seien vom Vorhabensträger als Verursacher der Grundwasseranhebung zu übernehmen. Dies schließt Schäden an der Heizungsanlage und am Öltank inklusive der Beseitigung der Umweltschäden wie Grundwasserverunreinigungen durch Ölaustritte mit ein. Der Vorhabensträger müsse außerdem für die Wertminderung seines Hauses aufkommen und einen entsprechenden Ausgleich zahlen.

#### Zu Ziffer 1

Die Situation in Bellenberg kann nicht mit Illerzell verglichen werden, da mit der Blocksteinrampe bei Fl.km 17+000 und den Rampen bei Fl.km 16+400 und 15+800 ein Grundwasseranstieg



bei erhöhten Abflusswerten in der Iller und eine Schädigung von Teilen der illernahen Wohnbebauung in Bellenberg definitiv vorlag. Im aktuellen Verfahren wird aber nachgewiesen, dass in Illerzell keine Verschlechterung erfolgt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Abwägung und Entscheidung zur Gestattungsfähigkeit. Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### Zu Ziffer 2

Nach Modellrechnung ergibt sich ein Grundwasserstand GW100Plan von 490,39 m ü. NN. Die UK Kellerbodenplatte liegt bei 490,49 m ü. NN. Für den Einwender entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit keine nachteiligen Einflüsse. Eine Kostenübernahme ist damit ausgeschlossen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wird dem Vorhabensträger ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

#### **Einwender 5**

1. Einwender 5 ist Eigentümer und Bewohner eines Einfamilienhauses mit Garage und weiterer Nebengebäude am nördlichen Ende von Illerzell. Das Haus besitzt einen wasserdichten Keller (Weiße Wanne mit zusätzlicher schwarzer Dichtungshaut) mit Baugenehmigungsbescheid vom 19.12.2005. In den Unterlagen Agile Iller fehle der Messpunkt Nr. 9894, den er als für sein Wohnhaus als relevant ansehe.
2. Es wurde laut ihm nicht untersucht und dargelegt, welche Auswirkungen der Klimawandel (z.B. Starkregen) auf die Iller und damit das Hoch- und Grundwasser hat.
3. Es wurde nicht geprüft und in Erwägung gezogen, in Illerzell das Grundwasser zu regulieren. Er sieht dies als einzig sichere Maßnahme an, die Grundwassersituation für die Trinkwasserbrunnen zu sichern und gleichzeitig die Anhebung des Grundwassers in Illerzell so zu steuern, dass Schäden an Gebäuden etc. vermieden werden.
4. Die Auswirkung der durch die „Agile Iller“ bedingten Auwaldreduzierung auf Wildtiere, insbesondere die Wildschweinpopulation, und die damit verbundenen Gefahren und Schäden wurde laut Einwender 5 nicht untersucht. Die Wildschweine gingen in den Ort Illerzell, sollte Auwald verschwinden.
5. Die „Sozialfunktion“ wurde nicht ausreichend geprüft. Die Zusammenführung des Weges an der Iller und des Dammweges zwischen ca. Fl.km 11+650 und Fl.km 11+850 als nur noch einen Ufer- und Radweg auf der Deichkrone werde seiner Meinung nach dazu führen, dass es dort zu einem gehäuftem und ggf. nicht unproblematischen Aufeinandertreffen von (schnellen) Radfahrern, Spaziergängern, Joggern und Hundehaltern kommen werde. Eine Brücke über die Iller, ähnlich der in Legau, wird von ihm gefordert.
6. Er macht weiterhin die Einwendung, dass die Baufahrzeuge auch über die Waldseestraße fahren sollten. Dieser Teil der Straße wurde 2015, größtenteils mit den Geldern der Eigentümer erneuert. Die Sanierung der Brücke in der Waldseestraße erfolgte im Jahr 2019. Er befürchtet nun, dass die Baufahrzeuge die Straße und Brücke so stark schädigen könnten, dass eine erneute Sanierung erforderlich wird.
7. Er macht weiterhin geltend, dass sein Gebäude aufgrund der zur Planungszeit bekannten Grundwasserstände geplant und errichtet wurde. Er befürchtet, dass es durch die Anhebung des Grundwassers zu Schäden an seinem Wohnhaus kommen könne. Es wurde seiner Meinung nach in den Unterlagen nicht dargelegt, welche Auswirkungen die Grundwasseranhebung für sein Haus bzw. die Wohngebäude in Illerzell konkret habe. Zudem hätten die Ergebnisse der Kellereinmessungen in konkretem Bezug zur geplanten Grundwasseranhebung einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen für sein Haus bzw. die jeweilige Bebauung und die

Grundstücke gebracht werden müssen. Es wurde seiner Meinung weiterhin nicht erhoben, welche Gebäude/Keller im Jahr 1999 trocken waren. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die Aussage getroffen werden kann, dass „Keller, die 1999 trocken waren, auch trocken bleiben sollen.“ Er sieht es als erforderlich an, dass die Gebäude in Illerzell in Bezug auf ihren baulichen Ist-Zustand, die Statik und bisherige Schäden durch Grundwasser geprüft werden, um bei etwaigen Schäden durch die geplante Grundwasseranhebung eine lückenlose Dokumentation zu haben. Es sei jeder Eigentümer auf sich allein gestellt, den Nachweis zu erbringen, dass sein Gebäude/Keller 1999 trocken war. Er sieht dadurch Probleme in Bezug auf diesen Nachweis und die rechtliche Würdigung von Schäden durch die geplante Grundwasseranhebung.

Zu Ziffer 1

Es liegen entsprechend der Untersuchung für den Messpunkt keine Werte für 1999 vor, da er erst später errichtet wurde. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 2

Gesetzliche Planungsgrundlage ist das ermittelte HQ100 mit Klimafaktor. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 3

Im aktuellen Verfahren wird nachgewiesen, dass in Illerzell keine Verschlechterung erfolgt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Abwägung und Entscheidung zur Gestattungsfähigkeit. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 4

Die Wildschweine gehen vom Wald auf die Felder um Nahrung zu suchen, der Maisanbau begünstigt dies. Die Wildschweinbestände nehmen generell zu, unabhängig von der geplanten Maßnahme. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 5

Die Haushaltsmittel sind zweckgebunden für eine ökologische Illerentwicklung vorgesehen – damit eine Hängebrücke zu bauen ist nicht Planungsbestandteil des Vorhabens. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 6

Die Baustellenzufahrt wird noch mit der Stadt Vöhringen abgeklärt.

Zu Ziffer 7

Es ist bei Einwender 5 die Auftriebssicherheit im Fall eines Grundwasserhochstandes GW HQ100 Plan bereits allein unter Ansatz des Gewichtes der Kellerbodenplatte gewährleistet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sicherheit des Gebäudes gegen Aufschwimmen auch im Zustand nach Beendigung der Gewässerbaumaßnahmen für den Lastfall GW HQ100 Plan gewährleistet ist. Mit der Stellungnahme des Ing.-Büros BCE wird dargelegt, dass sich keine statischen Nachteile durch den prognostizierten Grundwasseranstieg von 5 cm beim GW HQ100 Plan (488,96m ü. NN) für das Gebäude bzw. das wasserundurchlässige Kellergeschoss ergeben. Nach GW HQ100 Ist liegt der Grundwasserstand bei 488,91 m ü. NN und die UK Kellerbodenplatte bei 488,56 m ü. NN. Der Einwand wird zurückgewiesen. Dem Vorhabensträger

wird ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

#### **Einwender 6**

1. Einwender 6 ist Eigentümer eines zentral gelegenen Grundstückes in Illerzell und hat auf diesem Grundstück im Jahr 2001 ein neues Wohngebäude ohne Keller errichtet und bezogen. Für die Heizölbevorratung wurde ein unterirdischer doppelwandiger Ölkugeltank aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) für einen Inhalt von bis zu 5.000 Liter eingebaut. Durch spezielle zusätzliche bauliche Maßnahmen wurde dieser Tank gegen Aufschwemmung gesichert und mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen (Leckanzeige und Überfüllsicherung) ausgestattet und wird regelmäßig überprüft. Durch den Klimawandel erwartet er, dass die damit verbundenen Gefahren häufiger und schneller eintreten werden. Primär könne der unterirdische Öltank beschädigt und auch aufgeschwemmt werden sowie einen Umweltschäden verursachen. Da der Grundwasserspiegel auf den Stand von 1999 angehoben werden soll, das Gebäude aber erst im Jahr 2001 neu gebaut wurde, will er verbindlich wissen, wer bei einer Beschädigung des Öltanks bzw. bei einem aufgeschwemmten Öltank die Kosten und Folgekosten inklusive der Kosten für die Beseitigung der Umweltschäden, zu tragen habe. Für den Fall, dass er sämtliche Kosten und Folgekosten bei einer Beschädigung bzw. beim Aufschwemmen des Öltank ersetzt werden oder den Fall, dass durch geeignete zusätzliche bauliche Maßnahmen wie z.B. Drainagen, die Anhebung des Grundwasserspiegels in Illerzell und insbesondere im Bereich unseres Anwesen verhindert werden kann, erhebt er keine Einwendungen.

#### Zu Ziffer 1

Die Frage bzgl. der Auftriebssicherheit des Öltanks wurde geprüft. In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Öltanks ist auf Seite 18 ist zu lesen: "Die erforderliche Sicherheit ist gewährleistet, wenn der Einbau der Behälter, wie in Anlage 1 dargestellt, mit einem Füllmaterial entsprechend Abschnitt 3 Satz 1 mit einer Erdüberdeckung bis zur Höhe von mindestens 0,80 m über der Einstiegsöffnung erfolgt." Folglich verhindert die ausgeführte Erdüberdeckung > 0,80 m einen Auftrieb, der Öltank ist auftriebssicher. Für den Einwender entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit keine nachteiligen Einflüsse. Eine Kostenübernahme ist damit ausgeschlossen. Die Einwände werden zurückgewiesen. Dem Vorhabensträger wird ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

#### **Einwender 7 Liste Interessengemeinschaft** (Einwender 7 ist eine Liste aus insgesamt 9 Haushalten in Illerzell d.h. eine Interessengemeinschaft.)

1. Es besteht von Seiten der Interessengemeinschaft die Sorge wegen der Grundwasserstände, die aus deren Sicht selbst bei einem mittleren Hochwasser zu einem besorgniserregenden Anstieg führen. Modellrechnungen, wie sie bei der Stadtratssitzung in Vöhringen am 23.07.20 präsentiert wurden, geben laut der Interessengemeinschaft keine ausreichende Sicherheit, dass die Grundwasserstände in Illerzell zu stark steigen. Ebenso können sich aus deren Sicht Setzungen des Erdreiches durch Grundwassersenkung und -anhebung ergeben. Dabei sei die Wechselwirkung durch Anstieg und Senkung des Grundwasserstandes noch nicht ausreichend erforscht. Grundsätzlich seien die Schichten bis zum Grundwassernichtleiter zu berücksichtigen. Zusätzliche Komplikationen würden sich durch eine risikoreiche Zusammensetzung des Bodens ergeben. Sand, Kies, Lehm, Torf und Ton würden das Risiko für Sekundärschäden an Häusern er-

höhen, die oft nicht gleich erkennbar seien (z. B. Haarrisse in der Betonplatte). Bei Sekundärschäden sei es laut der Interessengemeinschaft nur mit erhöhtem Aufwand möglich den Verursacher zu identifizieren und diesen zu belangen.

Die Interessengemeinschaft sei zwar für die Iller-Renaturierung, nicht aber für eine Grundwasseranhebung um bis zu 30 cm oder mehr. Diese 30 cm würden entscheiden, ob sie zukünftig bei jedem Hochwasser in ihren Kellern Grundwasser stehen haben oder nicht. Es könne zu Setzungen ihrer Häuser kommen oder die wasserdichten Keller würden Haarrisse bekommen.

Ganz zu schweigen von Risiken durch Öltanks im Haus oder von Öl- oder Flüssiggastanks im Erdreich, die zu einem Sicherheitsrisiko werden würden. Nicht auszuschließen seien Schäden an Versorgungsleitungen, wie Wasser- und Stromkabel oder Abwasserleitungen. Öltanks und Flüssiggastanks im Erdreich seien vor ansteigendem Grundwasser zu schützen, da von diesen ein erhebliches Sicherheits- und Umweltrisiko ausgehen könne.

2. Wenn eine Erhöhung des Grundwasserspiegels erfolgt, dann müsse laut der Interessengemeinschaft sichergestellt werden, dass die Anwesen in Illerzell durch entsprechende Baumaßnahmen geschützt würden und die Keller in Illerzell trocken bleiben (z.B. Drainageleitungen).

Die Auffassung, dass der Geschädigte klagen und nachweisen müsse, sei unverantwortlich.

Sollte eine entsprechende Zusage zum Schutz vor Grundwasseranstieg nicht erfolgen, erwartet die Interessengemeinschaft eine Zusage auf Übernahme der Sekundärschäden sowie des merkantilen Minderwerts von Gebäuden und Grundstücke durch Beeinträchtigung der Nutzung, negative Berichterstattung in den Medien und gefühltes Unwohlsein.

Was für andere Gemeinden (bspw. Bellenberg und Au) gelte, müsse auch für Illerzell gelten, d.h. wenn Grundwasser angehoben werde, müssen die Illerzeller durch ausreichende Maßnahmen wie z.B. Drainageleitungen geschützt werden.

#### Zu Ziffer 1

Für den Einwander entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine nachteiligen Einflüsse. Eine Kostenübernahme ist damit ausgeschlossen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Für den Grundstückseigentümer im südwestlichen Bereich von Illerzell zeigt sich nach Modellrechnung ein Grundwasserstand GW100Plan von 489,62 m ü. NN. Der Grundwasserstand GW100Ist wird mit 489,74 m berechnet, also höher als nach der Maßnahme. Die UK Kellerbodenplatte liegt bei 489,29 m ü. NN. Für diese Eigentümer entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit keine nachteiligen Einflüsse sondern eher Verbesserungen.

Für alle anderen Einwander ergeben nach Modellrechnung ein Grundwasser GW HQ100Plan unter den bestehenden Bodenplatten. Zwei Einwander haben keine Keller. Für die Eigentümer entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit keine nachteiligen Einflüsse.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Dem Vorhabensträger wird ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

#### Zu Ziffer 2

Im aktuellen Verfahren wird nachgewiesen, dass in Illerzell keine Verschlechterung erfolgt. Eine Kostenübernahme ist damit ausgeschlossen. Die Situation in Bellenberg kann nicht mit Illerzell verglichen werden, da mit der Blocksteinrampe bei Fl.km 17+000 und den Rampen bei Fl.km 16+400 und 15+800 ein Grundwasseranstieg bei erhöhten Abflusswerten in der Iller und eine Schädigung von Teilen der illernahen Wohnbebauung in Bellenberg definitiv vorlag. Im aktuellen Verfahren wird aber nachgewiesen, dass in Illerzell keine Verschlechterung erfolgt. Siehe hierzu

auch die Ausführungen unter Abwägung und Entscheidung zur Gestattungsfähigkeit. Die Einwände werden zurückgewiesen. Dem Vorhabensträger wird ein Grundwassermonitoring aufgetragen. Auf dieser Grundlage wird eine sichere Beweisführung geschaffen.

### 7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 Satz 1 Nr.1 Bayer. Kostengesetz (BayKG). Der Bescheid ergeht im öffentlichen Interesse von Amts wegen. Die Amtshandlung wurde vom Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen und vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durch Antragstellung veranlasst. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten ist als Behörde nach Art. 4 Abs. 1 BayKG von der Zahlung von Gebühren befreit. Auslagen (Miete und Bewirtung Eychmüllerhaus, Amtsblätter, Postzustellungsurkunden) sind zu erstatten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard  
Regierungsrätin



### Anlagen:

- 1 Heftung Antrags- und Planunterlagen
- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Kostenrechnung